

## Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG)

KiTaG	Änderung
Erster Abschnitt <b>Allgemeine Vorschriften</b>	Erster Teil <b>Allgemeine Vorschriften</b>
<b>§ 1</b> <b>Tageseinrichtungen für Kinder</b>	<b>§ 1</b> <b>Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes</b>
	(1) <sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Bildung, Erziehung und Betreuung (Förderung) von Kindern in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege. <sup>2</sup> Es dient der Ausführung und Ergänzung der Regelungen des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) zur Bildung, Erziehung und Betreuung (Förderung) von Kindern in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege.
(2) – (3)	-----

(1) Dieses Gesetz gilt für Tageseinrichtungen, in denen sich Kinder aufhalten, die regelmäßig, mindestens aber zehn Stunden in der Woche betreut werden.

(2) Tageseinrichtungen sind

1. Kindertagesstätten, die der Betreuung von Kindern

a) bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippen),

b) von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergärten) und

c) von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Horte) dienen,

2. Kleine Kindertagesstätten mit nur einer Kleingruppe, die von gemeinnützigen Vereinen getragen werden,

3. sonstige Tageseinrichtungen, insbesondere die Kinderspielkreise. Kinderspielkreise bestehen in der Regel aus einer Gruppe und bieten höchstens eine halbtägige Betreuung an. Ihre Arbeit richtet sich an den Bildungs- und Erziehungszielen der Kindergärten aus. Ihre Ausstattung kann von der für Kindergärten vorgeschriebenen Ausstattung abweichen.

(4) Dieses Gesetz gilt nicht für Gruppen, in denen sich ausschließlich Kinder befinden, denen Hilfe nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) gewährt wird.

(2) <sup>1</sup>Eine Kindertagesstätte im Sinne dieses Gesetzes ist eine Tageseinrichtung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII, die

1. mindestens eine Gruppe von mindestens sechs Kindern umfasst und
2. Kindern während der Kernzeit (§ 7 Abs. 1) eine Förderung von regelmäßig mindestens 20 Stunden in der Woche anbietet.

<sup>2</sup>In einer Hortgruppe genügt es, wenn der Mindestumfang der Förderung nach Satz 1 Nr. 2 im Durchschnitt des Kindergartenjahres (1. August bis 31. Juli) angeboten wird. <sup>3</sup>Besteht eine Gruppe einer Tageseinrichtung ausschließlich aus Kindern, denen Leistungen nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) gewährt werden, so findet dieses Gesetz auf eine solche Gruppe keine Anwendung. <sup>4</sup>Das Gleiche gilt für eine Gruppe, die die Voraussetzungen des Satzes 1 oder 2 in der Kernzeit nicht erfüllt, sofern § 38 nicht etwas anderes bestimmt.

	<p>(3) Kindertagespflege ist eine vereinbarte Förderung, die für ein Kind oder mehrere Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres von einer bestimmten Kindertagespflegeperson im Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt der oder des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen länger als drei Monate geleistet werden soll, wobei mindestens ein fremdes Kind regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich gefördert wird.</p>
--	--

<p><b>§ 2</b> <b>Auftrag und pädagogisches Konzept der Tageseinrichtungen</b></p>	<p><b>§ 2</b> <b>Bildungs- und Erziehungsauftrag</b></p>
---	--

<p>(1) <sup>1</sup>Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. <sup>2</sup>Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag. <sup>3</sup>Tageseinrichtungen sollen insbesondere</p> <p>die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken,</p> <p>die Entwicklung der Kommunikations- und Interaktionskompetenz unterstützen sowie die sprachliche Kompetenz kontinuierlich und in allen Situationen des pädagogischen Alltags (alltagsintegriert) fördern,</p> <p>die Kinder in sozial verantwortliches Handeln einführen,</p> <p>ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,</p> <p>die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Fantasie fördern,</p> <p>den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen,</p> <p>die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern und</p> <p>den Umgang von Kindern mit Behinderungen und Kindern ohne Behinderungen sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.</p> <p><sup>4</sup>Das Recht der Träger der freien Jugendhilfe, ihre Tageseinrichtungen entsprechend ihrer erzieherischen Grundrichtung in eigener Verantwortung zu gestalten, bleibt unberührt.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Kindertagesstätten und die Kindertagespflege erfüllen einen eigenen Bildungs- und Erziehungsauftrag. <sup>2</sup>Dieser zielt auf die gleichberechtigte, inklusive gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder und auf die Entwicklung der Kinder zu eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeiten ab.</p>
--	---

(1) <sup>1</sup>Tageseinrichtungen dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. <sup>2</sup>Sie haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag. <sup>3</sup>Tageseinrichtungen sollen insbesondere

die Kinder in ihrer Persönlichkeit stärken,

die Entwicklung der Kommunikations- und Interaktionskompetenz unterstützen sowie die sprachliche Kompetenz kontinuierlich und in allen Situationen des pädagogischen Alltags (alltagsintegriert) fördern,

die Kinder in sozial verantwortliches Handeln einführen,

ihnen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten des einzelnen Kindes fördern,

die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Fantasie fördern,

den natürlichen Wissensdrang und die Freude am Lernen pflegen,

die Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen erzieherisch fördern und

den Umgang von Kindern mit Behinderungen und Kindern ohne Behinderungen sowie von Kindern unterschiedlicher Herkunft und Prägung untereinander fördern.

<sup>4</sup>Das Recht der Träger der freien Jugendhilfe, ihre Tageseinrichtungen entsprechend ihrer erzieherischen Grundrichtung in eigener Verantwortung zu gestalten, bleibt unberührt.

(2) <sup>1</sup>Der Bildungs- und Erziehungsauftrag beinhaltet insbesondere,

1. jedes Kind in seiner Persönlichkeit und Identität zu stärken,
2. jedes Kind in der Entwicklung seiner Kommunikations- und Interaktionskompetenz sowie seiner sprachlichen Kompetenz kontinuierlich und in allen Situationen des pädagogischen Alltags (alltagsintegriert) zu unterstützen,
3. jedes Kind in sozial verantwortliches Handeln einzuführen,
4. jedem Kind die Auseinandersetzung mit Gemeinsamkeiten von Menschen und Vielfalt der Gesellschaft zu ermöglichen und es dabei zum kritischen Denken anzuregen,
5. jedem Kind Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die eine eigenständige Lebensbewältigung im Rahmen der individuellen Möglichkeiten unterstützen,
6. die Erlebnisfähigkeit, Kreativität und Fantasie des Kindes anzuregen,
7. den natürlichen Wissensdrang des Kindes und seine Freude am Lernen zu stärken,
8. jedem Kind die Gleichberechtigung der Geschlechter zu vermitteln und
9. jedes Kind mit gesundheitsbewussten Verhaltensweisen vertraut zu machen.

	<p><sup>2</sup>Das Recht der Träger der freien Jugendhilfe, ihre Kindertagesstätten entsprechend ihrer erzieherischen Grundrichtung in eigener Verantwortung zu gestalten, bleibt unberührt.</p>
<p>(2) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages sind die Tageseinrichtungen so zu gestalten, dass sie als anregender Lebensraum dem Bedürfnis der Kinder nach Begegnung mit anderen Kindern, Eigentätigkeit im Spiel, Bewegung, Ruhe, Geborgenheit, neuen Erfahrungen und Erweiterung der eigenen Möglichkeiten gerecht werden können.</p>	<p>(3) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages sind die Kindertagesstätten und die Kindertagespflege so zu gestalten, dass sie als anregender Lebensraum dem Bedürfnis der Kinder nach Begegnung mit anderen Kindern, Eigentätigkeit im Spiel, Bewegung, Ruhe, Geborgenheit, neuen Erfahrungen und Erweiterung der eigenen Möglichkeiten gerecht werden können.</p>
	<p>(4) Im Rahmen des nach § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII erforderlichen Konzepts zum Schutz vor Gewalt sind die erforderlichen geeigneten Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung ebenfalls darzulegen.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Auftrag und pädagogisches Konzept</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Pädagogisches Konzept</b></p>
<p>(3) <sup>1</sup>Die Tageseinrichtungen fördern Kinder auf der Grundlage eines pädagogischen Konzepts. <sup>2</sup>Im pädagogischen Konzept wird die Umsetzung des Erziehungs- und Bildungsauftrags nach Absatz 1 beschrieben. <sup>3</sup>Die Tageseinrichtungen haben unter Berücksichtigung ihres sozialen Umfeldes die Zusammensetzung ihrer Gruppen sowie die Schwerpunkte und Ziele der Arbeit und deren Umsetzung festzulegen. <sup>4</sup>Die Erarbeitung des pädagogischen Konzepts erfolgt in Verantwortung der Einrichtungsleitung unter Mitarbeit der Kräfte, für die der überörtliche Träger Finanzhilfe nach § 16, § 16 a oder § 16 b oder besondere Finanzhilfe nach § 18 a erbringt. <sup>5</sup>Das pädagogische Konzept ist regelmäßig fortzuschreiben.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Kindertagesstätte fördert Kinder auf der Grundlage eines pädagogischen Konzepts. <sup>2</sup>Im pädagogischen Konzept wird die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags nach § 2 beschrieben. <sup>3</sup>Die Kindertagesstätte hat in ihrem pädagogischen Konzept unter Berücksichtigung ihres sozialen Umfeldes die Schwerpunkte und Ziele ihrer Arbeit und deren Umsetzung festzulegen. <sup>4</sup>Das pädagogische Konzept ist in Verantwortung der Leitung der Kindertagesstätte unter Mitarbeit aller Kräfte, die die Kindern fördern, zu erarbeiten. <sup>5</sup>Es ist regelmäßig fortzuschreiben.</p>
<p>(4) <sup>1</sup>Das pädagogische Konzept muss auch Ausführungen zur Sprachbildung aller Kinder sowie zur individuellen und differenzierten Sprachförderung nach Maßgabe des § 3 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 für Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf enthalten. <sup>2</sup>Die Ausführungen zur individuellen und differenzierten Sprachförderung sollen berücksichtigen, dass auch diese Sprachförderung alltagsintegriert durchzuführen ist.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Das pädagogische Konzept der Kindertagesstätte muss auch Ausführungen zur Sprachbildung aller Kinder sowie zur individuellen und differenzierten Sprachförderung nach Maßgabe des § 14 Abs. 1 für Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf enthalten. <sup>2</sup>Die Ausführungen zur individuellen und differenzierten Sprachförderung sollen berücksichtigen, dass auch diese Sprachförderung alltagsintegriert durchzuführen ist.</p>
	<p>(3) Für die Kindertagespflege gilt Absatz 1 Sätze 1 bis 3 und 5 entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p>

<p style="text-align: center;"><b>Arbeit in der Tageseinrichtung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Grundsätze für die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags</b></p>
<p>(1) <sup>1</sup>Ausgangspunkt der Förderung eines Kindes ist die regelmäßige Beobachtung, Reflexion und Dokumentation seines Entwicklungs- und Bildungsprozesses. <sup>2</sup>Die Dokumentation soll auch die sprachliche Kompetenzentwicklung eines Kindes berücksichtigen. <sup>3</sup>Spätestens mit Beginn des Kindergartenjahres, das der Schulpflicht der Kinder gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) unmittelbar vorausgeht, ist die Sprachkompetenz dieser Kinder zu erfassen. <sup>4</sup>Die Erfassung der Sprachkompetenz ist bei Kindern, deren Schulbesuch nach § 64 Abs. 1 Satz 2 NSchG um ein Jahr hinausgeschoben wurde oder die nach § 64 Abs. 2 NSchG vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind, mit Beginn des Kindergartenjahres, das ihrer Einschulung unmittelbar vorausgeht, zu wiederholen. <sup>5</sup>Kinder nach den Sätzen 3 und 4 mit besonderem Sprachförderbedarf sind auf der Grundlage des pädagogischen Konzepts individuell und differenziert zu fördern.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Ausgangspunkt der Förderung eines Kindes in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege ist die regelmäßige Beobachtung, Reflexion und Dokumentation seines Entwicklungs- und Bildungsprozesses. <sup>2</sup>Die Dokumentation soll auch die sprachliche Kompetenzentwicklung eines Kindes berücksichtigen.</p>
<p>(2) <sup>1</sup>Die Tageseinrichtungen arbeiten mit den Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder zusammen, um die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. <sup>2</sup>Dabei ist auf die besondere soziale, religiöse und kulturelle Prägung der Familien der betreuten Kinder Rücksicht zu nehmen. <sup>3</sup>Die Dokumentation nach Absatz 1 Satz 1 ist Grundlage der Entwicklungsgespräche mit den Erziehungsberechtigten, die regelmäßig geführt werden sollen. <sup>4</sup>Spätestens mit Beginn des Kindergartenjahres, das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 NSchG unmittelbar vorausgeht, findet mit den Erziehungsberechtigten ein Entwicklungsgespräch statt, welches bei Bedarf auch der Planung einer individuellen und differenzierten Sprachförderung für Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf dient. <sup>5</sup>Das Entwicklungsgespräch nach Satz 4 ist zu Beginn des Kindergartenjahres, das der Einschulung unmittelbar vorausgeht, zu wiederholen, wenn der Schulbesuch eines Kindes nach § 64 Abs. 1 Satz</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Die Kindertagesstätten und die Kindertagespflegepersonen arbeiten mit den Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder zusammen, um die Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. <sup>2</sup>Dabei ist auf die besondere soziale, religiöse und kulturelle Prägung der Familien der betreuten Kinder Rücksicht zu nehmen. <sup>3</sup>Mit den Erziehungsberechtigten sollen auf der Grundlage der Dokumentation nach Absatz 1 Satz 1 regelmäßig Gespräche über die Entwicklung des Kindes geführt werden.</p>

<p>2 NSchG um ein Jahr hinausgeschoben oder das Kind nach § 64 Abs. 2 NSchG vom Schulbesuch zurückgestellt wurde. <sup>6</sup>Am Ende des Kindergartenjahres, das der Einschulung der Kinder unmittelbar vorausgeht, ist mit den Erziehungsberechtigten dieser Kinder ein abschließendes Entwicklungsgespräch zu führen, an dem mit vorheriger Zustimmung der Erziehungsberechtigten auch die aufnehmende Schule Gelegenheit zur Teilnahme erhält.</p>	
<p>(3) <sup>1</sup>Die Tageseinrichtung hat dem Alter und Entwicklungsstand der einzelnen Kinder bei der Gestaltung der Arbeit Rechnung zu tragen. <sup>2</sup>Kinder mit sozialen oder individuellen Benachteiligungen sollen pädagogisch besonders gefördert werden.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Die Kindertagesstätten und die Kindertagespflegepersonen haben dem Alter und Entwicklungsstand der einzelnen Kinder bei der Gestaltung der pädagogischen Arbeit Rechnung zu tragen. <sup>2</sup>Kinder mit sozialen oder individuellen Benachteiligungen sollen pädagogisch besonders gefördert werden.</p>
<p>(4) Die Tageseinrichtung gibt den Kindern in einer ihrem Alter angemessenen Weise Gelegenheit zur Mitwirkung bei der Gestaltung der Arbeit in ihrer Tageseinrichtung.</p>	<p>(4) Die Kindertagesstätten und die Kindertagespflegepersonen geben den Kindern in einer ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand angemessenen Weise Gelegenheit zur Mitwirkung.</p>
<p>(5) Die Tageseinrichtung bezieht das örtliche Gemeinwesen als Ort für lebensnahes Lernen in die Gestaltung des Alltags mit ein.</p>	<p>(5) Die Kindertagesstätten und die Kindertagespflegepersonen beziehen das örtliche Gemeinwesen als Ort für lebensnahes Lernen in die Gestaltung der pädagogischen Arbeit mit ein.</p>
<p>(6) <sup>1</sup>Die Tageseinrichtung soll mit solchen Einrichtungen ihres Einzugsbereichs, insbesondere mit den Schulen des Primarbereichs, zusammenarbeiten, deren Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Tageseinrichtung steht. <sup>2</sup>Die Dokumentation nach Absatz 1 Satz 1 kann mit vorheriger Zustimmung der Erziehungsberechtigten der aufnehmenden Schule für eine durchgängige Anschlussförderung zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>(6) <sup>1</sup>Die Kindertagesstätten und die Kindertagespflegepersonen sollen mit anderen Kindertagesstätten und Kindertagespflegepersonen zur Gestaltung eines durchgängigen Bildungsprozesses zusammenarbeiten. <sup>2</sup>Sie sollen auch mit Einrichtungen ihres Einzugsbereichs zusammenarbeiten, deren Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag steht, insbesondere mit den Schulen des Primarbereichs. <sup>3</sup>Mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten dürfen</p>

	<p>Kindertagesstätten und Kindertagespflegepersonen die Dokumentation nach Absatz 1 Satz 1 für eine Anschlussförderung einer aufnehmenden Tageseinrichtung für Kinder, einer Kindertagespflegeperson mit der die Förderung des Kindes vereinbart worden ist, und einer aufnehmenden Schule zur Verfügung stellen.</p>
<p>(7) <sup>1</sup>Kinder, die nach § 99 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Satz 1 erste Alternative des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB XII) in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung leistungsberechtigt sind, sollen nach Möglichkeit in einer ortsnahen Kindertagesstätte (§ 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2) gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung in einer Gruppe betreut werden. <sup>2</sup>Hierauf wirken der überörtliche Träger, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (örtliche Träger) und die Gemeinden hin, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) wahrnehmen.</p>	<p>(7) <sup>1</sup>Die Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung nach § 22 a Abs. 4 Satz 1 SGB VIII soll möglichst ortsnah erfolgen. <sup>2</sup>Hierauf wirken der überörtliche Träger, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (örtliche Träger) und die Gemeinden, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) wahrnehmen, hin.</p>
<p><b>§ 6</b></p> <p><b>Räume und Ausstattung der Kindertagesstätten</b></p>	<p><b>§ 5</b></p> <p><b>Räume und Ausstattung, Rauchverbot</b></p>
<p>(1) Die Räume und die Ausstattung von Kindertagesstätten müssen kindgemäß, dem Alter der betreuten Kinder entsprechend sicher und im Übrigen so gestaltet sein, dass eine angemessene Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsarbeit geleistet werden kann.</p>	<p>(1) Die Räume von Kindertagesstätten und die für die Kindertagespflege genutzten Räume außerhalb der Haushalte der Erziehungsberechtigten müssen einschließlich ihrer jeweiligen Ausstattungen kindgerecht und dem Alter der betreuten Kinder entsprechend sicher beschaffen sein.</p>

<p>(2) Kindertagesstätten müssen über eine ausreichende Außenfläche zum Spielen verfügen.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Kindertagesstätten müssen über eine ausreichende Außenfläche zum Spielen verfügen. <sup>2</sup>Absatz 1 gilt für Außenflächen von Kindertagesstätten entsprechend. <sup>3</sup>Kindertagespflegepersonen dürfen nur Außenflächen nutzen, die den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechen.</p>
	<p>(3) <sup>1</sup>In Anwesenheit der betreuten Kinder dürfen Beschäftigte der Kindertagesstätte und die sonst vom Träger hinzugezogenen Personen auch außerhalb der in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Satz 2 des Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetzes genannten Räume und Außenflächen nicht rauchen. <sup>2</sup>Kindertagespflegepersonen und die von ihnen hinzugezogenen Personen dürfen in Anwesenheit der betreuten Kinder nicht rauchen. <sup>3</sup>Kindertagespflegepersonen dürfen außerhalb der Haushalte der Erziehungsberechtigten nur solche Räume für die Kindertagespflege nutzen, in denen nicht geraucht wird.</p>

	<p>Zweiter Teil <b>Kindertagesstätten</b></p>
<p><b>§ 1</b> <b>Tageseinrichtungen für Kinder</b></p>	<p><b>§ 6</b> <b>Gruppen</b></p>
<p>(3) <sup>1</sup>Krippen, Kindergärten und Horte bilden Gruppen, in denen in der Regel Kinder verschiedener Jahrgänge betreut werden. <sup>2</sup>Kindertagesstätten können auch Gruppen bilden, die unabhängig von den in Absatz 2 Nr. 1 genannten Altersstufen zusammengesetzt sind.</p>	<p>(1) Jedes Kind gehört in der Kindertagesstätte entsprechend seinem Alter einer Krippengruppe, einer Kindergartengruppe oder einer Hortgruppe an; es kann stattdessen einer altersstufenübergreifenden Gruppe angehören.</p>

<p>(2) Tageseinrichtungen sind</p> <p>1. Kindertagesstätten, die der Betreuung von Kindern</p> <p>a) bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippen),</p> <p>b) von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergärten) und</p> <p>c) von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Horte) dienen,</p> <p>2. Kleine Kindertagesstätten mit nur einer Kleingruppe, die von gemeinnützigen Vereinen getragen werden,</p> <p>3. sonstige Tageseinrichtungen, insbesondere die Kinderspielkreise. Kinderspielkreise bestehen in der Regel aus einer Gruppe und bieten höchstens eine halbtägige Betreuung an. Ihre Arbeit richtet sich an den Bildungs- und Erziehungszielen der Kindergärten aus. Ihre Ausstattung kann von der für Kindergärten vorgeschriebenen Ausstattung abweichen.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Eine Krippengruppe ist eine Gruppe, in der Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gefördert werden. <sup>2</sup>Einer Krippengruppe gehören bis zum Ablauf des Kindergartenjahres auch die Kinder an, die in dieser Gruppe gefördert werden und im laufenden Kindergartenjahr das dritte Lebensjahr vollenden.</p>
<p>(2) Tageseinrichtungen sind</p> <p>1. Kindertagesstätten, die der Betreuung von Kindern</p> <p>a) bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippen),</p> <p>b) von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergärten) und</p> <p>c) von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Horte) dienen,</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Eine Kindergartengruppe ist eine Gruppe, in der Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung gefördert werden. <sup>2</sup>Einer Kindergartengruppe können auch bis zu zwei Kinder angehören, die das dritte Lebensjahr innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kindergartenjahres vollenden.</p>

<p>2. Kleine Kindertagesstätten mit nur einer Kleingruppe, die von gemeinnützigen Vereinen getragen werden,</p> <p>3. sonstige Tageseinrichtungen, insbesondere die Kinderspielkreise. Kinderspielkreise bestehen in der Regel aus einer Gruppe und bieten höchstens eine halbtägige Betreuung an. Ihre Arbeit richtet sich an den Bildungs- und Erziehungszielen der Kindergärten aus. Ihre Ausstattung kann von der für Kindergärten vorgeschriebenen Ausstattung abweichen.</p>	
<p>(2) Tageseinrichtungen sind</p> <p>1. Kindertagesstätten, die der Betreuung von Kindern</p> <p>a) bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippen),</p> <p>b) von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergärten) und</p> <p>c) von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Horte) dienen,</p> <p>2. Kleine Kindertagesstätten mit nur einer Kleingruppe, die von gemeinnützigen Vereinen getragen werden,</p> <p>3. sonstige Tageseinrichtungen, insbesondere die Kinderspielkreise. Kinderspielkreise bestehen in der Regel aus einer Gruppe und bieten höchstens eine halbtägige Betreuung an. Ihre Arbeit richtet sich an den Bildungs- und Erziehungszielen der Kindergärten aus. Ihre Ausstattung kann von der für Kindergärten vorgeschriebenen Ausstattung abweichen.</p>	<p>(4) <sup>1</sup>Eine Hortgruppe ist eine Gruppe, in der Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gefördert werden. <sup>2</sup>Einer Hortgruppe können auch Kinder angehören, die nach Aufnahme in diese Gruppe im laufenden Kindergartenjahr eingeschult werden.</p>

	<p>(5) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2, des Absatzes 3 Satz 2 und des Absatzes 4 Satz 2 bedarf es keiner Änderung der Erlaubnis nach § 45 SGB VIII.</p>
--	---

<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Öffnungs- und Betreuungszeiten der Kindertagesstätten</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Kernzeit und Randzeit</b></p>
	<p>(1) <sup>1</sup>In der Kernzeit wird den Kindern, die derselben Gruppe nach § 6 Abs. 1 angehören, durchgehend Förderung angeboten (Kernzeitgruppe).</p>
	<p>(2) <sup>1</sup>In der Randzeit wird Kindern vor der Kernzeit, nach der Kernzeit oder vor und nach der Kernzeit Förderung angeboten. <sup>2</sup>In der Randzeit können Kinder, die unterschiedlichen Gruppen nach § 6 Abs. 1 angehören, die gemeinsam in einer Gruppe gefördert werden.</p>
<p>(1) <sup>1</sup>Die Öffnungs- und Betreuungszeiten der Kindertagesstätten haben dem Wohl der Kinder und den Belangen ihrer Erziehungsberechtigten Rechnung zu tragen. <sup>2</sup>Zu diesem Zweck sollen auch Früh- und Spätdienste eingerichtet werden.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Die Zeiträume der Kernzeit und der Randzeit sind von der Kindertagesstätte festzulegen. <sup>2</sup>Dabei ist dem Wohl der Kinder und den Belangen ihrer Erziehungsberechtigten Rechnung zu tragen.</p>

<p>(2) <sup>1</sup>Die Kindertagesstätten müssen für alle Kinder wenigstens an fünf Tagen in der Woche vormittags eine Betreuung in der Gruppe von mindestens vier Stunden anbieten. <sup>2</sup>Der örtliche Träger und die Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt, haben darauf hinzuwirken, dass je nach Bedarf in zumutbarer Entfernung Kindertagesstätten angeboten werden, die ganztags betreuen oder zumindest eine tägliche Betreuungszeit von wenigstens sechs Stunden an fünf Tagen in der Woche anbieten.</p>	<p>(4) <sup>1</sup>Zur Gewährung des Mindestumfangs des Förderungsangebots nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 muss für alle Kinder muss mindestens an fünf Tagen in der Woche vormittags eine Kernzeit von mindestens vier Stunden angeboten werden. <sup>2</sup>In Hortgruppen kann eine von Satz 1 abweichende Kernzeit auch am Nachmittag angeboten werden, wobei fünf Wochenstunden des nach § 1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 wöchentlich im Durchschnitt zu gewährleistenden Förderungsangebots auf ein außerunterrichtliches Angebot einer Schule des Primarbereichs entfallen können, das in Kooperation zwischen der Kindertagesstätte und der Schule durchgeführt wird.</p>
<p>(3) Auch während der Schulferien soll in der Regel eine Betreuung der Kinder sichergestellt werden.</p>	<p>---</p>

<p><b>§ 7</b></p> <p><b>Größe der Kindertagesstätten und ihrer Gruppen</b></p>	<p><b>§ 8</b></p> <p><b>Größe der Kindertagesstätten und ihrer Gruppen</b></p>
<p>(1) <sup>1</sup>Kindertagesstätten sollen nicht mehr als fünf gleichzeitig anwesende Gruppen umfassen. <sup>2</sup>Das Landesjugendamt kann Ausnahmen zulassen.</p>	<p>(1) Der Träger einer Kindertagesstätte, die mehr als fünf gleichzeitig anwesende Kernzeitgruppen umfassen soll, hat dem Landesjugendamt</p>

	<p>mit dem Antrag auf Erlaubnis für den Betrieb der Kindertagesstätte nach § 45 SGB VIII ein gesondertes Konzept vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass trotz der Größe der Kindertagesstätte kindgerechte Rahmenbedingungen vorliegen.</p>
<p>(2) <sup>1</sup>Der Träger einer Kindertagesstätte hat die Anzahl der in einer Gruppe betreuten Kinder so festzulegen, dass sie entsprechend ihrem Alter gefördert werden können. <sup>2</sup>Werden in einer Gruppe auch Kinder mit Behinderungen betreut, so ist der besondere Aufwand für die Förderung dieser Kinder bei der Festlegung der Gruppengröße zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Ebenfalls soll der besondere Aufwand berücksichtigt werden, der durch die Förderung von Kindern ausländischer Herkunft und Kindern aus besonders benachteiligten Bevölkerungsgruppen entsteht.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Der Träger einer Kindertagesstätte darf bis zu einer Höchstzahl an Plätzen, die in der Verordnung nach § 40 Abs. 1 Nr. 3 festgelegt wird, nur so viele Kinder in eine Gruppe aufnehmen, wie entsprechend ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand gefördert werden können. <sup>2</sup>Dabei soll auch ein erhöhter Aufwand, der durch die Förderung von Kindern, in deren Familie vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, und von Kindern mit sozialen und individuellen Benachteiligungen entstehen kann, sowie ein erhöhter Aufwand, der durch die Anforderungen des Auftrags nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder § 4 Abs. 2 entstehen kann, berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Soll in eine Gruppe ein Kind mit Behinderung aufgenommen werden, so ist auch ein erhöhter Aufwand für dessen Förderung zu berücksichtigen.</p>
	<p>(3) <sup>1</sup>Der Träger einer Kindertagesstätte kann bis zu zwei Plätze einer Kernzeitgruppe so teilen, dass je Platz zwei Kinder an unterschiedlichen Tagen anwesend sind. <sup>2</sup>Teilen sich zwei Kinder einen Platz, so gehören beide Kinder der Kernzeitgruppe an.</p>
<p><b>§ 4</b> <b>Personal der Kindertagesstätten</b></p>	<p><b>§ 9</b> <b>Pädagogische Kräfte</b></p>

	<p>(1) <sup>1</sup>Pädagogische Kräfte sind pädagogische Fachkräfte und pädagogische Assistenzkräfte. <sup>2</sup>Die Förderung der Kinder in Kindertagesstätten obliegt den pädagogischen Fachkräften. <sup>3</sup>Die pädagogischen Fachkräfte können dabei durch pädagogische Assistenzkräfte und weitere Kräfte nach Maßgabe der §§ 10 und 11 unterstützt werden.</p>
<p>(2) <sup>1</sup>Die Gruppenleitung darf nur einer sozialpädagogischen Fachkraft übertragen werden. <sup>2</sup>Ist die Ausbildung einer Erzieherin oder eines Erziehers nur für eine bestimmte Kindesaltersstufe anerkannt, so genügt diese Anerkennung, wenn sie oder er eine Gruppe leitet, die überwiegend aus Kindern dieser Altersstufe besteht. <sup>3</sup>Für Fachkräfte mit einem anderen staatlich anerkannten pädagogischen Abschluss oder einer gleichwertigen Ausbildung kann das Landesjugendamt Ausnahmen zulassen.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Pädagogische Fachkräfte sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. staatlich anerkannte Erzieherinnen und staatlich anerkannte Erzieher,</li> <li>2. staatlich anerkannte Kindheitspädagoginnen und staatlich anerkannte Kindheitspädagogen,</li> <li>3. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ohne staatliche Anerkennung, die am 31. Juli 2021 als pädagogische Kraft beschäftigt waren, sowie staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und staatlich anerkannte Sozialpädagogen,</li> <li>4. Personen, die ein pädagogisches Hochschulstudium mit Studienanteilen von 80 Credit Points, die auf die Arbeit mit Kindern in Tageseinrichtungen für Kinder ausgerichtet sind, mit einem Diplom-, Bachelor- oder Masterabschluss abgeschlossen haben und die über eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung haben,</li> <li>5. Personen mit der Befähigung zur Ausübung des Lehramtes an Grundschulen,</li> <li>6. staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und staatlich anerkannte Heilpädagogen sowie</li> </ol>

	<p>7. staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger.</p> <p><sup>2</sup>Bezieht sich die Ausbildung von pädagogischen Fachkräften nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 nur auf Kinder eines bestimmten Alters, so dürfen diese nur in Gruppen eingesetzt werden, die überwiegend aus Kindern dieses Alters bestehen. <sup>3</sup>Pädagogische Fachkräfte nach Satz 1 Nr. 5 dürfen nur in Hortgruppen eingesetzt werden.</p>
<p>(3) <sup>1</sup>In jeder Gruppe muss eine zweite geeignete Fach- oder Betreuungskraft regelmäßig tätig sein. <sup>2</sup>Sie soll in der Regel Erzieherin mit staatlicher Anerkennung oder Erzieher mit staatlicher Anerkennung sein; sie kann auch Kinderpflegerin oder Kinderpfleger, Sozialassistentin mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik oder Sozialassistent mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik sein. <sup>3</sup>Für Fachkräfte mit einer gleichwertigen Ausbildung kann das Landesjugendamt Ausnahmen zulassen. <sup>4</sup>Stehen derartige geeignete Kräfte auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, so kann auch eine Spielkreisgruppenleiterin oder ein Spielkreisgruppenleiter, die oder der über einen entsprechenden Befähigungsnachweis verfügt, oder eine Berufspraktikantin oder ein Berufspraktikant als zweite Kraft tätig werden.</p> <p><b>§ 23 Abs. 3 KiTaG</b>          (3) § 4 Abs. 3 Satz 2 gilt nicht für Fach- oder Betreuungskräfte, welche Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt Haus- und Familienpflege oder Persönliche Assistenz sind und am 31. Dezember 2014 als Fach- oder Betreuungskraft beschäftigt sind; die §§ 16, 16 a und 16 b gelten entsprechend.</p> <p><b>§ 23 Abs. 4 KiTaG</b>          (4) <sup>1</sup>§ 4 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gilt in einer Krippengruppe nicht für dritte Fach- oder Betreuungskräfte, welche</p> <p>1. Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt Haus- und Familienpflege oder Persönliche Assistenz,</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Pädagogische Assistenzkräfte sind</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sozialpädagogische Assistentinnen und sozialpädagogische Assistenten,</li> <li>2. Personen, die ein Studium nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 abgeschlossen haben, jedoch noch nicht über eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen,</li> <li>3. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger,</li> <li>4. Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt Haus- und Familienpflege oder Persönliche Assistenz, die am 31. Dezember 2014 als pädagogische Kraft beschäftigt waren, sowie</li> <li>5. Spielkreisgruppenleiterinnen und Spielkreisgruppenleiter, die am 31. Juli 2021 als zweite Kraft nach § 4 Abs. 3 Satz 4 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), beschäftigt waren.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Bezieht sich die Ausbildung von Personen nach Satz 1 Nr. 1 nur auf Kinder eines bestimmten Alters, so dürfen diese als pädagogische Assistenzkraft nur für Gruppen eingesetzt werden, die überwiegend aus Kindern dieses Alters bestehen. <sup>3</sup>Stehen Kräfte nach den Sätzen 1 und 2 auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, so dürfen auch Personen, die im Rahmen ihrer zur pädagogischen Fachkraft qualifizierenden</p>

<p>2. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger,</p> <p>3. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie</p> <p>4. andere als die in den Nummern 1 bis 3 genannten und nicht im Sinne des § 4 geeignete Fach- oder Betreuungskräfte sind und mindestens seit dem 1. September 2014 ununterbrochen bis zum 31. Dezember 2014 als Fach- oder Betreuungskraft in einer Krippengruppe tätig waren; § 16 a Abs. 1 Sätze 3 bis 6 gilt entsprechend.  <sup>2</sup>Für Kräfte nach Satz 1 Nr. 4 wird eine Finanzhilfe längstens bis zum 31. Juli 2025 gewährt.</p>	<p>Ausbildung oder ihres zur pädagogischen Fachkraft qualifizierenden Studiums ein berufspraktisches Jahr absolvieren, als pädagogische Assistenzkraft eingesetzt werden.</p>
<p>(4) <sup>1</sup>In jeder Krippengruppe mit mindestens elf belegten Plätzen muss darüber hinaus ab dem 1. August 2025 eine dritte Fach- oder Betreuungskraft regelmäßig tätig sein. <sup>2</sup>Sie muss Sozialassistentin mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik, Sozialassistent mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik oder eine sozialpädagogische Fachkraft sein. <sup>3</sup>Absatz 3 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend, Satz 4 jedoch nur, wenn er nicht bereits auf die zweite Kraft angewandt wurde.</p>	<p>---</p>
<p><b>§ 4 KiTaG</b></p> <p>(1) <sup>1</sup>Die Leitung einer Kindertagesstätte darf nur einer Sozialpädagogin, einem Sozialpädagogen, einer Erzieherin mit staatlicher Anerkennung oder einem Erzieher mit staatlicher Anerkennung (sozialpädagogische Fachkräfte) übertragen werden. <sup>2</sup>Die Leitung soll über einschlägige Berufserfahrung verfügen. <sup>3</sup>Für Fachkräfte mit einer gleichwertigen Ausbildung kann das Landesjugendamt Ausnahmen zulassen.</p> <p>(2) <sup>1</sup>Die Gruppenleitung darf nur einer sozialpädagogischen Fachkraft übertragen werden. <sup>2</sup>Ist die Ausbildung einer Erzieherin oder eines Erziehers nur für eine bestimmte Kindesaltersstufe anerkannt, so genügt diese Anerkennung, wenn sie oder er eine Gruppe leitet, die</p>	<p>(4) <sup>1</sup>Das Landesjugendamt kann im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Kindertagesstätte zulassen, dass dieser Personen als Kräfte einsetzen darf, die über einen in den Absätzen 2 und 3 nicht genannten staatlich anerkannten pädagogischen Abschluss oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügen; dabei legt das Landesjugendamt fest, ob die Person als pädagogische Fachkraft oder als pädagogische Assistenzkraft eingesetzt werden darf. <sup>2</sup>Das Landesjugendamt kann im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Kindertagesstätte auch zulassen, dass dieser Personen als pädagogische Assistenzkraft einsetzen darf, die nicht über eine abgeschlossene Ausbildung als sozialpädagogische Assistentin oder als sozialpädagogischer Assistent verfügen, die sich jedoch aufgrund einer gleichwertigen beruflichen Vorbildung, für die seit dem 1.</p>

<p>überwiegend aus Kindern dieser Altersstufe besteht. <sup>3</sup>Für Fachkräfte mit einem anderen staatlich anerkannten pädagogischen Abschluss oder einer gleichwertigen Ausbildung kann das Landesjugendamt Ausnahmen zulassen.</p> <p>(3) <sup>1</sup>In jeder Gruppe muss eine zweite geeignete Fach- oder Betreuungskraft regelmäßig tätig sein. <sup>2</sup>Sie soll in der Regel Erzieherin mit staatlicher Anerkennung oder Erzieher mit staatlicher Anerkennung sein; sie kann auch Kinderpflegerin oder Kinderpfleger, Sozialassistentin mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik oder Sozialassistent mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik sein. <sup>3</sup>Für Fachkräfte mit einer gleichwertigen Ausbildung kann das Landesjugendamt Ausnahmen zulassen. <sup>4</sup>Stehen derartige geeignete Kräfte auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, so kann auch eine Spielkreisgruppenleiterin oder ein Spielkreisgruppenleiter, die oder der über einen entsprechenden Befähigungsnachweis verfügt, oder eine Berufspraktikantin oder ein Berufspraktikant als zweite Kraft tätig werden.</p>	<p>August 2018 ein direkter Einstieg in die Fachschule Sozialpädagogik zugelassen ist, in der Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher befinden. <sup>3</sup>Eine Person, deren Einsatz als pädagogische Fachkraft nach Satz 1 zugelassen ist, gilt als pädagogische Fachkraft im Sinne dieses Gesetzes; eine Person, deren Einsatz als pädagogische Assistenzkraft nach Satz 1 oder 2 zugelassen ist, gilt als pädagogische Assistenzkraft im Sinne dieses Gesetzes. <sup>4</sup>Die Zulassung nach Satz 2 ist bis zum Vorliegen des Prüfungsergebnisses zu befristen. <sup>5</sup>Einer Zulassung des Landesjugendamtes nach Satz 1 oder 2 bedarf es nicht, wenn der Einsatz oder die Tätigkeit weiterer Kräfte bereits nach § 10 oder 11 zulässig ist.</p>
<p>(5) Stellt das Landesjugendamt fest, dass im Einzugsbereich eines Kindergartens zusätzlich zu den bestehenden Gruppen Bedarf an Kindergartenplätzen für eine Gruppe von nicht mehr als zehn Kindern besteht, so braucht für eine solche Gruppe abweichend von Absatz 3 eine zweite Kraft nur für den Fall eines besonderen Bedarfs zur Verfügung zu stehen.</p>	<p>---</p>

<p><b>§ 4</b></p> <p><b>Personal der Kindertagesstätten</b></p>	<p><b>§ 10</b></p> <p><b>Leitung der Kindertagesstätte und der Kernzeitgruppen</b></p>
---	--

<p>(1) <sup>1</sup>Die Leitung einer Kindertagesstätte darf nur einer Sozialpädagogin, einem Sozialpädagogen, einer Erzieherin mit staatlicher Anerkennung oder einem Erzieher mit staatlicher Anerkennung (sozialpädagogische Fachkräfte) übertragen werden. <sup>2</sup>Die Leitung soll über einschlägige Berufserfahrung verfügen. <sup>3</sup>Für Fachkräfte mit einer gleichwertigen Ausbildung kann das Landesjugendamt Ausnahmen zulassen.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Jede Kindertagesstätte muss eine Leitung haben. <sup>2</sup>Die Leitung darf nur pädagogischen Fachkräften übertragen werden; sie kann einer oder mehreren Personen übertragen werden. <sup>3</sup>Fachkräfte nach Satz 2 sollen über einschlägige Berufserfahrung verfügen. <sup>4</sup>Einer pädagogischen Fachkraft darf die Leitung mehrerer Kindertagesstätten nur übertragen werden, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, die in der Verordnung nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 festgelegt sind.</p>
<p>(2) <sup>1</sup>Die Gruppenleitung darf nur einer sozialpädagogischen Fachkraft übertragen werden. <sup>2</sup>Ist die Ausbildung einer Erzieherin oder eines Erziehers nur für eine bestimmte Kindesaltersstufe anerkannt, so genügt diese Anerkennung, wenn sie oder er eine Gruppe leitet, die überwiegend aus Kindern dieser Altersstufe besteht. <sup>3</sup>Für Fachkräfte mit einem anderen staatlich anerkannten pädagogischen Abschluss oder einer gleichwertigen Ausbildung kann das Landesjugendamt Ausnahmen zulassen.</p>	<p>(2) Jede Kernzeitgruppe muss eine Leitung haben; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p>
<p><b>§ 23 Abs. 1 KiTaG</b>  <sup>1</sup>Kinderpflegerinnen, Kinderpfleger und Kinderkrankenschwestern, die am 1. Januar 1993 als Gruppenleiterin oder Gruppenleiter tätig sind, dürfen diese Aufgabe auch weiterhin wahrnehmen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt auch für Helferinnen und Helfer, die als zweite Betreuungskraft in einer Gruppe tätig sind. <sup>3</sup>An den Personalausgaben für die in Satz 1 genannten Kräfte beteiligt sich das Land nach § 16. <sup>4</sup>Dasselbe gilt für die Personalausgaben für die in Satz 2 genannten Helferinnen und Helfer, wenn sie an einer Langzeitfortbildung mit Erfolg teilgenommen haben, die von dem für Tageseinrichtungen zuständigen Ministerium anerkannt worden ist.</p>	<p>(3) Kinderpflegerinnen, Kinderpfleger und Kinderkrankenschwestern, die am 1. Januar 1993 als Gruppenleiterinnen oder Gruppenleiter tätig waren und am 31. Juli 2021 in dieser Funktion tätig sind, darf die Leitung einer Kernzeitgruppe übertragen werden.</p>

<p><b>§ 23 Abs. 2 KiTaG</b>                  (2) <sup>1</sup>Werden Kinderspielkreise in Kindergärten umgewandelt, so kann das Landesjugendamt abweichend von § 4 Abs. 1 und 2 zulassen, dass die dort bisher tätigen Spielkreisgruppenleiterinnen und Spielkreisgruppenleiter weiterhin in der Leitung ihrer Gruppe tätig bleiben und bei eingruppigen Einrichtungen auch die Leitung der Einrichtung behalten. <sup>2</sup>Die Leitung von Kindergärten, die zwei ehemalige Kinderspielkreisgruppen umfassen, kann abweichend von § 4 Abs. 1 Spielkreisgruppenleiterinnen oder Spielkreisgruppenleitern aus dem bisherigen Kinderspielkreis für die Dauer von höchstens fünf Jahren übertragen werden, wenn sie sich während dieser Zeit zur Erzieherin oder zum Erzieher weiterbilden lassen. <sup>3</sup>Die Spielkreishelferinnen aus bisherigen Kinderspielkreisen können für die Dauer von höchstens drei Jahren nach der Umwandlung in ihrer Einrichtung als zweite Kräfte weiterbeschäftigt werden, wenn sie während dieser Zeit an der Ausbildung zu einem in § 4 vorgeschriebenen Abschluss oder an einer Langzeitfortbildung im Sinne des Absatzes 1 Satz 5 teilnehmen. <sup>4</sup>In altersbedingten Härtefällen kann das Landesjugendamt die Weiterbeschäftigung einer ehemaligen Spielkreishelferin als zweite Kraft auf Dauer und ohne Aus- oder Fortbildung im Sinne des Satzes 3 zulassen. <sup>5</sup>Für die in den Sätzen 1 und 2 genannten Kräfte ist Finanzhilfe nach Maßgabe des § 16 b zu gewähren. <sup>6</sup>Dies gilt auch für die in Satz 3 genannten Kräfte, wenn sie an einer Langzeitfortbildung mit Erfolg teilgenommen haben, die von dem für Tageseinrichtungen zuständigen Ministerium anerkannt worden ist.</p>	<p>(4) <sup>1</sup>Wird ein Kinderspielkreis im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 KiTaG, der über eine Erlaubnis als Kinderspielkreis nach § 45 SGB VIII verfügt, in eine Kindergartengruppe umwandelt, so kann die Leitung dieser Kindergartengruppe auch einer Kraft übertragen werden, die bisher eine Gruppe des Kinderspielkreises geleitet hat, auch wenn sie die Anforderungen nach Absatz 2 nicht erfüllt. <sup>2</sup>Umfasst eine solche Kindertagesstätte nur eine Kindergartengruppe, so kann dieser Kraft die Leitung der Kindertagesstätte übertragen werden, auch wenn sie die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllt. <sup>3</sup>Umfasst eine Kindertagesstätte mehrere Kindergartengruppen, weil sie durch die Umwandlung eines Kinderspielkreises mit mehreren Gruppen entsteht, so kann die Leitung der Kindertagesstätte für höchstens fünf Jahre auch einer Kraft übertragen werden, die bisher eine Gruppe des Kinderspielkreises geleitet hat und die die Anforderungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, wenn sie vor der Übertragung ihre Bereitschaft erklärt, sich während dieser Zeit zur pädagogischen Fachkraft zu qualifizieren.</p>
--	---

<p><b>§ 4</b></p> <p><b>Personal der Kindertagesstätten</b></p>	<p><b>§ 11</b></p> <p><b>Personelle Mindestausstattung in den Gruppen</b></p>
---	---

(3) <sup>1</sup>In jeder Gruppe muss eine zweite geeignete Fach- oder Betreuungskraft regelmäßig tätig sein. <sup>2</sup>Sie soll in der Regel Erzieherin mit staatlicher Anerkennung oder Erzieher mit staatlicher Anerkennung sein; sie kann auch Kinderpflegerin oder Kinderpfleger, Sozialassistentin mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik oder Sozialassistent mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik sein. <sup>3</sup>Für Fachkräfte mit einer gleichwertigen Ausbildung kann das Landesjugendamt Ausnahmen zulassen. <sup>4</sup>Stehen derartige geeignete Kräfte auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, so kann auch eine Spielkreisgruppenleiterin oder ein Spielkreisgruppenleiter, die oder der über einen entsprechenden Befähigungsnachweis verfügt, oder eine Berufspraktikantin oder ein Berufspraktikant als zweite Kraft tätig werden.

**§ 4 Abs. 3 und 5 Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe (2. DVO-KiTaG)**

(3) <sup>1</sup>Die Gruppenleitung darf einer Spielkreisgruppenleiterin oder einem Spielkreisgruppenleiter mit entsprechendem Befähigungsnachweis übertragen werden. <sup>2</sup>In jeder Gruppe muss als zweite Kraft eine Spielkreisbetreuerin oder ein Spielkreisbetreuer regelmäßig tätig sein, die oder der mindestens an einem entsprechenden Lehrgang teilgenommen hat. <sup>3</sup>Es können auch Fachkräfte mit einer Befähigung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 KiTaG eingesetzt werden.

(5) <sup>1</sup>Besteht im Einzugsbereich eines eingruppigen Kinderspielkreises zusätzlich zu der bestehenden Gruppe Bedarf an Kinderspielkreisplätzen für eine Gruppe von nicht mehr als zehn Kindern, so braucht für eine solche Gruppe abweichend von Absatz 3 Satz 2 eine zweite Kraft nur für den Fall eines besonderen Bedarfs zur Verfügung zu stehen. <sup>2</sup>Die Freistellungs- und Verfügungszeit für die Betreuung der Gruppe beträgt insgesamt mindestens drei Stunden.

(1) <sup>1</sup>Während der gesamten Kernzeit und während der gesamten Randzeit müssen je Gruppe mindestens zwei pädagogische Fachkräfte regelmäßig tätig sein. <sup>2</sup>Stehen auf dem Arbeitsmarkt nicht genügend pädagogische Fachkräfte zur Verfügung, so abweichend von Satz 1 auch eine pädagogische Fachkraft und eine pädagogische Assistenzkraft regelmäßig tätig sein. <sup>3</sup>Anstelle einer pädagogischen Assistenzkraft kann abweichend von den Sätzen 1 und 2 auch eine Helferin oder ein Helfer regelmäßig tätig sein, die oder der am 1. Januar 1993 als zweite Kraft in einer Gruppe tätig war und am 31. Juli 2021 in dieser Funktion tätig ist. <sup>4</sup>Ist eine Person nach § 10 Abs. 3 regelmäßig tätig, so gilt sie als pädagogische Fachkraft im Sinne dieses Gesetzes.

**§ 3 Abs. 4 Verordnung über Mindestanforderungen an Kindertagesstätten (1. DVO-KiTaG)**

(4) Abweichend von § 4 Abs. 3 KiTaG muss für die überwiegende Betreuungszeit eine zweite Kraft vorhanden sein, die auch im Wechseldienst aus dem Kreis der Eltern gestellt werden kann; für die übrige Öffnungszeit muss Rufbereitschaft bestehen

**§ 23 Abs. 1 KiTaG**

(1) <sup>1</sup>Kinderpflegerinnen, Kinderpfleger und Kinderkrankenschwestern, die am 1. Januar 1993 als Gruppenleiterinnen oder Gruppenleiter tätig sind, dürfen diese Aufgabe auch weiterhin wahrnehmen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt auch für Helferinnen und Helfer, die als zweite Betreuungskraft in einer Gruppe tätig sind. <sup>3</sup>An den Personalausgaben für die in Satz 1 genannten Kräfte beteiligt sich das Land nach § 16. <sup>4</sup>Dasselbe gilt für die Personalausgaben für die in Satz 2 genannten Helferinnen und Helfer, wenn sie an einer Langzeitfortbildung mit Erfolg teilgenommen haben, die von dem für Tageseinrichtungen zuständigen Ministerium anerkannt worden ist.

(4) <sup>1</sup>In jeder Krippengruppe mit mindestens elf belegten Plätzen muss darüber hinaus ab dem 1. August 2025 eine dritte Fach- oder Betreuungskraft regelmäßig tätig sein. <sup>2</sup>Sie muss Sozialassistentin mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik, Sozialassistent mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik oder eine sozialpädagogische Fachkraft sein. <sup>3</sup>Absatz 3 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend, Satz 4 jedoch nur, wenn er nicht bereits auf die zweite Kraft angewandt wurde.

**§ 23 Abs. 4 KiTaG**

(4) <sup>1</sup>§ 4 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gilt in einer Krippengruppe nicht für dritte Fach- oder Betreuungskräfte, welche

1. Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt Haus- und Familienpflege oder Persönliche Assistenz,

(2) <sup>1</sup>Über Absatz 1 hinaus muss ab dem 1. August 2025 in jeder Krippengruppe, in der elf oder mehr Plätze belegt sind, während der gesamten Kernzeit zusätzlich eine dritte Kraft regelmäßig tätig sein. <sup>2</sup>Als dritte Kraft eingesetzt werden darf eine pädagogische Fachkraft oder pädagogische Assistenzkraft nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 3. <sup>3</sup>Eingesetzt werden darf auch eine Spielkreisgruppenleiterin oder ein Spielkreisgruppenleiter, die oder der am 31. Juli 2021 als dritte Kraft nach § 4 Abs. 4 Satz 3 KiTaG beschäftigt war, wenn in der Krippengruppe nicht bereits eine Spielkreisgruppenleiterin oder Spielkreisgruppenleiter als Kraft nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 tätig ist. <sup>4</sup>Eingesetzt werden darf auch

<p>2. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger,</p> <p>3. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie</p> <p>4. andere als die in den Nummern 1 bis 3 genannten und nicht im Sinne des § 4 geeignete Fach- oder Betreuungskräfte</p> <p>sind und mindestens seit dem 1. September 2014 ununterbrochen bis zum 31. Dezember 2014 als Fach- oder Betreuungskraft in einer Krippengruppe tätig waren; § 16 a Abs. 1 Sätze 3 bis 6 gilt entsprechend.  <sup>2</sup>Für Kräfte nach Satz 1 Nr. 4 wird eine Finanzhilfe längstens bis zum 31. Juli 2025 gewährt.</p>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Sozialassistentin oder Sozialassistent mit dem Schwerpunkt Haus- und Familienpflege oder Persönliche Assistenz,</li> <li>2. eine Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder</li> <li>3. eine andere Kraft ,</li> </ol> <p>wenn sie als Fach- oder Betreuungskraft in einer Krippengruppe mindestens seit dem 1. September 2014 ununterbrochen bis zum 31. Dezember 2014 tätig war. <sup>5</sup>Stehen Kräfte nach den Sätzen 2 bis 4 Nrn. 1 und 2 auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, so können auch Personen, die im Rahmen ihrer zur pädagogischen Fachkraft qualifizierenden Ausbildung oder ihres zur pädagogischen Fachkraft qualifizierenden Studiums ein berufspraktisches Jahr absolvieren, als dritte Kraft eingesetzt werden, es sei denn, dass in der Krippengruppe bereits eine pädagogische Assistenzkraft nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 oder Satz 3 zur Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 tätig ist.</p>
<p>(5) Stellt das Landesjugendamt fest, dass im Einzugsbereich eines Kindergartens zusätzlich zu den bestehenden Gruppen Bedarf an Kindergartenplätzen für eine Gruppe von nicht mehr als zehn Kindern besteht, so braucht für eine solche Gruppe abweichend von Absatz 3 eine zweite Kraft nur für den Fall eines besonderen Bedarfs zur Verfügung zu stehen.</p> <p><b>§ 3 Abs. 4 1. DVO-KiTaG</b></p> <p>(4) Abweichend von § 4 Abs. 3 KiTaG muss für die überwiegende Betreuungszeit eine zweite Kraft vorhanden sein, die auch im Wechseldienst aus dem Kreis der Eltern gestellt werden kann; für die übrige Öffnungszeit muss Rufbereitschaft bestehen.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 genügt es in einer Gruppe, der</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. nicht mehr als zehn Kinder angehören, von denen höchstens fünf Kinder das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und</li> <li>2. ein Kind mit Behinderung, bei dem der örtliche Träger einen heilpädagogischen Förderbedarf von mindestens zehn Stunden wöchentlich festgestellt hat, nicht angehört,</li> </ol> <p>dass eine pädagogische Fachkraft und eine weitere geeignete Person regelmäßig tätig sind. <sup>2</sup>Die weitere Person nach Satz 1 ist insbesondere dann nicht geeignet, wenn sie wegen einer in den §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 bis 184 g, 184 i, 184 k, 201 a Abs. 3, den §§ 225, 232 bis 233 a, 234, 235 und 236 des Strafgesetzbuchs aufgeführten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.</p>

<p><b>§ 23 Abs. 2 KiTaG</b>                  (2) <sup>1</sup>Werden Kinderspielkreise in Kindergärten umgewandelt, so kann das Landesjugendamt abweichend von § 4 Abs. 1 und 2 zulassen, dass die dort bisher tätigen Spielkreisgruppenleiterinnen und Spielkreisgruppenleiter weiterhin in der Leitung ihrer Gruppe tätig bleiben und bei eingruppigen Einrichtungen auch die Leitung der Einrichtung behalten. <sup>2</sup>Die Leitung von Kindergärten, die zwei ehemalige Kinderspielkreisgruppen umfassen, kann abweichend von § 4 Abs. 1 Spielkreisgruppenleiterinnen oder Spielkreisgruppenleitern aus dem bisherigen Kinderspielkreis für die Dauer von höchstens fünf Jahren übertragen werden, wenn sie sich während dieser Zeit zur Erzieherin oder zum Erzieher weiterbilden lassen. <sup>3</sup>Die Spielkreishelferinnen aus bisherigen Kinderspielkreisen können für die Dauer von höchstens drei Jahren nach der Umwandlung in ihrer Einrichtung als zweite Kräfte weiterbeschäftigt werden, wenn sie während dieser Zeit an der Ausbildung zu einem in § 4 vorgeschriebenen Abschluss oder an einer Langzeitfortbildung im Sinne des Absatzes 1 Satz 5 teilnehmen. <sup>4</sup>In altersbedingten Härtefällen kann das Landesjugendamt die Weiterbeschäftigung einer ehemaligen Spielkreishelferin als zweite Kraft auf Dauer und ohne Aus- oder Fortbildung im Sinne des Satzes 3 zulassen. <sup>5</sup>Für die in den Sätzen 1 und 2 genannten Kräfte ist Finanzhilfe nach Maßgabe des § 16 b zu gewähren. <sup>6</sup>Dies gilt auch für die in Satz 3 genannten Kräfte, wenn sie an einer Langzeitfortbildung mit Erfolg teilgenommen haben, die von dem für Tageseinrichtungen zuständigen Ministerium anerkannt worden ist.</p>	<p>(4) <sup>1</sup>Wird ein Kinderspielkreis im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 KiTaG, der über eine Erlaubnis als Kinderspielkreis nach § 45 SGB VIII verfügt, in eine Kindertagesstätte umgewandelt, so genügt es abweichend von Absatz 1, dass während der ersten drei Jahre nach der Umwandlung eine pädagogische Fachkraft und eine Spielkreishelferin oder ein Spielkreishelfer, die oder der bisher in dem Spielkreis tätig gewesen ist und sich bei der Umwandlung bereit erklärt, sich während des Tätigkeitszeitraums zur pädagogischen Fachkraft zu qualifizieren, in einer Gruppe regelmäßig tätig sind. <sup>2</sup>In altersbedingten Härtefällen kann das Landesjugendamt zulassen, dass neben einer pädagogischen Fachkraft eine Spielkreishelferin oder ein Spielkreishelfer auch dann eingesetzt werden darf, wenn sie oder er sich bei der Umwandlung nicht bereit erklärt, sich zur pädagogischen Kraft zu qualifizieren; im Fall einer solchen Zulassung gilt die zeitliche Beschränkung nach Satz 1 nicht.</p>
<p><b>§ 5 KiTaG</b>                  (4) Der Träger einer Kindertagesstätte soll die Arbeitszeit der Fach- und Betreuungskräfte so gestalten, dass möglichst dieselben Kräfte die jeweilige Gruppe betreuen.</p>	<p>(5) Der Träger einer Kindertagesstätte soll die nach den Absätzen 1 bis 3 Satz 1 und Absatz 4 eingesetzten Kräfte so einteilen, dass die Kinder einer Gruppe möglichst stets durch dieselben Kräfte gefördert werden.</p>

	<p>(6) <sup>1</sup>Im Fall einer unabweisbaren und unvorhersehbaren Abwesenheit einer Kraft nach Absatz 1, die nicht durch eine andere Kraft nach Absatz 1 vertreten werden kann, kann für höchstens drei Tage je Kalendermonat und Gruppe eine andere geeignete Person mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten betraut werden, wenn mindestens eine pädagogische Fachkraft in dieser Gruppe zeitgleich regelmäßig tätig ist. <sup>2</sup>Satz 1 gilt für die Kräfte nach Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass je Krippengruppe höchstens eine andere geeignete Person mit der Wahrnehmung der Aufsichtspflichten betraut werden darf. <sup>3</sup>Absatz 3 Satz 2 gilt für die andere Person nach den Sätzen 1 und 2 entsprechend. <sup>4</sup>Der Träger der Kindertagesstätte soll sich vor dem erstmaligen Einsatz und danach in regelmäßigen Abständen von der anderen Person nach den Sätzen 1 und 2 ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. <sup>5</sup>Die Betrauung einer anderen geeigneten Person mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten nach Satz 1 ist nur in einer Kindertagesstätte zulässig, die mindestens zwei Kernzeitgruppen umfasst. <sup>6</sup>Der Träger der Einrichtung hat die Feststellung der Eignung einer Person nach Satz 1 zu dokumentieren.</p>

<p><b>§ 5</b></p> <p><b>Freistellungs- und Verfügungszeiten in Kindertagesstätten, Fortbildung</b></p>	<p><b>§ 12</b></p> <p><b>Leitungs- und Verfügungszeiten</b></p>
<p>(1) <sup>1</sup>Die Leitung einer Kindertagesstätte ist für jede Gruppe mindestens fünf Stunden wöchentlich von der Arbeit in der Gruppe freizustellen.  <sup>2</sup>Umfasst eine Kindertagesstätte mindestens vier Gruppen, von denen</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Der Leitung einer Kindertagesstätte sind für jede Kernzeitgruppe, der bis zu zehn Kinder angehören, mindestens 2,5 Stunden und für jede</p>

<p>mindestens eine Gruppe ganztags betreut wird, so erhöht sich die Freistellung um weitere zehn Stunden wöchentlich, jedoch höchstens bis zur Höhe der tariflichen Arbeitszeit.</p>	<p>Kernzeitgruppe, der mehr als zehn Kinder angehören, mindestens 5 Stunden wöchentlich für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben zu gewähren (Leitungszeit). <sup>2</sup>Die Leitungszeit, die nach Satz 1 mindestens zu gewähren ist, erhöht sich um 10 Stunden wöchentlich, jedoch höchstens bis zur Höhe der tariflichen Arbeitszeit einer Vollzeitkraft, wenn in der Kindertagesstätte</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. mindestens vier Kernzeitgruppen vorhanden sind, denen jeweils mehr als zehn Kinder angehören, und in mindestens einer dieser Gruppen Kinder an fünf Tagen in der Woche mehr als 6 Stunden lang gefördert werden oder</li> <li>2. drei Kernzeitgruppen, denen jeweils mehr als zehn Kinder angehören, und mindestens zwei Kernzeitgruppen, denen jeweils bis zu zehn Kinder angehören, vorhanden sind und in mindestens einer Kernzeitgruppe mit mehr als zehn Kindern oder in mindestens zwei Kernzeitgruppen mit bis zu zehn Kindern Kinder an fünf Tagen in der Woche mehr als 6 Stunden lang gefördert werden.</li> </ol>
<p>(2) Der Gruppenleitung und den weiteren Kräften nach § 4 Abs. 3 und 4 ist eine Verfügungszeit von insgesamt mindestens 7,5 Stunden je Gruppe wöchentlich für die Vor- und Nachbereitung der Gruppenarbeit sowie für die Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte untereinander, mit den Erziehungsberechtigten, Schulen und anderen Einrichtungen sowie für die Mitwirkung bei der Ausbildung zu gewähren.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Wird eine Gruppe weniger als 20 Stunden wöchentlich betreut, so sind für diese Gruppe eine Freistellung der Leitung der Kindertagesstätte von mindestens drei Stunden und Verfügungszeiten von mindestens fünf Stunden wöchentlich vorzusehen. <sup>2</sup>Für eine Gruppe mit nicht mehr als zehn Kindern im Sinne des § 4 Abs. 5 ist mindestens die Hälfte der in den Absätzen 1 und 2 geregelten Freistellungs- und Verfügungszeiten vorzusehen.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Den nach § 11 Abs. 1 bis 3 Satz 1 und Absatz 4 in einer Kernzeitgruppe eingesetzten Kräfte ist eine Verfügungszeit zu gewähren für die Vor- und Nachbereitung der Arbeit in der Kernzeitgruppe, für die Zusammenarbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter untereinander, für den Austausch mit den Erziehungsberechtigten, für die Zusammenarbeit mit den Schulen und dem örtlichen Gemeinwesen sowie für die Mitwirkung bei der Ausbildung. <sup>2</sup>Die Verfügungszeit beträgt für alle Kräfte je Kernzeitgruppe zusammen mindestens 7,5 Stunden wöchentlich; jeder Kraft nach Satz 1 ist ein Anteil davon zu gewähren. <sup>3</sup>Im Fall einer Platzteilung nach § 8 Abs. 3 erhöht sich die wöchentliche Verfügungszeit nach Satz 2 Halbsatz 1 um 0,8 Stunden für jeden geteilten Platz. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 2 Halbsatz 1 und Satz 3 beträgt die Verfügungszeit für eine Kernzeitgruppe, der bis zu zehn Kinder angehören, mindestens die Hälfte der sich aus Satz 2 Halbsatz 1 und Satz 3 ergebenden Zeit.</p>

--	--

<b>§ 11</b> <b>Fachliche Beratung, Modellvorhaben</b>	<b>§ 13</b> <b>Fachliche Beratung und Fortbildung</b>
<p>(1) <sup>1</sup>Die Träger von Tageseinrichtungen sorgen für eine fachliche Beratung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. <sup>2</sup>Soweit dies nicht durch den Träger oder durch einen Verband, dem der Träger angehört, gewährleistet ist, obliegt die Aufgabe den Jugendämtern.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Träger von Kindertagesstätten sorgen für eine fachliche Beratung der Leitung sowie aller Kräfte ihrer Kindertagesstätten, die die Kinder fördern. <sup>2</sup>Soweit dies weder durch den Träger noch durch den Verband, dem der Träger angehört, gewährleistet ist, obliegt die Aufgabe den Jugendämtern.</p>
<p>(2) <sup>1</sup>Zur Erprobung neuer pädagogischer Konzeptionen und Methoden sollen in Kindertagesstätten (§ 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2) Modellvorhaben durchgeführt werden. <sup>2</sup>Das für Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder zuständige Ministerium kann dazu Ausnahmen von den Vorschriften des Ersten und des Zweiten Abschnitts und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften zulassen.</p>	<p>-----</p>
<p><b>§ 5 KiTaG</b> (5) <sup>1</sup>Die Fachkräfte in Kindertagesstätten sollen sich regelmäßig fortbilden. <sup>2</sup>Der Träger soll darauf hinwirken, dass die Fachkräfte mindestens drei Tage im Jahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Die Leitung der Kindertagesstätte sowie alle Kräfte, die Kinder fördern, sollen sich regelmäßig fachlich fortbilden. <sup>2</sup>Die Träger der Kindertagesstätten sollen darauf hinwirken, dass die in Satz 1 genannten Personen mindestens drei Tage im Kindergartenjahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Arbeit in der Tagespflege</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Sprachbildung und Sprachförderung</b></p>
<p>(1) <sup>1</sup>Ausgangspunkt der Förderung eines Kindes ist die regelmäßige Beobachtung, Reflexion und Dokumentation seines Entwicklungs- und Bildungsprozesses. <sup>2</sup>Die Dokumentation soll auch die sprachliche Kompetenzentwicklung eines Kindes berücksichtigen. <sup>3</sup>Spätestens mit Beginn des Kindergartenjahres, das der Schulpflicht der Kinder gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) unmittelbar vorausgeht, ist die Sprachkompetenz dieser Kinder zu erfassen. <sup>4</sup>Die Erfassung der Sprachkompetenz ist bei Kindern, deren Schulbesuch nach § 64 Abs. 1 Satz 2 NSchG um ein Jahr hinausgeschoben wurde oder die nach § 64 Abs. 2 NSchG vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind, mit Beginn des Kindergartenjahres, das ihrer Einschulung unmittelbar vorausgeht, zu wiederholen. <sup>5</sup>Kinder nach den Sätzen 3 und 4 mit besonderem Sprachförderbedarf sind auf der Grundlage des pädagogischen Konzepts individuell und differenziert zu fördern.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Spätestens mit Beginn des Kindergartenjahres, das der Schulpflicht der Kinder gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) unmittelbar vorausgeht, ist von den Kindertagesstätten die Sprachkompetenz dieser Kinder zu erfassen. <sup>2</sup>Die Erfassung der Sprachkompetenz ist bei Kindern, deren Schulbesuch nach § 64 Abs. 1 Satz 2 NSchG um ein Jahr hinausgeschoben wurde oder die nach § 64 Abs. 2 NSchG vom Schulbesuch zurückgestellt worden sind, mit Beginn des Kindergartenjahres, das ihrer Einschulung unmittelbar vorausgeht, von den Kindertagesstätten zu wiederholen. <sup>3</sup>Kinder nach den Sätzen 1 und 2 mit besonderem Sprachförderbedarf sind auf der Grundlage des pädagogischen Konzepts individuell und differenziert von den Kindertagesstätten zu fördern.</p>
<p>(2) <sup>1</sup>Die Tageseinrichtungen arbeiten mit den Erziehungsberechtigten der betreuten Kinder zusammen, um die Erziehung und Förderung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. <sup>2</sup>Dabei ist auf die besondere soziale, religiöse und kulturelle Prägung der Familien der betreuten Kinder Rücksicht zu nehmen. <sup>3</sup>Die Dokumentation nach Absatz 1 Satz 1 ist Grundlage der Entwicklungsgespräche mit den Erziehungsberechtigten, die regelmäßig geführt werden sollen. <sup>4</sup>Spätestens mit Beginn des Kindergartenjahres, das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 NSchG unmittelbar vorausgeht, findet mit den Erziehungsberechtigten ein Entwicklungsgespräch statt, welches bei Bedarf auch der Planung einer individuellen und differenzierten</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Spätestens mit Beginn des Kindergartenjahres, das der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 NSchG unmittelbar vorausgeht, führt die Kindertagesstätte mit den Erziehungsberechtigten ein Gespräch über die Entwicklung des Kindes. <sup>2</sup>Bei einem Kind mit besonderem Sprachförderbedarf dient das Gespräch auch der Planung seiner individuellen und differenzierten Sprachförderung. <sup>3</sup>Das Gespräch ist zu Beginn des Kindergartenjahres, das der Einschulung unmittelbar vorausgeht, erneut zu führen, wenn der Schulbesuch eines Kindes nach § 64 Abs. 1 Satz 2 NSchG um ein Jahr hinausgeschoben oder das Kind nach § 64 Abs. 2 NSchG vom Schulbesuch zurückgestellt wurde. <sup>4</sup>Am Ende des Kindergartenjahres, das der Einschulung des Kindes</p>

<p>Sprachförderung für Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf dient.  <sup>5</sup>Das Entwicklungsgespräch nach Satz 4 ist zu Beginn des Kindergartenjahres, das der Einschulung unmittelbar vorausgeht, zu wiederholen, wenn der Schulbesuch eines Kindes nach § 64 Abs. 1 Satz 2 NSchG um ein Jahr hinausgeschoben oder das Kind nach § 64 Abs. 2 NSchG vom Schulbesuch zurückgestellt wurde. <sup>6</sup>Am Ende des Kindergartenjahres, das der Einschulung der Kinder unmittelbar vorausgeht, ist mit den Erziehungsberechtigten dieser Kinder ein abschließendes Entwicklungsgespräch zu führen, an dem mit vorheriger Zustimmung der Erziehungsberechtigten auch die aufnehmende Schule Gelegenheit zur Teilnahme erhält.</p>	<p>unmittelbar vorausgeht, führt die Kindertagesstätte mit den Erziehungsberechtigten des Kindes ein abschließendes Gespräch; bei vorheriger Zustimmung der Erziehungsberechtigten erhält die aufnehmende Schule Gelegenheit zur Teilnahme.</p>
--	---

	<p><b>§ 15</b></p> <p><b>Zusammenarbeit der Kindertagesstätten mit Schulen</b></p>
	<p><sup>1</sup>Die Kindertagesstätten bereiten im Rahmen der Umsetzung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages die Kinder in den Kindergartengruppen und den altersstufenübergreifenden Gruppen auf den Übergang zur Schule vor. <sup>2</sup>Dazu arbeiten sie mit den Schulen ihres Einzugsbereichs zusammen.</p>

<p><b>§ 10</b></p> <p><b>Elternvertretung und Beirat der Kindertagesstätten</b></p>	<p><b>§ 16</b></p> <p><b>Elternvertretung und Beirat</b></p>
---	--

<p>(1) <sup>1</sup>Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. <sup>2</sup>Das Wahlverfahren regelt der Beirat. <sup>3</sup>Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat. <sup>4</sup>Die erste Wahl in einer Kindertagesstätte veranstaltet der Träger.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die Erziehungsberechtigten der Kinder einer Kernzeitgruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren oder dessen Vertretung. <sup>2</sup>Das Wahlverfahren regelt der Beirat. <sup>3</sup>Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher einer Kindertagesstätte bilden den Elternrat. <sup>4</sup>Die erste Wahl in einer Kindertagesstätte veranstaltet der Träger.</p>
<p>(2) <sup>1</sup>Die Elternräte in einer Gemeinde können einen gemeinsamen Elternrat bilden (Gemeinde- oder Stadtelternrat für Kindertagesstätten). <sup>2</sup>Diese Elternräte und andere Zusammenschlüsse von Elternvertretungen können gebildet werden, wenn sich mindestens die Hälfte der Elternräte aus dem vertretenen Gebiet beteiligt. <sup>3</sup>An Kreiselnternräten müssen sich mindestens die Gemeindeelternräte aus der Hälfte der kreisangehörigen Gemeinden beteiligen. <sup>4</sup>Die Gemeinden und die örtlichen Träger sollen den Elternräten vor wichtigen Entscheidungen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme geben.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Die Elternräte in einer Gemeinde, die nicht Mitgliedsgemeinde einer Samtgemeinde ist, und in einer Samtgemeinde können einen Gemeindeelternrat für Kindertagesstätten bilden, wenn sich mindestens die Hälfte der Elternräte in der Gemeinde oder Samtgemeinde beteiligt; Gleiches gilt für Mitgliedsgemeinden einer Samtgemeinde, die die Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen. <sup>2</sup>In kreisfreien und großen selbständigen Städten führt der Gemeindeelternrat für Kindertagesstätten die Bezeichnung Stadtelternrat für Kindertagesstätten. <sup>3</sup>Die Gemeindeelternräte und Stadtelternräte großer selbständiger Städte eines Landkreises können einen Kreiselnternrat für Kindertagesstätten bilden, wenn sich die Gemeindeelternräte aus mindestens der Hälfte der kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden beteiligen. <sup>4</sup>Die Kreiselnternräte und die Stadtelternräte kreisfreier Städte können einen Landeselnternrat für Kindertagesstätten bilden, wenn sich die Kreiselnternräte und die Stadtelternräte kreisfreier Städte aus mindestens die Hälfte der Landkreise oder kreisfreien Städte beteiligen. <sup>5</sup>Den nach den Sätzen 1, 3 und 4 gebildeten Elternvertretungen soll vor wichtigen, die Kindertagesstätten betreffenden Entscheidungen von der jeweiligen Gebietskörperschaft, im Fall des Landeselnternrates von dem für Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder zuständigen Ministerium (Fachministerium), rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme geben werden.</p>

<p>(3) <sup>1</sup>Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher sowie die Vertreter der Fach- und Betreuungskräfte und des Trägers, deren Zahl der Träger bestimmt, bilden den Beirat der Kindertagesstätte. <sup>2</sup>Der Träger kann vorsehen, dass die Aufgaben eines Beirats von einem anderen Gremium wahrgenommen werden, wenn in diesem eine den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Vertretung mitentscheidet.</p>	<p>(3) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Vertreterinnen und Vertreter der Leitung der Kindertagesstätte und der Kräfte, die die Kinder fördern, sowie Vertreterinnen und Vertreter des Trägers, deren Anzahl der Träger bestimmt, bilden den Beirat der Kindertagesstätte.</p>
<p>(4) <sup>1</sup>Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. <sup>2</sup>Das gilt insbesondere für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Erarbeitung und Fortschreibung des pädagogischen Konzepts nach § 2 Abs. 3,</li> <li>2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,</li> <li>3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,</li> <li>4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.</li> </ol> <p><sup>3</sup>Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge in der Kindertagesstätte machen.</p>	<p>(4) <sup>1</sup>Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. <sup>2</sup>Das gilt insbesondere für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Aufstellung und Änderung des pädagogischen Konzepts der Kindertagesstätte nach § 3,</li> <li>2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen,</li> <li>3. die Festlegung der Zahl der aufzunehmenden Kinder nach § 8 Abs. 2 Satz 1 und der Grundsätze für die Aufnahme von Kindern sowie</li> <li>4. die Festlegung der Zeiträume der Kernzeit und der Randzeit nach § 7 Abs. 3 Satz 1.</li> </ol> <p><sup>3</sup>Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte machen.</p>

	<p>Der Träger einer Kindertagesstätte dem Landesjugendamt eine beabsichtigte Ausweitung der Kernzeit für eine Gruppe auf über sechs Stunden täglich mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.</p>
--	---

KiTaG	Änderungen
	<p>Dritter Teil <b>Kindertagespflege</b></p>
<p><b>Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege (RKTP)</b></p>	<p><b>§ 18</b> <b>Kindertagespflegepersonen</b></p>
<p><b>4.1</b> Gefördert werden die entstandenen Ausgaben nach Nummer 2.1.1, wenn eine Kindertagespflegeperson eingesetzt wird, die</p> <p><b>4.1.1</b> über eine gültige Tagespflegeerlaubnis oder bei der Betreuung im Haushalt der Sorgeberechtigten über eine gültige Eignungsfeststellung i. S. des § 23 Abs. 1 i. V. m. Abs. 3 SGB VIII verfügt,</p> <p><b>4.1.2</b> eine Fach- oder Betreuungskraft i.S. des § 4 Abs. 1 bis 3 KiTaG ist oder eine gleichwertige Ausbildung für die Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson oder eine von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannte Grundqualifikation im Umfang von mindestens 160 Stunden oder eine vergleichbare pädagogische Qualifikation nachweisen kann und</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 2 und § 43 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII können nur Kindertagespflegepersonen nachweisen, die über</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. eine Qualifikation nach § 9 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 3,</li> <li>2. eine Qualifikation im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden gemäß den Anforderungen einer Verordnung</li> </ol>

<p><b>4.1.3</b> eine kommunale Förderung gemäß § 23 Abs. 2a SGB VIII erhält.</p>	<p>nach § 40 Abs. 1 Nr. 5 oder</p> <p>3. eine pädagogische Qualifikation, die vom Fachministerium nach Umfang und Inhalt als einer in der Nummer 1 oder 2 genannten Qualifikation gleichwertig anerkannt wurde,</p> <p>verfügen. <sup>2</sup>Vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege hat unabhängig von einem Nachweis nach Satz 1 auch eine Kindertagespflegeperson, die am 31. Juli 2021 über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügt oder die am 31. Juli 2021 als Kindertagespflegeperson für eine erlaubnisfreie Förderung mindestens eines fremden Kindes Leistungen nach § 23 SGB VIII erhält.</p>
<p><b>4.2</b> Zuwendungen nach den Nummern 2.1.2 bis 2.1.5 werden als Zuschuss zu den jährlichen Aufwendungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe oder der Kommune, die die Aufgabe der Kindertagespflege wahrnimmt, für die Grundqualifizierung nach dem QHB, die fachlich-pädagogische Beratung und Begleitung, die Fortbildung und die Weiterqualifizierung von Kindertagespflegepersonen gewährt.</p> <p><b>4.2.1</b> Gefördert werden die entstandenen Ausgaben nach Nummer 2.1.2, sofern die Maßnahme innerhalb des Förderzeitraums durchgeführt wird.</p> <p><b>4.2.2</b> Gefördert werden die entstandenen Personalausgaben nach Nummer 2.1.3, wenn die Aufgabe von einer Fachkraft mit pädagogischem Hochschulabschluss und mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe wahrgenommen wird. Diese Aufgabe kann auch von einer staatlich anerkannten Erzieherin oder einem staatlich anerkannten Erzieher mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Leitung von Kindertageseinrichtungen oder in der Fachberatung Kindertagespflege wahrgenommen werden.</p> <p><b>4.2.3</b> Gefördert werden die entstandenen Ausgaben nach Nummer 2.1.4, wenn die Kindertagespflegepersonen mindestens 24 Unterrichtsstunden im Jahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Im Bewilligungszeitraum vom 1.8.2016 bis zum 31.7.2017 müssen mindestens 12 Unterrichtsstunden je Kindertagespflegeperson nachgewiesen werden.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Für die pädagogische Beratung und fachliche Begleitung von Kindertagespflegepersonen sorgt der örtliche Träger.</p> <p><sup>2</sup>Kindertagespflegepersonen sollen sich regelmäßig fachlich fortbilden.</p> <p><sup>3</sup>Der örtliche Träger soll darauf hinwirken, dass Kindertagespflegepersonen mindestens 24 Unterrichtsstunden im Kindergartenjahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen.</p>

	<p>(3) <sup>1</sup>Die Kindertagespflegepersonen haben das Wohl der Kinder während der Betreuung zu gewährleisten. <sup>2</sup>Die Verpflichtung nach § 43 Abs. 3 Satz 6 SGB VIII, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse, die für die Betreuung der Kinder bedeutsam sind, zu unterrichten, gilt auch für Kindertagespflegepersonen im Sinne dieses Gesetzes, die keiner Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII bedürfen. <sup>3</sup>Die Unterrichtung hat gegenüber der Gemeinde zu erfolgen, wenn diese die Aufgabe der Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege nach § 13 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt.</p>
	<p>(4) Eine nach § 43 Abs. 1 SGB VIII erforderliche Erlaubnis ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen.</p>
<p><b>§ 15 Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII)</b>  <sup>(1)</sup> <sup>1</sup>Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern (§ 43 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). <sup>2</sup>Sie kann im Einzelfall für die Betreuung von weniger Kindern erteilt werden. <sup>3</sup>In der Erlaubnis ist zu bestimmen, wie viele Kinder zur Betreuung insgesamt angemeldet sein dürfen.</p>	<p>(5) Sind unter den bis zu fünf gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern, zu deren Betreuung die Erlaubnis nach § 43 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII befugt, mehr als drei Kinder, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so darf die Kindertagespflegeperson Betreuungsverhältnisse für insgesamt höchstens acht Kinder vereinbaren.</p>
	<p>(6) <sup>1</sup>Um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 43 SGB VIII weiter bestehen und ob das Wohl der Kinder im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 gewährleistet ist, sind die örtlichen Träger und die von ihnen Beauftragten befugt, Grundstücke sowie Räume, die der Förderung der Kinder dienen und die nicht auch als Wohnräume genutzt werden, während der üblichen Betreuungszeiten zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. <sup>2</sup>Die</p>

	<p>örtlichen Träger und die von ihnen Beauftragten können sich die für die Überprüfung nach Satz 1 relevanten Unterlagen vorlegen lassen, in diese Einsicht nehmen und dazu Auskünfte verlangen.</p> <p><sup>3</sup>Kindertagespflegepersonen haben den örtlichen Trägern sowie den von ihnen Beauftragten für die Überprüfung nach Satz 1 Auskunft über die Räume zu erteilen. <sup>4</sup>Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird durch Satz 1 eingeschränkt.</p>
--	---

	<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen</b></p>
	<p>(1) <sup>1</sup>Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen im Sinne dieses Gesetzes Räume gemeinsam (Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen), so dürfen höchstens zehn gleichzeitig anwesende, fremde Kinder durch insgesamt höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 dürfen höchstens acht gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut werden, wenn unter den gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern, die betreut werden sollen, mehr als drei Kinder sind, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben. <sup>3</sup>Arbeiten Kindertagespflegepersonen nach Satz 1 zusammen, so dürfen sie insgesamt für nicht mehr als 16 Kinder Betreuungsverhältnisse vereinbaren.</p>

<p><b>§ 15 Nds. AG SGB VIII</b>                  (2) <sup>1</sup>Kindertagespflege kann im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden. <sup>2</sup>Werden mehr als acht fremde Kinder von mehreren Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit betreut, so muss mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft sein. <sup>3</sup>Ist im Fall der gemeinsamen Nutzung von Räumen durch mehrere Tagespflegepersonen zum Zwecke der Betreuung die vertragliche und persönliche Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson nicht gewährleistet, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung.</p>	<p>(2) Auch bei der Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen muss jedes Kind einer bestimmten Kindertagespflegeperson vertraglich und persönlich zugeordnet sein.</p>
<p><b>§ 15 Nds. AG SGB VIII</b>                  (2) <sup>1</sup>Kindertagespflege kann im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden. <sup>2</sup>Werden mehr als acht fremde Kinder von mehreren Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit betreut, so muss mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft sein. <sup>3</sup>Ist im Fall der gemeinsamen Nutzung von Räumen durch mehrere Tagespflegepersonen zum Zwecke der Betreuung die vertragliche und persönliche Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson nicht gewährleistet, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Werden mehr als acht gleichzeitig anwesende, fremde Kinder in Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen betreut, so muss mindestens eine Kindertagespflegeperson eine Qualifikation nach § 9 Abs. 2 Satz 1 haben. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für die Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen, bei der mindestens eine Kindertagespflegeperson über eine Qualifikation nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 3 verfügt und diese Kindertagespflegeperson bereits am 31. Juli 2021 mit einer Kindertagespflegeperson in denselben Räumen im Sinne des Absatzes 1 zusammengearbeitet hat.</p>

<p>KiTaG</p>	<p>Änderungen</p>
<p style="text-align: center;">Dritter Abschnitt  <b>Versorgung mit Kindertagesstättenplätzen</b></p>	<p style="text-align: center;">Vierter Teil  <b>Versorgung mit Plätzen in Kindertagesstätten und Kindertagespflege</b></p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Anspruch auf einen Platz im Kindergarten</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 20</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Anspruch auf Förderung</b></p>
<p>(1) <sup>1</sup>Jedes Kind hat nach Maßgabe des § 24 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) einen Anspruch auf den Besuch eines Kindergartens. <sup>2</sup>Der Anspruch richtet sich auf einen Platz in einer Vormittagsgruppe eines Kindergartens oder einer dem Kindergarten entsprechenden Kleinen Kindertagesstätte. <sup>3</sup>Der Anspruch ist gegenüber dem örtlichen Träger geltend zu machen, in dessen Gebiet sich das Kind nach Maßgabe des § 86 SGB VIII gewöhnlich aufhält. <sup>4</sup>Er ist möglichst ortsnah zu erfüllen. <sup>5</sup>Der Anspruch richtet sich nicht auf eine bestimmte Grundrichtung der Erziehung.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Die örtlichen Träger haben darauf hinzuwirken, dass ein ausreichendes Angebot an Vormittagsplätzen zur Verfügung steht, das insbesondere den Bedarf jener Kinder deckt, die wegen einer besonderen sozialen Situation einen Vormittagsplatz benötigen. <sup>2</sup>Soweit ein ausreichendes Angebot an Plätzen nicht zur Verfügung steht, kann der Rechtsanspruch auch durch das Angebot eines Platzes in einer Nachmittagsgruppe eines Kindergartens oder in einem Kinderspielkreis erfüllt werden, wenn die Kinder</p> <p>1. in der Nachmittagsgruppe an fünf Tagen in der Woche in der Gruppe täglich mindestens vier Stunden oder</p> <p>2. in dem Kinderspielkreis, der sich außerhalb einer Kindertagesstätte befinden muss, wöchentlich mindestens 15 Stunden am Vormittag betreut werden. <sup>3</sup>Auf die vorgenannten Kinderspielkreise findet § 8 Abs. 1 Satz 2 entsprechende Anwendung. <sup>4</sup>Der Träger eines Kindergartens soll bei seiner Entscheidung darüber, ob ein Kind in eine Vormittags- oder eine Nachmittagsgruppe oder einen Kinderspielkreis aufgenommen wird,</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Der nach Maßgabe des § 24 SGB VIII bestehende Anspruch auf Förderung ist gegenüber dem örtlichen Träger geltend zu machen, der nach § 86 SGB VIII örtlich zuständig ist. <sup>2</sup>Der Anspruch auf Förderung kann auch durch das Angebot eines Platzes in einem fortbestehenden Kinderspielkreis im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 KiTaG erfüllt werden, wenn ein entsprechendes Angebot den Bedarf erfüllt. <sup>3</sup>Der Anspruch ist möglichst ortsnah zu erfüllen. <sup>4</sup>Die örtlichen Träger sollen sicherstellen, dass sich die Vergabe von Plätzen in Kindertagesstätten, in der Kindertagespflege und in Kinderspielkreisen nach Satz 2 auch am Wohl der Kinder ausrichten.</p>

<p>die besondere soziale Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten berücksichtigen.</p>	
<p>(2) Bedürfen Kinder, die nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Satz 1 erste Alternative SGB XII in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung leistungsberechtigt sind infolge ihrer Behinderung der Förderung in einer Gruppe, in der sich ausschließlich Kinder befinden, die Leistungen nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs erhalten, so haben sie einen Anspruch auf einen Platz in einer solchen Gruppe.</p>	<p>(2) Bedürfen Kinder, die nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Satz 1 erste Alternative SGB XII in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung leistungsberechtigt sind, von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung infolge ihrer Behinderung der Förderung in einer Gruppe, in der sich ausschließlich Kinder befinden, die Leistungen nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs erhalten, so haben sie einen Anspruch auf einen Platz in einer solchen Gruppe.</p>
	<p>(3) In einer Kindertagesstätte soll der Umfang der täglichen Förderung eines Kindes zehn Stunden nicht überschreiten.</p>
<p>(4) Der Rechtsanspruch kann bei einem unvorhergesehenen Bedarf auch durch die Vermittlung einer Tagespflegestelle erfüllt werden, solange der Anspruch nicht nach Maßgabe der Absätze 1 und 3 erfüllt werden kann.</p>	<p>----</p>
<p>(5) <sup>1</sup>Die örtlichen Träger können festlegen, dass der Anspruch auf einen Kindergartenplatz innerhalb einer bestimmten Frist von nicht mehr als drei Monaten geltend zu machen ist. <sup>2</sup>Der Einhaltung dieser Anmeldefrist bedarf es nicht, wenn dies zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Sorgeberechtigten führen würde.</p>	<p>(4) <sup>1</sup>Die örtlichen Träger können festlegen, dass der Anspruch eines Kindes auf Förderung in einer Kindertagesstätte oder in der Kindertagespflege innerhalb einer bestimmten Frist von nicht mehr als drei Monaten geltend zu machen ist. <sup>2</sup>Der Einhaltung der in Satz 1 genannten Frist bedarf es nicht, wenn die Einhaltung zu einer besonderen Härte für das Kind oder seine Erziehungsberechtigten führen würde. <sup>3</sup>Einen regelmäßig über zehn Stunden hinausgehenden täglichen Förderungsbedarf haben die Erziehungsberechtigten dem örtlichen Träger oder der Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt, zur</p>

	Erörterung des Förderungsumfangs unverzüglich anzuzeigen.
--	---

<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Planung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 21</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Planung</b></p>
<p>(1) <sup>1</sup>Die örtlichen Träger stellen das vorhandene Angebot an Plätzen in Krippen, Kindergärten, Horten sowie in Kleinen Kindertagesstätten und den entsprechenden Bedarf an Plätzen in diesen Einrichtungen für die nächsten sechs Jahre fest. <sup>2</sup>Die Bedarfszahlen sind jährlich fortzuschreiben. <sup>3</sup>Bei der Feststellung des Bedarfs ist eine möglichst ortsnahe Versorgung anzustreben.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Die örtlichen Träger stellen die Zahl der genehmigten Plätze, die Zahl der belegten Plätze und den Bedarf an Plätzen in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege jährlich für die nächsten sechs Jahre fest. <sup>2</sup>Bei der Feststellung des Bedarfs ist eine möglichst ortsnahe Versorgung anzustreben.</p>
<p>(2) <sup>1</sup>Der Bedarf ist für jede Gemeinde und, soweit sie aus mehreren geschlossenen Ortslagen besteht, auch für diese auszuweisen. <sup>2</sup>Der Bedarf an Ganztagsplätzen, an Plätzen mit einer Betreuungszeit von mindestens sechs Stunden an fünf Tagen in der Woche und an Plätzen für eine gemeinsame Erziehung von Kindern mit Behinderungen und Kindern ohne Behinderungen ist gesondert festzustellen.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Der Bedarf ist für jede Gemeinde und, soweit sie aus mehreren geschlossenen Ortslagen besteht, auch für diese auszuweisen. <sup>2</sup>Der Bedarf an Plätzen mit einer Förderung von mehr als sieben Stunden an fünf Tagen in der Woche und an Plätzen für eine gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung ist gesondert festzustellen.</p>

<p>(3) <sup>1</sup>Bei der Feststellung der Bedarfszahlen wirken die Gemeinden, die nicht örtlicher Träger sind, mit; der Entwurf ist mit ihnen zu erörtern. <sup>2</sup>Den freien Trägern, die Angebote im Sinne des Absatzes 1 unterhalten oder planen, ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Bei der Feststellung des Bedarfs wirken die Gemeinden, die nicht örtlicher Träger sind, mit; der Entwurf für die Feststellung ist mit ihnen zu erörtern. <sup>2</sup>Den freien Trägern, die Angebote im Sinne des Absatzes 1 unterhalten oder planen, ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.</p>
<p>(4) Die Bedarfszahlen sind dem für Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder zuständigen Ministerium zur Kenntnis zu geben.</p>	<p>(4) Die festgestellte Zahl der genehmigten Plätze, die festgestellte Zahl der belegten Plätze und der festgestellte Bedarf sind dem Fachministerium mitzuteilen.</p>
<p>(5) Bei der Planung der Ausgestaltung des Angebots sind die Träger der freien Jugendhilfe zu beteiligen; die verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.</p>	<p>(5) Bei der Planung der Ausgestaltung des Angebots sind die Träger der freien Jugendhilfe zu beteiligen; die verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung sollen dabei berücksichtigt werden.</p>
<p>(6) Plant der freie Träger einer Kindertagesstätte die Schließung einer Kindertagesstätte, die Änderung der Platzzahl oder die Änderung des Angebots für die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 bezeichneten Altersgruppen, so hat er den örtlichen Träger und die Gemeinde, wenn sie die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt, hierüber unverzüglich zu unterrichten und mit diesen die Sicherstellung der weiteren Betreuung der betroffenen Kinder zu erörtern.</p>	<p>(6) <sup>1</sup>Plant der freie Träger einer Kindertagesstätte deren Schließung, die Änderung der Zahl der verfügbaren Plätze oder eine andere wesentliche Änderung des Angebots, so hat er den örtlichen Träger und die Gemeinde, wenn sie die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege nach § 13 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt, hierüber unverzüglich zu unterrichten und mit diesen die Auswirkungen zu erörtern. <sup>2</sup>Kommt es infolge der Planung zu einer Verringerung des Förderungsangebots, so ist auch die Sicherstellung eines alternativen Angebots für die betroffenen Kinder zu erörtern.</p>

<p>Vierter Abschnitt</p>	<p>Fünfter Teil</p>
--------------------------	---------------------

<b>Finanzierung von Tageseinrichtungen</b>	<b>Finanzierung</b>
	Erster Abschnitt <b>Kostenbeteiligung</b>

<b>§ 20</b> <b>Elternbeiträge</b>	<b>§ 22</b> <b>Beiträge und Entgelte, Beitragsfreiheit</b>
<p>(1) <sup>1</sup>Die Gebühren und Entgelte für den Besuch von Kindertagesstätten, Kleinen Kindertagesstätten und solchen Kinderspielkreisen, in denen die Kinder wöchentlich mindestens 15 Stunden am Vormittag betreut werden, sind so zu bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar ist. <sup>2</sup>Die Sätze der Gebühren und Entgelte sollen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten und gestaffelt werden.</p> <p>(2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII ist abweichend von § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII ein Grundbetrag in Höhe von 83 vom Hundert des zweifachen Eckregelsatzes zu berücksichtigen.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Für die Feststellung der zumutbaren Belastung nach § 90 Abs. 4 SGB VIII ist abweichend von § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII ein Grundbetrag in Höhe von 83 Prozent des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1 zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Teilnahmebeiträge sollen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten und gestaffelt werden.</p>
<p><b>§ 21 KiTaG</b> <sup>1</sup>Kinder haben ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, eine Tageseinrichtung mit Kräften, für die das Land Leistungen nach §</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Kinder haben ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, in einer Kindertagesstätte mit Kräften, für die der überörtliche Träger Leistungen nach den §§ 24 bis 28 erbringt, beitragsfrei gefördert zu</p>

<p>16, § 16 a oder § 16 b erbringt, beitragsfrei zu besuchen. <sup>2</sup>Der Anspruch nach Satz 1 umfasst die nach diesem Gesetz zur Erfüllung des Anspruchs auf einen Platz im Kindergarten (§ 12) erforderliche Mindestbetreuungszeit, höchstens jedoch eine Betreuungszeit einschließlich der Inanspruchnahme von Früh- und Spätdiensten von acht Stunden täglich. <sup>3</sup>Der Anspruch erstreckt sich nicht auf die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten, die über den in Satz 2 genannten Umfang hinausgehen, sowie auf die Kosten der Verpflegung des Kindes; hierfür können Gebühren oder Entgelte erhoben werden. <sup>4</sup>Der zeitliche Umfang des Anspruchs nach § 12 bleibt unberührt. <sup>5</sup>Der Anspruch ist geltend zu machen gegenüber dem örtlichen Träger oder der Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt, und in dessen oder deren Gebiet sich das Kind nach Maßgabe des § 86 SGB VIII gewöhnlich aufhält. <sup>6</sup>Bei Kindern in Tageseinrichtungen von Trägern nach § 15 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 mit Kräften, für die das Land Leistungen nach § 16 oder § 16 a erbringt, richtet sich der Anspruch nach Satz 5 auf Freistellung von Elternbeiträgen.</p>	<p>werden. <sup>2</sup>Der Anspruch nach Satz 1 umfasst den vereinbarten Zeitraum der regelmäßigen täglichen Förderung des Kindes, höchstens jedoch durchgehend acht Stunden täglich einschließlich des Zeitraums der Förderung in der Randzeit. <sup>3</sup>Der Anspruch erstreckt sich nicht auf Zeiträume der Förderung, die über die in Satz 2 genannte Dauer hinausgehen, und auf die Kosten der Verpflegung des Kindes und von Ausflügen; hierfür können aufgrund gesonderter vertraglicher Vereinbarung Entgelte oder Kostenbeiträge erhoben werden. <sup>4</sup>Der zeitliche Umfang des Anspruchs auf Förderung bleibt unberührt. <sup>5</sup>Der Anspruch nach Satz 1 ist geltend zu machen gegenüber dem nach Maßgabe des § 86 SGB VIII örtlich zuständigen örtlichen Träger oder gegenüber der Gemeinde, die die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen nach § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII wahrnimmt; für die örtliche Zuständigkeit der Gemeinde gilt § 86 SGB VIII entsprechend. <sup>6</sup>Bei Kindern in Kindertagesstätten von Trägern nach § 23 Abs. 3 Nrn. 2 bis 4 mit Kräften, für die der überörtliche Träger Leistungen nach den §§ 24 bis 28 erbringt, richtet sich der Anspruch auf Freistellung von Teilnahmebeiträgen.</p>
---	--

	<p><b>Fünfter Teil Finanzierung</b></p>
	<p>Zweiter Abschnitt <b>Finanzielle Förderung von Kindertagesstätten</b></p>
<p><b>§ 15</b></p>	<p><b>§ 23</b></p>

<p><b>Voraussetzungen für die Gewährung von Landesleistungen</b></p>	<p><b>Grundsätze und Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfe</b></p>
	<p>(1) Der überörtliche Träger beteiligt sich durch die Gewährung von Finanzhilfe an den Ausgaben der Träger von Kindertagesstätten für deren Kindertagesstätten.</p>
<p><b>§ 6 Abs. 1 2. DVO-KiTaG</b>                      (1) <sup>1</sup>Abrechnungszeitraum ist das Kindergartenjahr. <sup>2</sup>Der Antrag auf Finanzhilfe nach § 16, § 16 a, § 16 b oder § 18 Abs. 1 KiTaG muss für jede Tageseinrichtung gesondert mit den erforderlichen Angaben spätestens bis zum jeweiligen Ende des Abrechnungszeitraumes bei der für die Gewährung der Finanzhilfe zuständigen Behörde eingegangen sein (Ausschlussfrist). <sup>3</sup>Er muss Namen, Vornamen und die regelmäßigen wöchentlichen Beschäftigungszeiten der in den Einrichtungen beschäftigten Kräfte enthalten. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 2 muss der Antrag auf Finanzhilfe für das Kindergartenjahr 2018/2019 mit den erforderlichen Angaben spätestens bis zum 31. Oktober 2019 bei der für die Gewährung der Finanzhilfe zuständigen Behörde eingegangen sein (Ausschlussfrist).</p>	<p>(2) Finanzhilfe wird je Kindergartenjahr gewährt.</p>
<p><b>§ 15 KiTaG</b>                      (1) Empfänger von Leistungen des Landes nach diesem Gesetz können sein                      1. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe,                      2. örtliche Träger und Gemeinden,                      3. sonstige juristische Personen, die eine Tageseinrichtung betreiben und damit gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung verfolgen,                      4. Träger von Betriebskindertagesstätten.</p>	<p>(3) Empfänger von Finanzhilfe können sein</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. örtliche Träger und Gemeinden,</li> <li>2. anerkannte Träger der freien Jugendhilfe,</li> <li>3. sonstige juristische Personen, die als Träger eine Kindertagesstätte betreiben, wenn diese Tätigkeit tatsächlich darauf gerichtet ist, im Sinne des § 52 Abs. 1 der Abgabenordnung die Jugendhilfe zu fördern, und</li> </ol>

	<p>4. Träger von Betriebskindertagesstätten.</p>
<p>(2) Leistungen des Landes für Personalausgaben dürfen nur gewährt werden, wenn für die Tageseinrichtung eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII vorliegt.</p> <p>(3) <sup>1</sup>Tageseinrichtungen, für die das Land Leistungen erbringt, müssen Kindern unabhängig von ihrer Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache zugänglich sein. <sup>2</sup>Leistungen des Landes dürfen an die Träger von Betriebskindertagesstätten nur dann gewährt werden, wenn sie bereit sind, regelmäßig mindestens zu einem Drittel auch andere Kinder als solche von Betriebsangehörigen aufzunehmen. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für die Tageseinrichtungen, die sich in der Trägerschaft eines Studentenwerkes befinden.</p>	<p>(4) Finanzhilfe wird nur gewährt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für die Kindertagesstätte eine Erlaubnis nach § 45 SGB VIII vorliegt und</li> <li>2. der Träger erklärt, dass             <ol style="list-style-type: none"> <li>a) in seiner Kindertagesstätte die Vorschriften dieses Gesetzes und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften eingehalten werden und</li> <li>b) Kinder unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache Zugang zu der Kindertagesstätte haben.</li> </ol> </li> </ol>
<p>(3) <sup>1</sup>Tageseinrichtungen, für die das Land Leistungen erbringt, müssen Kindern unabhängig von ihrer Religion, Weltanschauung, Nationalität oder Sprache zugänglich sein. <sup>2</sup>Leistungen des Landes dürfen an die Träger von Betriebskindertagesstätten nur dann gewährt werden, wenn sie bereit sind, regelmäßig mindestens zu einem Drittel auch andere Kinder als solche von Betriebsangehörigen aufzunehmen. <sup>3</sup>Entsprechendes gilt für die Tageseinrichtungen, die sich in der Trägerschaft eines Studentenwerkes befinden.</p>	<p>(5) <sup>1</sup>Trägern von Betriebskindertagesstätten wird Finanzhilfe nur gewährt, wenn sie bereit sind, regelmäßig mindestens zu einem Drittel auch andere Kinder als solche von Betriebsangehörigen aufzunehmen, und diese Bereitschaft gegenüber dem örtlichen Träger erklärt haben. <sup>2</sup>Satz 1 gilt für Studentenwerke als Träger einer Kindertagesstätte entsprechend.</p>
<p><b>§ 16 Abs. 4 KiTaG</b></p> <p>(4) Finanzhilfe wird nicht für Personalausgaben gewährt, die überwiegend aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit erstattet werden.</p>	<p>(6) Finanzhilfe wird nicht gewährt, soweit auf Grundlage bundesrechtlicher Regelungen oder auf Grundlage von Rechtsakten der</p>

	Europäischen Union dem Träger Ausgaben für denselben Zweck finanziert werden.
--	---

<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Finanzhilfe für Personalausgaben</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 24</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Finanzhilfe für Personalausgaben</b></p>
<p>(1) Der überörtliche Träger gewährt eine Finanzhilfe in Höhe von 20 vom Hundert der Personalausgaben für die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in § 4 vorgesehenen Kräfte in Kindertagesstätten und Kleinen Kindertagesstätten sowie</li> <li>2. Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter in Kinderspielkreisen, soweit sie einen entsprechenden Befähigungsnachweis besitzen oder Fachkräfte im Sinne des § 4 sind.</li> </ol>	<p>(1) <sup>1</sup>Für Personalausgaben wird eine pauschalierte Finanzhilfe gewährt.  <sup>2</sup>Die Gewährung erfolgt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für jede pädagogische Kraft, die für die personelle Mindestausstattung innerhalb der Kernzeit nach § 11 Abs. 1 Satz 1, 2 oder 4 erforderlich ist,</li> <li>2. für jede pädagogische Kraft, die für die personelle Mindestausstattung innerhalb der Randzeit nach § 11 Abs. 1 Satz 1, 2 oder 4 erforderlich ist, und</li> <li>3. für die Leitungszeit jeder pädagogischen Fachkraft, der nach § 10 Abs. 1 die Leitung einer Kindertagesstätte übertragen worden ist.</li> </ol>

**§ 16 Abs. 2 KiTaG**

(2) <sup>1</sup>Bei der Bemessung der Finanzhilfe sind nur die Ausgaben für Kräfte im Sinne des § 4 zu berücksichtigen,

1. denen Freistellungs- und Verfügungszeiten nach § 5 Abs. 1 bis 3 oder nach den Rechtsvorschriften über Kleine Kindertagesstätten und Kinderspielkreise eingeräumt sind und
2. die mindestens mit der Hälfte der tariflichen Arbeitszeit beschäftigt sind.

<sup>2</sup>Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für die Kräfte in Ganztagsgruppen sowie für Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter in Kinderspielkreisen.

<sup>3</sup>Personalausgaben für eine Kraft mit einer heilpädagogischen Ausbildung, die in einer Gruppe nach § 3 Abs. 7 erforderlich ist, sind von der Finanzhilfe nach diesem Gesetz ausgenommen und werden nach Maßgabe des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des Neunten und des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs von den für die Leistungen der Eingliederungshilfe und der Sozialhilfe sachlich zuständigen Trägern getragen.

(2) Pauschalierte Finanzhilfe wird nicht gewährt für Kräfte, denen die nach § 12 erforderlichen Leitungs- und Verfügungszeiten in der Kindertagesstätte nicht gewährt wird.

**§ 5 Abs. 1 und 2 2. DVO-KiTaG**

(1) <sup>1</sup>Der Finanzhilfebetrag ergibt sich aus den vertraglich zu erbringenden regelmäßigen Wochenarbeitsstunden der gemäß § 4 KiTaG vorgesehenen Fach- und Betreuungskräfte während eines Jahres (Jahreswochenstunden), multipliziert mit einer für jedes Kindergartenjahr (1. August bis 31. Juli) gemäß den Absätzen 2 und 3 zu ermittelnden Finanzhilfepauschale. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 sind für die Berechnungen des Finanzhilfebetrags für die Fach- und Betreuungskräfte nach § 4 Abs. 4 Satz 1 KiTaG anstelle der vertraglich zu erbringenden regelmäßigen Wochenarbeitsstunden die Stunden zugrunde zu legen, für die nach § 16 a Abs. 1 Sätze 4 bis 6 KiTaG Finanzhilfe gewährt wird. <sup>3</sup>Stichtag für die Ermittlung der

(3) <sup>1</sup>Die Höhe der pauschalierten Finanzhilfe nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 berechnet sich getrennt für jede Kernzeitgruppe der Kindertagesstätte, in der die Kraft regelmäßig tätig ist, nach dem Finanzhilfesatz, der sich für die Gruppe aus den §§ 25 bis 28 gibt. <sup>2</sup>Dieser Finanzhilfesatz wird mit der jeweiligen Jahreswochenstundenpauschale nach Absatz 5 vervielfacht und weiter mit der Summe aus der Zahl der von der Kraft in der Gruppe innerhalb der Kernzeit regelmäßig zu erbringenden Wochenarbeitsstunden und der Zahl der der Kraft für die Gruppe regelmäßig gewährten Stunden Verfügungszeit während einer Woche.

<p>Berechnungsgrundlagen nach den Sätzen 1 und 2 ist der 1. Oktober des jeweiligen Kindergartenjahres. <sup>4</sup>Abweichend hiervon ist Stichtag der Tag des Betriebsbeginns einer Tageseinrichtung oder einer Gruppe, wenn der Betrieb später aufgenommen worden ist.</p> <p>(2) Die Finanzhilfepauschale ergibt sich aus dem nach § 16 Abs. 1, § 16 a oder § 16 b KiTaG maßgeblichen Vomhundertsatz, multipliziert mit der jeweiligen Jahreswochenstundenpauschale nach Absatz 3.</p> <p><b>§ 5 Abs. 6 2. DVO-KiTaG</b></p> <p>(6) Die Finanzhilfe ist anteilig um die Monate zu verringern, in denen der Betrieb der Einrichtung oder einzelner Gruppen nicht nur vorübergehend keinen vollen Kalendermonat umfasst.</p>	
	<p>(4) <sup>1</sup>Die Höhe der pauschalierten Finanzhilfe nach Absatz 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3 berechnet sich, wenn Kinder in einer Kindertagesstätte während der Kernzeit nicht in einer Gruppe nach § 11 Abs. 3 Satz 1 gefördert werden, in der Weise, dass zunächst die Finanzhilfesätze, die sich aus den §§ 25 bis 28 für die Kernzeitgruppen der Kindertagesstätte ergeben, addiert werden und die sich so ergebende Summe durch die Zahl der Kernzeitgruppen geteilt wird. <sup>2</sup>Für die Finanzhilfe nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 wird der nach Satz 1 als gewichteter Durchschnittswert errechnete Finanzhilfesatz je Kraft vervielfacht mit der jeweiligen Jahreswochenstundenpauschale nach Absatz 5 und weiter vervielfacht mit der Zahl der innerhalb der Randzeit regelmäßig zu erbringenden Wochenarbeitsstunden. <sup>3</sup>Für die Finanzhilfe nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 wird der nach Satz 1 als gewichteter Durchschnittswert errechnete Finanzhilfesatz je pädagogische Kraft vervielfacht mit der Jahreswochenstundenpauschale nach Absatz 5 Nr. 1 und weiter vervielfacht mit der Zahl der der Kraft tatsächlich regelmäßig gewährten Stunden Leitungszeit während einer Woche. <sup>4</sup>Werden in einer Kindertagesstätte Kinder während der Kernzeit in einer Gruppe nach § 11 Abs. 3 Satz 1 gefördert, so berechnet sich die pauschalierte Finanzhilfe nach Absatz 1 Satz 2 Nrn. 2 und 3 in der Weise, dass zunächst für jede Kernzeitgruppe, die keine Gruppe nach § 11 Abs. 3</p>

	<p>Satz 1 ist, die Zahl eins und für jede Kernzeitgruppe nach § 11 Abs. 3 Satz 1 die Zahl 0,5 addiert werden. <sup>5</sup>Für die Finanzhilfe nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 wird die Zahl der innerhalb der Randzeit je pädagogische Kraft regelmäßig zu erbringenden Wochenarbeitsstunden durch die nach Satz 4 ermittelte Summe geteilt, und für jede Kernzeitgruppe nach § 11 Abs. 3 Satz 1 wird der ermittelte Quotient darüber hinaus durch zwei geteilt. <sup>6</sup>Für jede Kernzeitgruppe wird das so ermittelte Ergebnis vervielfacht mit dem Finanzhilfesatz, der sich aus den §§ 25 bis 28 ergibt, und weiter vervielfacht mit der jeweiligen Jahreswochenstundenpauschale nach Absatz 5. <sup>7</sup>Für die Finanzhilfe nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 wird die Zahl der regelmäßig gewährten Stunden Leitungszeit während einer Woche durch die nach Satz 4 ermittelte Summe geteilt, und für jede Kernzeitgruppe nach § 11 Abs. 3 Satz 1 wird der ermittelte Quotient darüber hinaus durch zwei geteilt. <sup>8</sup>Für jede Kernzeitgruppe wird das so ermittelte Ergebnis vervielfacht mit dem Finanzhilfesatz, der sich aus den §§ 25 bis 28 ergibt, und weiter vervielfacht mit der jeweiligen Jahreswochenstundenpauschale nach Absatz 5.</p>
<p><b>§ 5 Abs. 3 2. DVO-KiTaG</b>  (3) <sup>1</sup>Die Jahreswochenstundenpauschale beträgt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. je sozialpädagogischer Fachkraft <ol style="list-style-type: none"> <li>a) in einer Kindertagesstätte oder Kleinen Kindertagesstätte als Leitung, deren ständige Vertretung, Gruppenleitung oder zweite Fach- oder Betreuungskraft oder</li> <li>b) in einem Kinderspielkreis als Gruppenleitung  1 113 Euro,</li> </ol> </li> <li>2. je Fachkraft, für die nach § 4 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 3 KiTaG eine Ausnahme zugelassen ist,  1 113 Euro,</li> </ol>	<p>(5) Die Jahreswochenstundenpauschale beträgt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. für eine pädagogische Fachkraft 1 267 Euro,</li> <li>2. für eine pädagogische Assistenzkraft nach § 9 Abs. 3 Satz 1 oder 2 1 088 Euro und</li> <li>3. für eine Kraft, deren Einsatz als pädagogische Assistenzkraft nach § 9 Abs. 3 Satz 3 zulässig ist, 603 Euro.</li> </ol>

3. je zweiter regelmäßig tätiger Fach- oder Betreuungskraft nach § 4 Abs. 3 Satz 1 KiTaG mit Ausnahme der sozialpädagogischen Fachkräfte sowie der Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten 956 Euro,
4. je dritter regelmäßig tätiger Fach- oder Betreuungskraft nach § 4 Abs. 4 Satz 1 KiTaG mit Ausnahme der Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten sowie der Fach- oder Betreuungskräfte nach § 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 KiTaG 956 Euro,
5. je Gruppenleiterin oder Gruppenleiter eines Kinderspielkreises mit Ausnahme der sozialpädagogischen Fachkräfte 956 Euro und
6. je Berufspraktikantin und Berufspraktikant der Fachschule oder Fachhochschule für Sozialpädagogik sowie je Fach- oder Betreuungskraft nach § 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 KiTaG 532 Euro.

<sup>2</sup>Die Beträge in Satz 1 erhöhen sich ab dem Kindergartenjahr 2013/2014 jährlich um 1,5 vom Hundert auf den jeweils erhöhten Betrag; sie werden auf volle Euro abgerundet.

**§ 23 Abs. 3 KiTaG**

(3) § 4 Abs. 3 Satz 2 gilt nicht für Fach- oder Betreuungskräfte, welche Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt Haus- und Familienpflege oder Persönliche Assistenz sind und am 31. Dezember 2014 als Fach- oder Betreuungskraft beschäftigt sind; die §§ 16, 16 a und 16 b gelten entsprechend.

**§ 23 Abs. 4 KiTaG**

(4) <sup>1</sup>§ 4 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gilt in einer Krippengruppe nicht für dritte Fach- oder Betreuungskräfte, welche

1. Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt Haus- und Familienpflege oder Persönliche Assistenz,

<p>2. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger,</p> <p>3. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie</p> <p>4. andere als die in den Nummern 1 bis 3 genannten und nicht im Sinne des § 4 geeignete Fach- oder Betreuungskräfte</p> <p>sind und mindestens seit dem 1. September 2014 ununterbrochen bis zum 31. Dezember 2014 als Fach- oder Betreuungskraft in einer Krippengruppe tätig waren; § 16 a Abs. 1 Sätze 3 bis 6 gilt entsprechend.  <sup>2</sup>Für Kräfte nach Satz 1 Nr. 4 wird eine Finanzhilfe längstens bis zum 31. Juli 2025 gewährt.</p>	
<p>(3) Wird in einer Gruppe die Mindestbetreuungszeit nach § 8 Abs. 2 Satz 1 für Vormittagsgruppen oder nach § 12 Abs. 3 für Kinderspielkreise und Nachmittagsgruppen nicht erfüllt, so entfällt die Finanzhilfe zu den Personalausgaben für die Gruppenleitung sowie für die zweite und die dritte Kraft in der Gruppe.</p>	<p>----</p>
<p>(4) Finanzhilfe wird nicht für Personalausgaben gewährt, die überwiegend aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeit erstattet werden.</p>	<p>----</p>

### § 23 KiTaG

(1) <sup>1</sup>Kinderpflegerinnen, Kinderpfleger und Kinderkrankenschwestern, die am 1. Januar 1993 als Gruppenleiterinnen oder Gruppenleiter tätig sind, dürfen diese Aufgabe auch weiterhin wahrnehmen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt auch für Helferinnen und Helfer, die als zweite Betreuungskraft in einer Gruppe tätig sind. <sup>3</sup>An den Personalausgaben für die in Satz 1 genannten Kräfte beteiligt sich das Land nach § 16. <sup>4</sup>Dasselbe gilt für die Personalausgaben für die in Satz 2 genannten Helferinnen und Helfer, wenn sie an einer Langzeitfortbildung mit Erfolg teilgenommen haben, die von dem für Tageseinrichtungen zuständigen Ministerium anerkannt worden ist.

### § 5 Abs. 3 2. DVO-KiTaG

(3) <sup>1</sup>Die Jahreswochenstundenpauschale beträgt

1. je sozialpädagogischer Fachkraft
  - a) in einer Kindertagesstätte oder Kleinen Kindertagesstätte als Leitung, deren ständige Vertretung, Gruppenleitung oder zweite Fach- oder Betreuungskraft oder
  - b) in einem Kinderspielkreis als Gruppenleitung  
1 113 Euro,
2. je Fachkraft, für die nach § 4 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 3 KiTaG eine Ausnahme zugelassen ist,  
1 113 Euro,
3. je zweiter regelmäßig tätiger Fach- oder Betreuungskraft nach § 4 Abs. 3 Satz 1 KiTaG mit Ausnahme der sozialpädagogischen Fachkräfte sowie der Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten  
956 Euro,
4. je dritter regelmäßig tätiger Fach- oder Betreuungskraft nach § 4 Abs. 4 Satz 1 KiTaG mit Ausnahme der Berufspraktikantinnen und

(6) <sup>1</sup>Eine pauschalierte Finanzhilfe wird auch gewährt für die Personalausgaben

1. je Helferin oder Helfer, die oder der nach § 11 Abs. 1 Satz 3 regelmäßig tätig ist und mit Erfolg an einer Langzeitfortbildung teilgenommen hat, die vom Fachministerium anerkannt worden ist,
2. je Kraft nach § 10 Abs. 4 Satz 1,
3. für die Leitungszeit je Kraft, der nach § 10 Abs. 4 Satz 2 oder 3 die Leitung einer Kindertagesstätte übertragen worden ist, und
4. je Spielkreishelferin oder Spielkreishelfer, die oder der nach § 11 Abs. 4 regelmäßig tätig ist und mit Erfolg an einer Langzeitfortbildung teilgenommen hat, die vom Fachministerium anerkannt worden ist.

<sup>2</sup>Für die Berechnung der Finanzhilfe gilt in den Fällen des Satzes 1 Nrn. 1, 2 und 4 jeweils Absatz 3 für die Kernzeit und Absatz 4 Sätze 1, 2 und 4 bis 6 für die Randzeit sowie im Fall des Satzes 1 Nr. 3 Absatz 4 Sätze 1, 3, 4, 7 und 8 entsprechend. <sup>3</sup>Für Personen nach Satz 1 beträgt die Jahreswochenstundenpauschale 1 088 Euro. <sup>3</sup>Absatz 2 gilt entsprechend.

<p>Berufspraktikanten sowie der Fach- oder Betreuungskräfte nach § 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 KiTaG 956 Euro,</p> <p>5. je Gruppenleiterin oder Gruppenleiter eines Kinderspielkreises mit Ausnahme der sozialpädagogischen Fachkräfte 956 Euro und</p> <p>6. je Berufspraktikantin und Berufspraktikant der Fachschule oder Fachhochschule für Sozialpädagogik sowie je Fach- oder Betreuungskraft nach § 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 KiTaG 532 Euro.</p> <p><sup>2</sup>Die Beträge in Satz 1 erhöhen sich ab dem Kindergartenjahr 2013/2014 jährlich um 1,5 vom Hundert auf den jeweils erhöhten Betrag; sie werden auf volle Euro abgerundet.</p>	
<p><b>§ 5 Abs. 1 2. DVO-KiTaG</b> (1) <sup>1</sup>Der Finanzhilfebetrag ergibt sich aus den vertraglich zu erbringenden regelmäßigen Wochenarbeitsstunden der gemäß § 4 KiTaG vorgesehenen Fach- und Betreuungskräfte während eines Jahres (Jahreswochenstunden), multipliziert mit einer für jedes Kindergartenjahr (1. August bis 31. Juli) gemäß den Absätzen 2 und 3 zu ermittelnden Finanzhilfepauschale. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 sind für die Berechnung des Finanzhilfebetrags für die Fach- und Betreuungskräfte nach § 4 Abs. 4 Satz 1 KiTaG anstelle der vertraglich zu erbringenden regelmäßigen</p>	<p>(7) <sup>1</sup>Stichtag für die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen der pauschalierten Finanzhilfe ist der 1. Oktober des jeweiligen Kindergartenjahres. <sup>2</sup>Abweichend hiervon ist Stichtag der Tag des Betriebsbeginns einer Kindertagesstätte oder einer Gruppe in einer Kindertagesstätte, wenn der Betrieb nach dem Stichtag aufgenommen wird. <sup>3</sup>Die pauschalierte Finanzhilfe ist anteilig um die Monate zu verringern, in denen die Kindertagesstätte oder eine Gruppe nicht für</p>

<p>Wochenarbeitsstunden die Stunden zugrunde zu legen, für die nach § 16 a Abs. 1 Sätze 4 bis 6 KiTaG Finanzhilfe gewährt wird. <sup>3</sup>Stichtag für die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen nach den Sätzen 1 und 2 ist der 1. Oktober des jeweiligen Kindergartenjahres. <sup>4</sup>Abweichend hiervon ist Stichtag der Tag des Betriebsbeginns einer Tageseinrichtung oder einer Gruppe, wenn der Betrieb später aufgenommen worden ist.</p>	<p>einen vollen Kalendermonat betrieben wird; vorübergehende Unterbrechungen bleiben unberücksichtigt.</p>
---	--

<p style="text-align: center;"><b>§ 16 a</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Erhöhte Finanzhilfe bei Gruppen mit Kindern unter drei Jahren</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Finanzhilfesatz und ergänzende Regelungen für Krippengruppen</b></p>
<p>(1) <sup>1</sup>Für Kräfte in Krippengruppen und in Kleinen Kindertagesstätten, in denen ausschließlich Kinder unter drei Jahren aufgenommen sind, gewährt der überörtliche Träger als Zuschuss zu den Personalausgaben und den zur Betreuung erforderlichen Sachausgaben abweichend von § 16 Abs. 1 eine Finanzhilfe in Höhe von 56 vom Hundert zu den in § 16 genannten Personalausgaben. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Kräfte in altersübergreifenden Gruppen im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 2, in denen ausschließlich Kinder im Alter von null Jahren bis zur Einschulung aufgenommen sind. <sup>3</sup>Für eine dritte regelmäßig tätige Fach- oder Betreuungskraft nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gewährt der überörtliche Träger abweichend von Satz 1 eine Finanzhilfe in Höhe von 100 vom Hundert. <sup>4</sup>Die Finanzhilfe nach Satz 3 wird für die vertraglich zu erbringenden Wochenarbeitsstunden, höchstens jedoch für die Betreuungszeit der Krippengruppe, nicht aber für mehr als 20 Stunden (Höchststundenzahl) wöchentlich je Krippengruppe gewährt. <sup>5</sup>In der Höchststundenzahl können höchstens 2,5 Stunden als Verfügungszeit bei der Bemessung der Finanzhilfe berücksichtigt werden. <sup>6</sup>Die Höchststundenzahl erhöht sich ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 jährlich um drei Stunden; ab dem 1. August 2020 wird die Finanzhilfe ohne Beschränkung auf eine Höchststundenzahl gewährt.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Der Finanzhilfesatz für eine Krippengruppe beträgt 56 Prozent. <sup>2</sup>Der Finanzhilfesatz erhöht sich um 0,1 Prozentpunkte je Kind, das nach § 6 Abs. 2 Satz 2 der Krippengruppe angehört und vor dem 1. März des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollenden wird, jedoch auf nicht mehr als 58 Prozent. <sup>3</sup>Satz 2 findet bei Trägern nach § 23 Abs. 3 Nrn. 2 bis 4 nur Anwendung, wenn diese für die Förderung von Kindern ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zum Ende des Kindergartenjahres keine Teilnahmebeiträge erheben, für die ein Freistellungsanspruch nach § 22 Abs. 2 Satz 6 besteht.</p>

<p><b>§ 16 b Abs. 2 KiTaG</b>                  (2) <sup>1</sup>Der in § 16 a Abs. 1 Satz 1 genannte Vomhundertsatz wird ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2018/2019 um 0,05 je Kind einer Gruppe nach § 16 a Abs. 1 Satz 2 erhöht, das am 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollendet hat. <sup>2</sup>Der in § 16 a Abs. 1 Satz 1 genannte Vomhundertsatz erhöht sich je Kind im Sinne des Satzes 1</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2019/2020 um 0,1,</li> <li>2. ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 um 0,05 und</li> <li>3. ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2021/2022 um 0,1.</li> </ol> <p><sup>3</sup>Höchstens wird der für das jeweilige Kindergartenjahr in Absatz 1 genannte Vomhundertsatz gewährt.</p>	
<p><b>§ 5 Abs. 3 S. 1 2. DVO-KiTaG</b>                  (3) <sup>1</sup>Die Jahreswochenstundenpauschale beträgt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. je sozialpädagogischer Fachkraft                         <ol style="list-style-type: none"> <li>a) in einer Kindertagesstätte oder Kleinen Kindertagesstätte als Leitung, deren ständige Vertretung, Gruppenleitung oder zweite Fach- oder Betreuungskraft oder</li> <li>b) in einem Kinderspielkreis als Gruppenleitung 1 113 Euro,</li> </ol> </li> <li>2. je Fachkraft, für die nach § 4 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 3 KiTaG eine Ausnahme zugelassen ist,</li> </ol>	<p>(2) <sup>1</sup>Eine pauschalierte Finanzhilfe wird auch gewährt für die Personalausgaben je regelmäßig tätige dritte Kraft nach § 11 Abs. 2 Sätze 2 bis 5. <sup>2</sup>Die Höhe der Finanzhilfe berechnet sich nach dem Finanzhilfesatz von 100 Prozent vervielfacht mit der Jahreswochenstundenpauschale nach Satz 4 und weiter vervielfacht mit der Zahl der von der dritten Kraft in der Kernzeit regelmäßig zu erbringenden Wochenarbeitsstunden. <sup>3</sup>Hinzu kommt ein Betrag, der sich berechnet nach dem Finanzhilfesatz nach Absatz 1 vervielfacht mit der Jahreswochenstundenpauschale nach Satz 4 und weiter vervielfacht mit der Zahl der der dritten Kraft regelmäßig für die Gruppe gewährten Stunden Verfügungszeit während einer Woche. <sup>4</sup>Die Jahreswochenstundenpauschale beträgt 1 088 Euro je dritte Kraft nach § 11 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 Nrn. 1 und 2 und 603 Euro je dritte Kraft nach § 11 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 und Satz 5. <sup>5</sup>§ 24 Abs. 2 und 7 gilt entsprechend.</p>

<p>1 113 Euro,</p> <p>3. je zweiter regelmäßig tätiger Fach- oder Betreuungskraft nach § 4 Abs. 3 Satz 1 KiTaG mit Ausnahme der sozialpädagogischen Fachkräfte sowie der Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten</p> <p>956 Euro,</p> <p>4. je dritter regelmäßig tätiger Fach- oder Betreuungskraft nach § 4 Abs. 4 Satz 1 KiTaG mit Ausnahme der Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten sowie der Fach- oder Betreuungskräfte nach § 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 KiTaG</p> <p>956 Euro,</p> <p>5. je Gruppenleiterin oder Gruppenleiter eines Kinderspielkreises mit Ausnahme der sozialpädagogischen Fachkräfte</p> <p>956 Euro und</p> <p>6. je Berufspraktikantin und Berufspraktikant der Fachschule oder Fachhochschule für Sozialpädagogik sowie je Fach- oder Betreuungskraft nach § 23 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 KiTaG</p> <p>532 Euro.</p> <p><sup>2</sup>Die Beträge in Satz 1 erhöhen sich ab dem Kindergartenjahr 2013/2014 jährlich um 1,5 vom Hundert auf den jeweils erhöhten Betrag; sie werden auf volle Euro abgerundet.</p> <p><b>§ 23 Abs. 4 KiTaG</b> (4) <sup>1</sup>§ 4 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gilt in einer Krippengruppe nicht für dritte Fach- oder Betreuungskräfte, welche</p> <p>1. Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt Haus- und Familienpflege oder Persönliche Assistenz,</p>	<p><sup>6</sup>Für Kräfte nach § 11 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 wird eine Finanzhilfe längstens bis zum 31. Juli 2025 gewährt.</p>
--	--

2. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger,
3. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie
4. andere als die in den Nummern 1 bis 3 genannten und nicht im Sinne des § 4 geeignete Fach- oder Betreuungskräfte

sind und mindestens seit dem 1. September 2014 ununterbrochen bis zum 31. Dezember 2014 als Fach- oder Betreuungskraft in einer Krippengruppe tätig waren; § 16 a Abs. 1 Sätze 3 bis 6 gilt entsprechend.  
<sup>2</sup>Für Kräfte nach Satz 1 Nr. 4 wird eine Finanzhilfe längstens bis zum 31. Juli 2025 gewährt.

#### **§ 16 a Abs. 1 KiTaG**

(1) <sup>1</sup>Für Kräfte in Krippengruppen und in Kleinen Kindertagesstätten, in denen ausschließlich Kinder unter drei Jahren aufgenommen sind, gewährt der überörtliche Träger als Zuschuss zu den Personalausgaben und den zur Betreuung erforderlichen Sachausgaben abweichend von § 16 Abs. 1 eine Finanzhilfe in Höhe von 56 vom Hundert zu den in § 16 genannten Personalausgaben. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Kräfte in altersübergreifenden Gruppen im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 2, in denen ausschließlich Kinder im Alter von null Jahren bis zur Einschulung aufgenommen sind. <sup>3</sup>Für eine dritte regelmäßig tätige Fach- oder Betreuungskraft nach § 4 Abs. 4 Satz 1 gewährt der überörtliche Träger abweichend von Satz 1 eine Finanzhilfe in Höhe von 100 vom Hundert. <sup>4</sup>Die Finanzhilfe nach Satz 3 wird für die vertraglich zu erbringenden Wochenarbeitsstunden, höchstens jedoch für die Betreuungszeit der Krippengruppe, nicht aber für mehr als 20 Stunden (Höchststundenzahl) wöchentlich je Krippengruppe gewährt. <sup>5</sup>In der Höchststundenzahl können höchstens 2,5 Stunden als Verfügungszeit bei der Bemessung der Finanzhilfe berücksichtigt werden. <sup>6</sup>Die Höchststundenzahl erhöht sich ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 jährlich um drei Stunden; ab dem 1. August 2020 wird die Finanzhilfe ohne Beschränkung auf eine Höchststundenzahl gewährt

<p>(2) <sup>1</sup>Der in § 16 Abs. 1 genannte Vomhundertsatz wird für jedes am 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres noch nicht drei Jahre alte Kind in einer Gruppe, in der mindestens auch ein bereits eingeschultes, aber noch nicht 14 Jahre altes Kind aufgenommen ist, um 2,8 erhöht.  <sup>2</sup>Höchstens wird der in Absatz 1 Satz 1 genannte Vomhundertsatz gewährt. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 gilt für eine Gruppe nach Satz 1, in der mindestens auch ein Kind von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung aufgenommen ist, § 16 b Abs. 2 Satz 3 entsprechend.</p>	<p>----</p>
--	-------------

<p style="text-align: center;"><b>§ 16 b</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Erhöhte Finanzhilfe bei Gruppen mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 26</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Finanzhilfesatz und ergänzende Regelungen für Kindergartengruppen</b></p>
<p>(1) <sup>1</sup>Für Kräfte in Gruppen, in denen ausschließlich Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung aufgenommen sind, gewährt der überörtliche Träger als Ausgleich für die Beitragsfreiheit nach § 21 als Zuschuss zu den Personalausgaben und den zur Betreuung erforderlichen Sachausgaben abweichend von § 16 Abs. 1 eine Finanzhilfe in Höhe von 55 vom Hundert zu den in § 16 genannten Personalausgaben. <sup>2</sup>Die erhöhte Finanzhilfe wird nicht gewährt, sofern der Träger einer Tageseinrichtung Elternbeiträge erhebt, die über den in § 21 Satz 3 genannten Umfang hinausgehen; in diesem Fall wird bei Vorliegen der dortigen Voraussetzungen Finanzhilfe nach § 16 gewährt. <sup>3</sup>Der in Satz 1 genannte Vomhundertsatz erhöht sich</p> <p>1. ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2019/2020 auf 56 vom Hundert,</p>	<p>(1)<sup>1</sup>Der Finanzhilfesatz für eine Kindergartengruppe beträgt 58 Prozent. <sup>2</sup>Satz 1 findet bei Trägern nach § 23 Abs. 3 Nrn. 2 bis 4 nur Anwendung, wenn diese für die Förderung von Kindern ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung keine Teilnahmebeiträge erheben, für die ein Freistellungsanspruch nach § 22 Abs. 2 Satz 6 besteht; andernfalls beträgt der Finanzhilfesatz nur 20 Prozent.</p>

<p>2. ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 auf 57 vom Hundert und</p> <p>3. ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2021/2022 auf 58 vom Hundert</p> <p>zu den in § 16 genannten Personalausgaben.</p>	
	<p>(2) <sup>1</sup>Eine pauschalierte Finanzhilfe wird ab dem 1. August 2027 auch gewährt für die Personalausgaben je regelmäßig tätiger dritter Kraft, die im Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich während der Kernzeit in einer Kindergartengruppe mit 19 oder mehr belegten Plätzen tätig ist, wenn die Kernzeit an fünf Tagen in der Woche mehr als 6 Stunden beträgt. <sup>2</sup>Weitere Voraussetzung ist, dass die dritte Kraft</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. pädagogische Fachkraft oder pädagogische Assistenzkraft nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 2 oder</li><li>2. eine Kraft ist, die im Rahmen ihrer zur pädagogischen Fachkraft qualifizierenden Ausbildung oder ihres zur pädagogischen Fachkraft qualifizierenden Studiengangs ein berufspraktisches Jahr absolviert und die nach Nummer 1 genannten pädagogischen Kräfte auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen.</li></ol> <p><sup>3</sup>Pauschalierte Finanzhilfe für Kräfte nach Satz 2 Nr. 2 wird nicht gewährt, wenn in der Gruppe bereits eine solche Kraft als zweite Kraft oder eine Spielkreisgruppenleiterin oder ein Spielkreisgruppenleiter als zweite Kraft nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 tätig ist. <sup>4</sup>Die Höhe der Finanzhilfe berechnet sich nach dem Finanzhilfesatz von 100 Prozent vervielfacht mit der Jahreswochenstundenpauschale nach Satz 6 und</p>

	<p>weiter vervielfacht mit der Zahl der von der dritten Kraft in der Kernzeit regelmäßig zu erbringenden Wochenarbeitsstunden, höchstens jedoch 20 Wochenarbeitsstunden. <sup>5</sup>Hinzu kommt ein Betrag, der sich berechnet nach dem Finanzhilfesatz von 58 Prozent vervielfacht mit der Jahreswochenstundenpauschale nach Satz 6 und der Zahl der der dritten Kraft regelmäßig für die Gruppe gewährten Stunden Verfügungszeit während einer Woche. <sup>6</sup>Die Jahreswochenstundenpauschale beträgt je dritter Kraft nach Satz 2 Nr. 1 1 170 Euro und je dritter Kraft nach Satz 2 Nr. 2 648 Euro. <sup>7</sup>Neben der besonderen Finanzhilfe nach § 30 für eine Kraft, die sich in einer tätigkeitsbegleitenden Ausbildung oder in einem tätigkeitsbegleitenden Studium mit dem Ziel der Erlangung eines berufsqualifizierenden Abschlusses nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, 2, 6 oder 7 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 befindet, wird für eine dritte Kraft in derselben Gruppe eine pauschalierte Finanzhilfe nicht gewährt.</p>
<p>(2) <sup>1</sup>Der in § 16 a Abs. 1 Satz 1 genannte Vomhundertsatz wird ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2018/2019 um 0,05 je Kind einer Gruppe nach § 16 a Abs. 1 Satz 2 erhöht, das am 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollendet hat. <sup>2</sup>Der in § 16 a Abs. 1 Satz 1 genannte Vomhundertsatz erhöht sich je Kind im Sinne des Satzes 1</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2019/2020 um 0,1,</li> <li>2. ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 um 0,05 und</li> <li>3. ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2021/2022 um 0,1.</li> </ol> <p><sup>3</sup>Höchstens wird der für das jeweilige Kindergartenjahr in Absatz 1 genannte Vomhundertsatz gewährt.</p>	<p>----</p>
<p>(3) <sup>1</sup>Der in § 16 Abs. 1 genannte Vomhundertsatz wird für jedes am 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres drei Jahre alte Kind in einer Gruppe, in der mindestens auch ein bereits eingeschultes, aber noch nicht 14 Jahre altes Kind aufgenommen ist, bis zur Einschulung des</p>	<p>----</p>

<p>Kindes um 1,75 erhöht. <sup>2</sup>Der in § 16 Abs. 1 genannte Vomhundertsatz erhöht sich je Kind der Gruppe, das am 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr bereits vollendet hat, aber noch nicht eingeschult ist</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2019/2020 um 1,8,</li> <li>2. ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 um 1,85 und</li> <li>3. ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2021/2022 um 1,9.</li> </ol> <p><sup>3</sup>Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.</p>	
--	--

	<p><b>§ 27</b></p> <p><b>Finanzhilfesatz und ergänzende Regelungen für Hortgruppen</b></p>
	<p>(1) Der Finanzhilfesatz für eine Hortgruppe beträgt 20 Prozent.</p>
	<p>(2) Wochenstunden, die auf ein außerunterrichtliches Angebot einer Schule entfallen (§ 7 Abs. 4 Satz 2), werden bei der Berechnung der Höhe der pauschalierten Finanzhilfe nicht berücksichtigt.</p>

	<p style="text-align: center;"><b>§ 28</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Finanzhilfesatz und ergänzende Regelungen für altersstufenübergreifende Gruppen</b></p>
<p><b>§ 16 b KiTaG</b></p> <p>(2) <sup>1</sup>Der in § 16 a Abs. 1 Satz 1 genannte Vomhundertsatz wird ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2018/2019 um 0,05 je Kind einer Gruppe nach § 16 a Abs. 1 Satz 2 erhöht, das am 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollendet hat. <sup>2</sup>Der in § 16 a Abs. 1 Satz 1 genannte Vomhundertsatz erhöht sich je Kind im Sinne des Satzes 1</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2019/2020 um 0,1,</li> <li>2. ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 um 0,05 und</li> <li>3. ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2021/2022 um 0,1.</li> </ol> <p><sup>3</sup>Höchstens wird der für das jeweilige Kindergartenjahr in Absatz 1 genannte Vomhundertsatz gewährt.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Der Finanzhilfesatz für eine altersstufenübergreifende Gruppe nach § 6 Abs. 1 Halbsatz 2, der ausschließlich Kinder bis zur Einschulung angehören, beträgt 56 Prozent. <sup>2</sup>Der Finanzhilfesatz erhöht sich um 0,1 Prozentpunkte je Kind, das vor dem 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollenden wird, jedoch auf nicht mehr als 58 Prozent. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 finden bei Trägern nach § 23 Abs. 3 Nrn. 2 bis 4 nur Anwendung, wenn diese für die Förderung von Kindern ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung keine Teilnahmebeiträge erheben, für die ein Freistellungsanspruch nach § 22 Abs. 2 Satz 6 besteht; andernfalls beträgt der Finanzhilfesatz nur 20 Prozent. <sup>4</sup>Der Finanzhilfesatz nach Satz 3 Halbsatz 2 erhöht sich um 2,8 Prozentpunkte je Kind, das am 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben wird, jedoch auf nicht mehr als 56 Prozent.</p>

<p><b>§ 16 a KiTaG</b>                  (2) <sup>1</sup>Der in § 16 Abs. 1 genannte Vomhundertsatz wird für jedes am 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres noch nicht drei Jahre alte Kind in einer Gruppe, in der mindestens auch ein bereits eingeschultes, aber noch nicht 14 Jahre altes Kind aufgenommen ist, um 2,8 erhöht.  <sup>2</sup>Höchstens wird der in Absatz 1 Satz 1 genannte Vomhundertsatz gewährt. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 gilt für eine Gruppe nach Satz 1, in der mindestens auch ein Kind von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung aufgenommen ist, § 16 b Abs. 2 Satz 3 entsprechend.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Der Finanzhilfesatz für eine altersstufenübergreifende Gruppe nach § 6 Abs. 1 Halbsatz 2, der mindestens ein bereits eingeschultes Kind und im Übrigen ausschließlich Kinder angehören, die am 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben werden, beträgt 20 Prozent. <sup>2</sup>Er erhöht sich für jedes noch nicht eingeschulte Kind um 2,8 Prozentpunkte, jedoch auf nicht mehr als 56 Prozent.</p>
<p><b>§ 16 b KiTaG</b>                  (3) <sup>1</sup>Der in § 16 Abs. 1 genannte Vomhundertsatz wird für jedes am 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres drei Jahre alte Kind in einer Gruppe, in der mindestens auch ein bereits eingeschultes, aber noch nicht 14 Jahre altes Kind aufgenommen ist, bis zur Einschulung des Kindes um 1,75 erhöht. <sup>2</sup>Der in § 16 Abs. 1 genannte Vomhundertsatz erhöht sich je Kind der Gruppe, das am 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr bereits vollendet hat, aber noch nicht eingeschult ist                  1. ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2019/2020 um 1,8,                  2. ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2020/2021 um 1,85 und                  3. ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2021/2022 um 1,9.  <sup>3</sup>Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Der Finanzhilfesatz für eine altersstufenübergreifende Gruppe nach § 6 Abs. 1 Halbsatz 2, der mindestens ein bereits eingeschultes Kind und im Übrigen ausschließlich Kinder angehören, die vor dem 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollenden werden, beträgt 20 Prozent. <sup>2</sup>Er erhöht sich für jedes noch nicht eingeschulte Kind um 1,9 Prozentpunkte, jedoch auf nicht mehr als 58 Prozent. <sup>3</sup>Satz 2 findet bei Trägern nach § 23 Abs. 3 Nrn. 2 bis 4 nur Anwendung, wenn diese für die Förderung von Kindern ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung keine Teilnahmebeiträge erheben, für die ein Freistellungsanspruch nach § 22 Abs. 2 Satz 6 besteht.</p>
	<p>(4) <sup>1</sup>Der Finanzhilfesatz für eine altersstufenübergreifende Gruppe nach § 6 Abs. 1 Halbsatz 2, die nicht unter Absatz 1, 2 oder 3 fällt, beträgt 20 Prozent. <sup>2</sup>Er erhöht sich für jedes Kind, das am 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben wird, um 2,8 Prozentpunkte. <sup>3</sup>Er erhöht sich außerdem für jedes Kind, das vor dem 1. März des jeweiligen Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollenden wird und noch nicht eingeschult ist, um 1,9 Prozentpunkte. <sup>4</sup>Der erhöhte Finanzhilfesatz beträgt in den Fällen der Sätze 2 und 3 höchstens 58 Prozent. <sup>5</sup>Die Sätze 3 und 4 finden bei</p>

	<p>Trägern nach § 23 Abs. 3 Nrn. 2 bis 4 nur Anwendung, wenn diese die Förderung von Kindern ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung keine Teilnahmebeiträge erheben, für die ein Freistellungsanspruch nach § 22 Abs. 2 Satz 6 besteht; andernfalls beträgt der Finanzhilfesatz höchstens 56 Prozent.</p>
	<p>(5) Für dritte Kräfte in altersstufenübergreifenden Gruppen nach § 6 Abs. 1 Halbsatz 2, in denen mindestens die Hälfte der Kinder im Alter von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung aufgenommen sind, gilt § 26 Abs. 2 entsprechend.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Besondere Personalausgaben</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 29</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Zusätzliche Finanzhilfe und Zuwendungen für besondere Personalausgaben</b></p>
<p>(1) Findet die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung in dafür genehmigten Gruppen statt, so gewährt der überörtliche Träger zusätzlich zu den nicht durch Leistungen nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs gedeckten Ausgaben eine angemessene Finanzhilfe, die sich nach dem höheren Förderaufwand richtet.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Findet die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung in dafür genehmigten Gruppen statt, so gewährt der überörtliche Träger eine zusätzliche Finanzhilfe, soweit dies in einer Verordnung nach § 40 Abs. 2 Nr. 7 vorgesehen ist. <sup>2</sup>Die zusätzliche Finanzhilfe wird nur gewährt, wenn der örtliche Träger für mindestens zwei Kinder einen heilpädagogischen Förderbedarf von mindestens zehn Stunden wöchentlich je Kind festgestellt hat.</p>
<p>(2) Das Land kann Zuwendungen nach Maßgabe seines Haushalts für Kräfte gewähren, die in Kindertagesstätten mit einem hohen Anteil an Kindern ausländischer Herkunft oder an Kindern aus besonders</p>	<p>(2) Der überörtliche Träger kann Zuwendungen nach Maßgabe seines Haushalts für Kräfte gewähren, die zusätzlich zu den in den §§ 10 und 11 mindestens erforderlichen Kräften in Kindertagesstätten eingesetzt</p>

<p>benachteiligten Bevölkerungsgruppen zusätzlich zu den in § 4 vorgesehenen Kräften erforderlich sind.</p>	<p>werden, in denen ein hoher Anteil an Kindern, in deren Familie nicht vorrangig Deutsch gesprochen wird, oder an Kindern aus sozial benachteiligten Verhältnissen gefördert wird.</p>
---	---

	<p><b>§ 30</b> <b>Besondere Finanzhilfe für Kräfte in Ausbildung</b></p>
	<p>Der überörtliche Träger gewährt den Trägern von Kindertagesstätten je regelmäßig tätiger Kraft, die nicht über einen der in § 9 Abs. 2 oder 3 genannten staatlich anerkannten pädagogischen Abschluss oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt und</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sich in einer tätigkeitsbegleitenden Ausbildung oder in einem tätigkeitsbegleitenden Studium mit dem Ziel der Erlangung eines berufsqualifizierenden Abschlusses nach § 9 Abs. 2 Nr. 1, 2, 6 oder 7 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 befindet und</li> <li>2. die in einer Kindergartengruppe oder in einer altersstufenübergreifenden Gruppe, in der mindestens die Hälfte der Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung aufgenommen sind, während der Kernzeit zusätzlich zu den nach § 11 Abs. 1 erforderlichen Kräften im Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich tätig ist,</li> </ol> <p>ab dem 1. August 2023 auf Antrag eine besondere Finanzhilfe in Höhe von jährlich 20 000 Euro.</p>

<p><b>§ 18 a</b></p>	<p><b>§ 31</b></p>
----------------------	--------------------

<p><b>Besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung</b></p>	<p><b>Besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung</b></p>
<p>(1) <sup>1</sup>Der überörtliche Träger gewährt den örtlichen Trägern als Ausgleich für die Sicherstellung der alltagsintegrierten Förderung sprachlicher Kompetenz sowie der Aufgaben der Tageseinrichtungen nach § 3 Abs. 1 und 2 Sätze 3 bis 6 jeweils auf Antrag und bei Vorlage eines geeigneten Sprachförderkonzepts, das sie für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich erstellen (regionales Sprachförderkonzept), eine besondere Finanzhilfe. <sup>2</sup>Die örtlichen Träger geben den übrigen Trägern von Tageseinrichtungen Gelegenheit, sich an der Erstellung des regionalen Sprachförderkonzepts zu beteiligen. <sup>3</sup>Der überörtliche Träger stellt für die Gewährung der besonderen Finanzhilfe nach Satz 1 landesweit einen Gesamtbetrag von 32,545 Millionen Euro je Kindergartenjahr zur Verfügung, der auf die einzelnen örtlichen Träger nach Maßgabe des Absatzes 2 verteilt wird.</p>	<p>(1) <sup>1</sup>Der überörtliche Träger gewährt den örtlichen Trägern als Ausgleich für die Sicherstellung der alltagsintegrierten Förderung sprachlicher Kompetenz sowie der Aufgaben der Kindertagesstätten nach § 4 Abs. 1 und 2 Satz 3 und § 14 jeweils auf Antrag und bei Vorlage eines geeigneten Sprachförderkonzepts, das sie für ihren örtlichen Zuständigkeitsbereich erstellen (regionales Sprachförderkonzept), eine besondere Finanzhilfe; für die Gewährung dieser Finanzhilfe gelten Kinderspielkreise im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 KiTaG, die Aufgaben nach § 3 Abs. 1 und 2 Sätze 3 bis 6 KiTaG wahrnehmen, als Kindertagesstätte. <sup>2</sup>Die örtlichen Träger geben den übrigen Trägern von Kindertagesstätten Gelegenheit, sich an der Erstellung des regionalen Sprachförderkonzepts zu beteiligen. <sup>3</sup>Der überörtliche Träger stellt für die Gewährung der besonderen Finanzhilfe nach Satz 1 landesweit einen Gesamtbetrag von 32,545 Millionen Euro je Kindergartenjahr zur Verfügung, der auf die einzelnen örtlichen Träger nach Maßgabe des Absatzes 2 verteilt wird.</p>
<p>(2) <sup>1</sup>Der Anteil an dem in Absatz 1 Satz 3 festgelegten Gesamtbetrag des jeweiligen örtlichen Trägers ergibt sich auf der Grundlage der nach § 98 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII zuletzt veröffentlichten Statistik jeweils zur Hälfte</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. aus dem Anteil der Zahl der Gruppen, in denen Kinder bis zur Einschulung im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers betreut werden, an der landesweiten Gesamtzahl der Gruppen, in denen Kinder bis zur Einschulung betreut werden, sowie</li> <li>2. aus dem Anteil der Zahl der Kinder, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, in Tageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers an der landesweiten Gesamtzahl der Kinder in Tageseinrichtungen, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird.</li> </ol>	<p>(2) <sup>1</sup>Der Anteil des jeweiligen örtlichen Trägers an dem in Absatz 1 Satz 3 festgelegten Gesamtbetrag ergibt sich auf der Grundlage der nach § 98 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII im vorausgegangenen Kindergartenjahr veröffentlichten Statistik jeweils zur Hälfte</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. aus dem Anteil der Zahl der Gruppen, in denen Kinder bis zur Einschulung im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers betreut werden, an der landesweiten Gesamtzahl der Gruppen, in denen Kinder bis zur Einschulung gefördert werden, sowie</li> <li>2. aus dem Anteil der Zahl der Kinder, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, in Kindertagesstätten im Zuständigkeitsbereich eines örtlichen Trägers an der landesweiten</li> </ol>

<p><sup>2</sup>Die örtlichen Träger haben spätestens ab Beginn des Kindergartenjahres 2021/2022 jeweils mindestens 85 vom Hundert des ihnen nach Satz 1 zugewiesenen Betrages zu verwenden, um in Tageseinrichtungen zusätzliche Personalausgaben für Kräfte, die über den erforderlichen personellen Mindestbedarf hinausgehen, zu finanzieren. <sup>3</sup>Spätestens ab Beginn des Kindergartenjahres 2021/2022 können höchstens 15 vom Hundert der nach Satz 1 zugewiesenen Mittel für Personalausgaben für Fachberatung und die Qualifizierung der Kräfte in den Tageseinrichtungen verwendet werden. <sup>4</sup>Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind dem überörtlichen Träger zurückzuzahlen.</p>	<p>Gesamtzahl der Kinder in Kindertagesstätten, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird.</p> <p><sup>2</sup>Ist im vorausgegangenen Kindergartenjahr keine Statistik veröffentlicht worden, so ist der Ermittlung nach Satz 1 die zuletzt veröffentlichte Statistik zugrunde zu legen. <sup>3</sup>Die örtlichen Träger haben jeweils mindestens 85 Prozent der ihnen nach Satz 1 zugewiesenen Mittel zu verwenden, um in Kindertagesstätten zusätzliche Personalausgaben für pädagogische Kräfte, die über die personelle Mindestausstattung nach den §§ 10 und 11 hinausgehen, zu finanzieren. <sup>4</sup>Es können höchstens 15 Prozent der nach Satz 1 zugewiesenen Mittel für Personalausgaben für Fachberatung und die Qualifizierung der Kräfte in den Kindertagesstätten verwendet werden. <sup>5</sup>Nicht zweckentsprechend verwendete Mittel sind dem überörtlichen Träger zurückzuzahlen.</p>
<p>(3) <sup>1</sup>Das Landesjugendamt und der Landesrechnungshof sind befugt, zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung sowie der zweckentsprechenden Verwendung der besonderen Finanzhilfe Grundstücke sowie Betriebs- und Geschäftsräume der Tageseinrichtungen sowie der Träger von Tageseinrichtungen während der üblichen Öffnungs- oder Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich die für die Überprüfung relevanten Unterlagen vorlegen zu lassen, in diese Einsicht zu nehmen und Auskünfte zu verlangen. <sup>2</sup>Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.</p>	<p>----</p>

<p><b>§ 17</b></p> <p><b>Investitionsförderung</b></p>	<p><b>§ 32</b></p> <p><b>Finanzielle Förderung von Investitionen, Modellvorhaben und Fortbildung</b></p>
--	--

<p>Das Land gewährt zu den notwendigen Ausgaben der Träger von Tageseinrichtungen für Neu-, Erweiterungs- und Umbauten sowie für die Ausstattung Zuwendungen nach Maßgabe seines Haushalts.</p>	<p>(1) Der überörtliche Träger gewährt zu den notwendigen Ausgaben der Träger von Kindertagesstätten für Neu-, Erweiterungs- und Umbauten sowie für die Ausstattung Zuwendungen nach Maßgabe seines Haushalts.</p>
<p><b>§ 19 KiTaG</b>                  (1) Das Land kann zusätzlich zu den Leistungen nach den §§ 16 bis 16 b, 18 Abs. 1 und § 18 a in den Tageseinrichtungen Modellvorhaben (§ 11 Abs. 2) nach Maßgabe seines Haushalts fördern.</p>	<p>(2) Der überörtliche Träger kann zusätzlich zu der finanziellen Förderung nach den §§ 24 bis 31 in den Kindertagesstätten Modellvorhaben nach § 36 durch Zuwendungen nach Maßgabe seines Haushalts finanziell fördern.</p>
<p>(2) Das Land gewährt Zuwendungen zu den Ausgaben der Zusammenschlüsse der Träger und der Verbände der freien Wohlfahrtspflege für die Fortbildung der Fachkräfte nach Maßgabe seines Haushalts.</p>	<p>(3) Der überörtliche Träger gewährt Zuwendungen zu den Ausgaben der Zusammenschlüsse der Träger und der Verbände der freien Wohlfahrtspflege für die Fortbildung der Leitung der Kindertagesstätte sowie aller Kräfte, die die Kinder fördern, nach Maßgabe seines Haushalts.</p>

	<p><b>§ 33</b> <b>Überprüfung</b></p>
<p><b>§ 16 Abs. 5 KiTaG</b>                  (5) <sup>1</sup>Das Landesjugendamt und der Landesrechnungshof sind befugt, zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung der Finanzhilfe Grundstücke sowie Betriebs- und Geschäftsräume der Tageseinrichtungen sowie der Träger von Tageseinrichtungen während der üblichen Öffnungs- oder Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich die für die</p>	<p><sup>1</sup>Das Landesjugendamt und der Landesrechnungshof sind befugt,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung der Finanzhilfe nach den §§ 24 bis 29 Abs. 1 und § 30 Grundstücke sowie Betriebs- und Geschäftsräume der Kindertagesstätten sowie der Träger von Kindertagesstätten und</li> </ol>

<p>Überprüfung relevanten Unterlagen vorlegen zu lassen, in diese Einsicht zu nehmen und Auskünfte zu verlangen. <sup>2</sup>Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.</p> <p><b>§ 18 a Abs. 3 KiTaG</b>          (3) <sup>1</sup>Das Landesjugendamt und der Landesrechnungshof sind befugt, zur Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung sowie der zweckentsprechenden Verwendung der besonderen Finanzhilfe Grundstücke sowie Betriebs- und Geschäftsräume der Tageseinrichtungen sowie der Träger von Tageseinrichtungen während der üblichen Öffnungs- oder Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten, dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen, sich die für die Überprüfung relevanten Unterlagen vorlegen zu lassen, in diese Einsicht zu nehmen und Auskünfte zu verlangen. <sup>2</sup>Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.</p>	<p>2. zur Überprüfung der zweckentsprechenden Verwendung der besonderen Finanzhilfe nach § 31 Grundstücke sowie Betriebs- und Geschäftsräume der Kindertagesstätten und der Träger von Kindertagesstätten</p> <p>während der üblichen Öffnungs- oder Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten und dort Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen. <sup>2</sup>Sie können sich die für die Überprüfung nach Satz 1 relevanten Unterlagen vorlegen lassen, in diese Einsicht nehmen und dazu Auskünfte verlangen; dies gilt auch für Unterlagen und Auskünfte der örtlichen Träger, die nicht Träger von Kindertagesstätten sind. <sup>3</sup>Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird durch Satz 1 eingeschränkt.</p>
---	---

	<p>Dritter Abschnitt  <b>Finanzielle Förderung von Kindertagespflege</b></p>
<p><b>Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege (RKTP)</b></p>	<p><b>§ 34</b>  <b>Fördergrundsatz, Voraussetzungen und Überprüfung</b></p>
<p><i>1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die Förderung des qualitativen und quantitativen Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege, insbesondere für unter dreijährige Kinder.</i></p>	<p>(1) Der überörtliche Träger beteiligt sich</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. an den laufenden Geldleistungen der örtlichen Träger an die Kindertagespflegepersonen in Form der Gewährung einer pauschalierten Finanzhilfe (§ 35 Abs. 1 bis 3),</li> <li>2. an den Ausgaben für die pädagogische Beratung, fachliche Begleitung und weitere Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen, die die örtlichen Träger in ihrem</li> </ol>

<p><b>1.2</b> Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p> <p><b>2. Gegenstand der Förderung</b></p> <p><b>2.1</b> Gefördert werden</p> <p><b>2.1.1</b> die laufende Geldleistung an Kindertagespflegepersonen für eine bedarfsgerechte Betreuung in Kindertagespflege,</p> <p><b>2.1.2</b> der Erwerb einer Grundqualifizierung nach dem „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB)“ im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten,</p> <p><b>2.1.3</b> die fachlich-pädagogische Beratung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen,</p> <p><b>2.1.4</b> die Fortbildung von Kindertagespflegepersonen und</p> <p><b>2.1.5</b> die Weiterqualifizierung von Kindertagespflegepersonen.</p>	<p>Zuständigkeitsbereich nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuchs aufzuwenden haben, in Form von weiterer finanzieller Förderung (§ 35 Abs. 4 bis 6) sowie</p> <p>3. an den Ausgaben für den Erwerb einer Grundqualifikation nach dem in zweiter Auflage im Klett Kallmeyer Verlag, 30159 Hannover, erschienenen Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) im Umfang von 300 Unterrichtsstunden in Form von weiterer finanzieller Förderung (§ 35 Abs. 7).</p>
<p><b>3. Zuwendungsempfänger</b></p> <p>Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 1 Abs. 1 und 2 Nds. AG SGB VIII sowie § 163 Abs. 4 NKomVG auch i.V.m. § 165 Abs. 5 Satz 2 NKomVG (Erstempfänger). Die Zuwendungsempfänger dürfen die Zuwendung an Dritte, denen die Aufgabe der Förderung in Kindertagespflege von der Kommune übertragen worden ist (Letztempfänger), nach Maßgabe der VV-Gk Nr. 12 zu § 44 LHO weiterleiten.</p> <p><b>6. Anweisungen zum Verfahren</b></p> <p><b>6.2</b> Bewilligungsbehörde ist die Niedersächsische Landesschulbehörde – Landesjugendamt –. Bewilligungszeitraum ist das jeweilige Kindergartenjahr. Die Förderanträge sind nach einem einheitlichen Vordruck für das Kindergartenjahr 2016/2017 bis zum 30.11.2016, für die folgenden Kindergartenjahre bis zum 30. April eines Jahres bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Für das Kindergartenjahr 2020/2021 sind Anträge bis zum 30.6.2020 zu stellen.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Empfänger der finanziellen Förderung des überörtlichen Trägers nach Absatz 1 sind die örtlichen Träger. <sup>2</sup>Die Gewährung erfolgt je Kindergartenjahr.</p>

<p><b>4. Zuwendungsvoraussetzungen</b></p> <p><b>4.1</b> Gefördert werden die entstandenen Ausgaben nach Nummer 2.1.1, wenn eine Kindertagespflegeperson eingesetzt wird, die</p> <p><b>4.1.1</b> über eine gültige Tagespflegeerlaubnis oder bei der Betreuung im Haushalt der Sorgeberechtigten über eine gültige Eignungsfeststellung i.S. des § 23 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 SGB VIII verfügt,</p> <p><b>4.1.2</b> eine Fach- oder Betreuungskraft i.S. des § 4 Abs. 1 bis 3 KiTaG ist oder eine gleichwertige Ausbildung für die Ausübung der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson oder eine von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannte Grundqualifikation im Umfang von mindestens 160 Stunden oder eine vergleichbare pädagogische Qualifikation nachweisen kann und</p> <p><b>4.1.3</b> eine kommunale Förderung gemäß § 23 Abs. 2a SGB VIII erhält.</p>	<p>(3) <sup>1</sup>Eine pauschalisierte Finanzhilfe nach Absatz 1 Nr. 1 und weitere finanzielle Förderung nach Absatz 1 Nr. 2 werden nur gewährt, wenn der örtliche Träger bestätigt, dass die Kindertagespflegeperson</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII oder bei Förderung eines Kindes im Haushalt der Erziehungsberechtigten über die erforderliche Eignung im Sinne des § 23 SGB VIII verfügt,</li> <li>2. die Voraussetzung des § 18 Abs. 1 Satz 1 oder 2 erfüllt und</li> <li>3. die laufende Geldleistung nach § 23 Abs. 2 und 2 a SGB VIII erhält.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Finanzhilfe und weitere finanzielle Förderung nach Satz 1 werden zudem nur gewährt, wenn der örtliche Träger erklärt, dass die nach § 23 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson sicherzustellenden Betreuung gleichermaßen geeignet ist. <sup>3</sup>Die Bestätigung der zu erfüllenden Voraussetzungen bezieht sich auf den 1. März des vorangegangenen Kindergartenjahres.</p>
<p><b>2. Gegenstand der Förderung</b></p> <p><b>2.2</b> Nicht gefördert wird Kindertagespflege, die als Maßnahme zur Hilfe zur Erziehung gewährt wird.</p>	<p>(4) Nicht gefördert wird Kindertagespflege, die als Maßnahme zur Hilfe zur Erziehung gewährt wird.</p>

<p><b>5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</b>  <b>5.6</b> Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.5, wenn für den gleichen Zweck bereits andere Landes-, Bundes- oder EU-Mittel in Anspruch genommen werden.</p>	<p>(5) Finanzielle Förderung nach Absatz 1 wird nicht gewährt, soweit auf Grundlage bundesrechtlicher Regelungen oder auf Grundlage von Rechtsakten der Europäischen Union dem örtlichen Träger Ausgaben für denselben Zweck finanziert werden.</p>
	<p>(6) <sup>1</sup>Das Landesjugendamt und der Landesrechnungshof können sich von dem örtlichen Trägern die für die Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung der finanziellen Förderung von Kindertagespflege relevanten Unterlagen vorlegen lassen, in diese Einsicht nehmen und dazu Auskünfte verlangen.</p>

<p><b>5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung</b></p>	<p><b>§ 35</b>  <b>Art, Umfang und Höhe der pauschalierten Finanzhilfe und der weiteren finanziellen Förderung</b></p>
---	--

**5.2** Die Höhe der Zuwendung nach Nummer 2.1.1 wird auf Basis von Vollzeitereinheiten (VZE) pro örtlichem Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe multipliziert mit der jeweiligen Jahreswochenstundenpauschale nach Nummer 5.2.1, multipliziert mit 40 Wochenstunden und dem jeweiligen Fördersatz nach Nummer 5.2.3, ermittelt. Die VZE werden auf Basis der geleisteten Betreuungsstunden errechnet, dabei beträgt eine VZE 6 528 Stunden.

**5.2.3** Die Höhe des Fördersatzes für die nach Nummer 5.2 ermittelten VZE beträgt

**5.2.3.1** für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren 41% der Jahreswochenstundenpauschale und

**5.2.3.2** für die Betreuung von Kindern über drei Jahren 20% der Jahreswochenstundenpauschale.

**5.3** Die Höhe der Zuwendungen nach Nummer 2.1.2 beträgt 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 4.000 EUR pro angehender Kindertagespflegeperson.

**5.4** Die Höhe der Zuwendung nach den Nummern 2.1.3 bis 2.1.5 bemisst sich nach der Anzahl der Kindertagespflegepersonen aus der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe nach § 98 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII zum Stichtag 1. März des laufenden Jahres, die die Voraussetzungen nach Nummer 4.1 erfüllen, und beträgt

**5.4.1** 500 EUR je Kindertagespflegeperson für Maßnahmen nach Nummer 2.1.3, höchstens jedoch in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und

**5.4.2** 100 EUR je Kindertagespflegeperson für Maßnahmen nach Nummer 2.1.4, höchstens jedoch in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und

**5.4.3** 300 EUR je Kindertagespflegepersonen für Maßnahmen nach Nummer 2.1.5, höchstens jedoch in Höhe von 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

(1) <sup>1</sup>Der überörtliche Träger gewährt dem örtlichen Träger für Kindertagespflegepersonen in seinem Zuständigkeitsbereich

1. mit einer Qualifikation nach § 9 Abs. 2 Satz 1 oder einer hierzu gleichwertigen Qualifikation nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3,
2. mit einer Qualifikation nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 oder einer hierzu gleichwertigen Qualifikation nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3,
3. mit einer durch das Fachministerium anerkannten Qualifikation von insgesamt 560 Unterrichtsstunden oder
4. mit einer Qualifikation nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder einer hierzu gleichwertigen Qualifikation nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3

eine pauschalierte Finanzhilfe für Ausgaben der laufenden Geldleistung.

**5.2** Die Höhe der Zuwendung nach Nummer 2.1.1 wird auf Basis von Vollzeiteinheiten (VZE) pro örtlichem Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe multipliziert mit der jeweiligen Jahreswochenstundenpauschale nach Nummer 5.2.1, multipliziert mit 40 Wochenstunden und dem jeweiligen Fördersatz nach Nummer 5.2.3, ermittelt. Die VZE werden auf Basis der geleisteten Betreuungsstunden errechnet, dabei beträgt eine VZE 6 528 Stunden.

**5.2.3** Die Höhe des Fördersatzes für die nach Nummer 5.2 ermittelten VZE beträgt

**5.2.3.1** für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren 41% der Jahreswochenstundenpauschale und

**5.2.3.2** für die Betreuung von Kindern über drei Jahren 20% der Jahreswochenstundenpauschale.

**5.3** Die Höhe der Zuwendungen nach Nummer 2.1.2 beträgt 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 4.000 EUR pro angehender Kindertagespflegeperson.

**5.4** Die Höhe der Zuwendung nach den Nummern 2.1.3 bis 2.1.5 bemisst sich nach der Anzahl der Kindertagespflegepersonen aus der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe nach § 98 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII zum Stichtag 1. März des laufenden Jahres, die die Voraussetzungen nach Nummer 4.1 erfüllen, und beträgt

**5.4.1** 500 EUR je Kindertagespflegeperson für Maßnahmen nach Nummer 2.1.3, höchstens jedoch in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und

**5.4.2** 100 EUR je Kindertagespflegeperson für Maßnahmen nach Nummer 2.1.4, höchstens jedoch in Höhe von 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben und

**5.4.3** 300 EUR je Kindertagespflegepersonen für Maßnahmen nach Nummer 2.1.5, höchstens jedoch in Höhe von 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

(2)<sup>1</sup>Die pauschalierte Finanzhilfe ist gesondert für jeweils diejenige Gruppe von Kindertagespflegepersonen zu berechnen, die über eine Qualifikation nach der jeweiligen gleichen Nummer des Absatzes 1 Nrn. 1 bis 4 verfügt, und beträgt für jede gesondert zu berechnende Gruppe von Kindertagespflegepersonen

$$0,41 \times JWP \times 40 \times \frac{GU3}{6528} \times X \% Aqua$$

$$+ 0,2 \times JWP \times 40 \times \frac{GÜ3}{6528} \times X \% Aqua .$$

<sup>2</sup>Dabei ist „JWP“ die jeweilige Jahreswochenstundenpauschale nach Absatz 3, für „GU3“ die geleisteten Gesamtbetreuungsstunden aller Kindertagespflegepersonen im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen örtlichen Trägers für die Betreuung von fremden Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres während eines Kindergartenjahres und für „GÜ3“ die geleisteten Gesamtbetreuungsstunden aller Kindertagespflegepersonen im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen örtlichen Trägers für die Betreuung von fremden Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung während eines Kindergartenjahres einzusetzen. <sup>3</sup>Für „X % Aqua“ ist der prozentuale Anteil jeder nach Satz 1 gesondert zu berechnenden Gruppe von Kindertagespflegepersonen an allen Kindertagespflegepersonen im Zuständigkeitsbereichs des jeweiligen örtlichen Trägers einzusetzen.

<p><b>5.2</b> Die Höhe der Zuwendung nach Nummer 2.1.1 wird auf Basis von Vollzeiteinheiten (VZE) pro örtlichem Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe multipliziert mit der jeweiligen Jahreswochenstundenpauschale nach Nummer 5.2.1, multipliziert mit 40 Wochenstunden und dem jeweiligen Fördersatz nach Nummer 5.2.3, ermittelt. Die VZE werden auf Basis der geleisteten Betreuungsstunden errechnet, dabei beträgt eine VZE 6 528 Stunden.</p> <p><b>5.2.1</b> Die Jahreswochenstundenpauschale nach Nummer 5.2 beträgt</p> <p><b>5.2.1.1</b> für eine sozialpädagogische Fachkraft 1.179 EUR,</p> <p><b>5.2.1.2</b> für eine sonstige Fach- oder Betreuungskraft 1.012 EUR,</p> <p><b>5.2.1.3</b> für eine Kraft mit einer von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannten Qualifikation von insgesamt 560 Stunden 660 EUR und</p> <p><b>5.2.1.4</b> für eine Kraft mit einer von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannten Grundqualifikation von 160 Stunden 563 EUR.</p> <p><b>5.2.2</b> Die Beträge in den Nummern 5.2.1.1 bis 5.2.1.4 erhöhen sich ab dem Kindergartenjahr 2017/2018 um 1,5% auf den jeweils erhöhten Betrag; sie werden auf volle EUR abgerundet.</p>	<p>(3) Die Jahreswochenstundenpauschale beträgt für eine Kindertagespflegeperson mit einer Qualifikation nach</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Absatz 1 Nr. 1 1 267 Euro,</li> <li>2. Absatz 1 Nr. 2 1 088 Euro,</li> <li>3. Absatz 1 Nr. 3 709 Euro und</li> <li>4. Absatz 1 Nr. 4 603 Euro.</li> </ol>
<p><b>4.2</b> Zuwendungen nach den Nummern 2.1.2 bis 2.1.5 werden als Zuschuss zu den jährlichen Aufwendungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe oder der Kommune, die die Aufgabe der Kindertagespflege wahrnimmt, für die Grundqualifizierung nach dem QHB, die fachlich-pädagogische Beratung und Begleitung, die Fortbildung und die Weiterqualifizierung von Kindertagespflegepersonen gewährt.</p> <p><b>4.2.1</b> Gefördert werden die entstandenen Ausgaben nach Nummer 2.1.2, sofern die Maßnahme innerhalb des Förderzeitraums durchgeführt wird.</p> <p><b>4.2.2.</b> Gefördert werden die entstandenen Personalausgaben nach</p>	<p>(4) <sup>1</sup>Der überörtliche Träger gewährt dem örtlichen Träger für die pädagogische Beratung und fachliche Begleitung der Kindertagespflegepersonen eine finanzielle Förderung in Höhe von bis zu 500 Euro jährlich je Kindertagespflegeperson, höchstens jedoch in Höhe von 50 Prozent der entstehenden Ausgaben, die beim örtlichen Träger entstehen. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Gewährung ist, dass die pädagogische Beratung und fachliche Begleitung von einer pädagogischen Fachkraft nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 bis 4 mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Arbeit mit Kindern wahrgenommen wird.</p>

<p><i>Nummer 2.1.3, wenn die Aufgabe von einer Fachkraft mit pädagogischem Hochschulabschluss und mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe wahrgenommen wird. Diese Aufgabe kann auch von einer staatlich anerkannten Erzieherin oder einen staatlich anerkannten Erzieher mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung in der Leitung von Kindertageseinrichtungen oder in einer Fachberatung Kindertagespflege wahrgenommen werden.</i></p> <p><b>5.3</b> <i>Die Höhe der Zuwendungen nach Nummer 2.1.2 beträgt 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 4.000 EUR pro angehender Kindertagespflegeperson.</i></p> <p><b>5.4</b> <i>Die Höhe der Zuwendung nach den Nummern 2.1.3 bis 2.1.5 bemisst sich nach der Anzahl der Kindertagespflegepersonen aus der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe nach § 98 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII zum Stichtag 1. März des laufenden Jahres, die die Voraussetzungen nach Nummer 4.1 erfüllen, und beträgt</i></p> <p><b>5.4.1</b> <i>500 EUR je Kindertagespflegeperson für Maßnahmen nach Nummer 2.1.3, höchstens jedoch in Höhe von 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben</i></p>	
<p><b>4.2</b> <i>Zuwendungen nach den Nummern 2.1.2 bis 2.1.5 werden als Zuschuss zu den jährlichen Aufwendungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe oder der Kommune, die die Aufgabe der Kindertagespflege wahrnimmt, für die Grundqualifizierung nach dem QHB, die fachlich-pädagogische Beratung und Begleitung, die Fortbildung und die Weiterqualifizierung von Kindertagespflegepersonen gewährt.</i></p> <p><b>4.2.3</b> <i>Gefördert werden die entstandenen Ausgaben nach Nummer 2.1.4, wenn die Kindertagespflegepersonen mindestens 24 Unterrichtsstunden im Jahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Im Bewilligungszeitraum vom 1.8.2016 bis zum 31.7.2017 müssen mindestens 12 Unterrichtsstunden je Kindertagespflegeperson nachgewiesen werden.</i></p>	<p>(5) <sup>1</sup>Der überörtliche Träger gewährt dem örtlichen Träger für die Sicherstellung der Fortbildung der Kindertagespflegepersonen eine finanzielle Förderung in Höhe von bis zu 100 Euro jährlich je Kindertagespflegeperson, höchstens jedoch in Höhe von 50 Prozent der entstehenden Ausgaben, die beim örtlichen Träger entstehen.</p> <p><sup>2</sup>Voraussetzung für die Gewährung ist, dass die Kindertagespflegepersonen an mindestens 24 Unterrichtsstunden im Kindergartenjahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen nach Maßgabe einer Verordnung nach § 40 Abs. 1 Nr. 5 teilnimmt.</p>

<p><b>5.3</b> Die Höhe der Zuwendungen nach Nummer 2.1.2 beträgt 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 4.000 EUR pro angehender Kindertagespflegeperson.</p> <p><b>5.4</b> Die Höhe der Zuwendung nach den Nummern 2.1.3 bis 2.1.5 bemisst sich nach der Anzahl der Kindertagespflegepersonen aus der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe nach § 98 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII zum Stichtag 1. März des laufenden Jahres, die die Voraussetzungen nach Nummer 4.1 erfüllen, und beträgt</p> <p><b>5.4.2</b> 100 EUR je Kindertagespflegeperson für Maßnahmen nach Nummer 2.1.4, höchstens jedoch in Höhe von 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben</p>	
<p><b>4.2</b> Zuwendungen nach den Nummern 2.1.2 bis 2.1.5 werden als Zuschuss zu den jährlichen Aufwendungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe oder der Kommune, die die Aufgabe der Kindertagespflege wahrnimmt, für die Grundqualifizierung nach dem QHB, die fachlich-pädagogische Beratung und Begleitung, die Fortbildung und die Weiterqualifizierung von Kindertagespflegepersonen gewährt.</p> <p><b>4.2.4</b> Gefördert werden die entstandenen Ausgaben nach Nummer 2.1.5, wenn es sich um eine von der zuständigen obersten Landesbehörde anerkannten Weiterqualifizierung für Kindertagespflegepersonen von bis zu 400 Stunden handelt; Ausgaben für Kräfte nach den Nummern 5.2.1.1 und 5.2.1.2 sind nicht förderfähig.</p> <p><b>5.3</b> Die Höhe der Zuwendungen nach Nummer 2.1.2 beträgt 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 4.000 EUR pro angehender Kindertagespflegeperson.</p> <p><b>5.4</b> Die Höhe der Zuwendung nach den Nummern 2.1.3 bis 2.1.5 bemisst sich nach der Anzahl der Kindertagespflegepersonen aus der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe nach § 98 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII zum Stichtag 1. März des laufenden Jahres, die die Voraussetzungen nach Nummer 4.1 erfüllen, und beträgt</p>	<p>(6) <sup>1</sup>Der überörtliche Träger gewährt dem örtlichen Träger für die Ausgaben zur Sicherstellung der Weiterqualifizierung von Kindertagespflegepersonen eine finanzielle Förderung in Höhe von bis zu 300 Euro jährlich je Kindertagespflegeperson, höchstens jedoch in Höhe von 90 Prozent der entstehenden Ausgaben, die beim örtlichen Träger entstehen. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Gewährung ist, dass es sich um eine vom Fachministerium anerkannte Weiterqualifizierung von bis zu 400 Unterrichtsstunden handelt.</p>

<p><b>5.4.3</b> 300 EUR je Kindertagespflegeperson für Maßnahmen nach Nummer 2.1.5, höchstens jedoch in Höhe von 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben.</p>	
<p><b>2. Gegenstand der Förderung</b>  <b>2.1</b> Gefördert werden  <b>2.1.2</b> der Erwerb einer Grundqualifizierung nach dem „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege“ (QHB) im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten</p> <p><b>5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</b>  <b>5.3</b> Die Höhe der Zuwendungen nach Nummer 2.1.2 beträgt 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben von bis zu 4 000 EUR pro angehender Kindertagespflegeperson.</p> <p><b>4. Zuwendungsvoraussetzungen</b>  <b>4.2</b> Zuwendungen nach den Nummern 2.1.2 bis 2.1.5 werden als Zuschuss zu den jährlichen Aufwendungen des örtlichen Trägers der Jugendhilfe oder der Kommune, die die Aufgabe der Kindertagespflege wahrnimmt, für die Grundqualifizierung nach dem QHB, die fachlich-pädagogische Beratung und Begleitung, die Fortbildung und die Weiterqualifizierung von Kindertagespflegepersonen gewährt.</p>	<p>(7) <sup>1</sup>Der überörtliche Träger gewährt dem örtlichen Träger für die Grundqualifizierung von Kindertagespflegepersonen nach dem QHB im Umfang von 300 Unterrichtsstunden je angehende Kindertagespflegeperson eine finanzielle Förderung in Höhe von 90 Prozent der Ausgaben, die hierfür beim örtlichen Träger entstehen, höchstens jedoch in Höhe von 4 000 Euro. <sup>2</sup>Voraussetzung für die Gewährung ist, dass die Grundqualifikation von einem Bildungsträger durchgeführt wird, der über das im Auftrag des Fachministeriums vergebene „Gütesiegel für Qualifizierungsmaßnahmen in der frühkindlichen Bildung“ verfügt.</p>
<p><b>6. Anweisungen zum Verfahren</b>  <b>6.1</b> Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückförderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.</p>	

**6.2** Bewilligungsbehörde ist die Niedersächsische Landesschulbehörde – Landesjugendamt –. Bewilligungszeitraum ist das jeweilige Kindergartenjahr. Die Förderanträge sind nach einem einheitlichen Vordruck für das Kindergartenjahr 2016/2017 bis zum 30.11.2016, für die folgenden Kindergartenjahre bis zum 30. April eines Jahres bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Für das Kindergartenjahr 2020/2021 sind Anträge bis zum 30.06.2020 zu stellen.

**6.3** Wird die Zuwendung an einen Letztempfänger weitergeleitet, stellt der Erstempfänger den Förderantrag auf der Grundlage der Angaben des Letztempfängers. Der Erstempfänger bestätigt diese Angaben.

**6.4** Eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Vorhabenbeginns gemäß Nummer 1.3 VV/VV-Gk zu § 44 LHO gilt für den Bewilligungszeitraum vom 1.8.2016 bis zum 31.7.2017 generell und für die folgenden Bewilligungszeiträume mit dem Eingang des Antrags bei der Bewilligungsbehörde als erteilt.

Ein Anspruch auf Bewilligung kann daraus nicht abgeleitet werden.

**6.5** Die Zuwendung wird auf der Grundlage der Angaben der örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe zu der Anzahl der Kindertagespflegepersonen nach der Statistik der Kinder- und Jugendhilfe des Bundesamtes für Statistik und zu den Qualifikationen der Kindertagespflegepersonen jeweils zum 1. März des jeweiligen Jahres sowie der im Bewilligungszeitraum geleisteten Betreuungsstunden und der entstandenen Ausgaben für Maßnahmen nach 2.1.2 gewährt.

**6.6** Ein einfacher Verwendungsnachweis ist abweichend von Nummer 5.4 AnBest-Gk innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.

Durchführungs- und Schlussvorschriften	Schlussvorschriften
<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Fachliche Beratung, Modellvorhaben</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 36</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Modellvorhaben</b></p>
<p>(2) <sup>1</sup>Zur Erprobung neuer pädagogischer Konzeptionen und Methoden sollen in Kindertagesstätten (§ 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2) Modellvorhaben durchgeführt werden. <sup>2</sup>Das für Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder zuständige Ministerium kann dazu Ausnahmen von den Vorschriften des Ersten und des Zweiten Abschnitts und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften zulassen.</p>	<p><sup>1</sup>Zur Erprobung neuer sowie zur Überprüfung und Fortentwicklung vorhandener pädagogischer und organisatorischer Konzeptionen und Methoden können in bestimmten Kindertagesstätten und mit bestimmten Kindertagespflegepersonen Modellvorhaben durchgeführt werden. <sup>2</sup>Das Fachministerium kann dazu Ausnahmen zulassen von den §§ 2 bis 16 sowie von Regelungen, die zu den diesen Vorschriften in einer Verordnung nach § 40 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 und Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 getroffen werden.</p>

	<p style="text-align: center;"><b>§ 37</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Übergangsregelung für Kinderspielkreise</b></p>
<p><b>§ 1 Abs. 2 KiTaG</b>                      (2) Tageseinrichtungen sind                      1. Kindertagesstätten, die der Betreuung von Kindern                          a) bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippen),                          b) von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergärten) und                          c) von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Horte) dienen,</p>	<p>(1) Soweit dieses Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, sind auf Kinderspielkreise im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 KiTaG, die am 31. Juli 2021 über eine Erlaubnis als Kinderspielkreis nach § 45 SGB VIII verfügen, bis zur Erteilung einer Erlaubnis für den Betrieb einer Tageseinrichtung nach § 45 SGB VIII, die die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes erfüllt, nur § 1 Abs. 2 Nr. 3, die §§ 2, 3 Abs. 1 bis 6, § 11 Abs. 1 sowie die §§ 14 und 20 KiTaG anzuwenden.</p>

<p>2. Kleine Kindertagesstätten mit nur einer Kleingruppe, die von gemeinnützigen Vereinen getragen werden,</p> <p>3. sonstige Tageseinrichtungen, insbesondere die Kinderspielkreise. Kinderspielkreise bestehen in der Regel aus einer Gruppe und bieten höchstens eine halbtägige Betreuung an. Ihre Arbeit richtet sich an den Bildungs- und Erziehungszielen der Kindergärten aus. Ihre Ausstattung kann von der für Kindergärten vorgeschriebenen Ausstattung abweichen.</p>	
<p>(1) <sup>1</sup>Kinderpflegerinnen, Kinderpfleger und Kinderkrankenschwestern, die am 1. Januar 1993 als Gruppenleiterinnen oder Gruppenleiter tätig sind, dürfen diese Aufgabe auch weiterhin wahrnehmen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt auch für Helferinnen und Helfer, die als zweite Betreuungskraft in einer Gruppe tätig sind. <sup>3</sup>An den Personalausgaben für die in Satz 1 genannten Kräfte beteiligt sich das Land nach § 16. <sup>4</sup>Dasselbe gilt für die Personalausgaben für die in Satz 2 genannten Helferinnen und Helfer, wenn sie an einer Langzeitfortbildung mit Erfolg teilgenommen haben, die von dem für Tageseinrichtungen zuständigen Ministerium anerkannt worden ist.</p>	---
<p>(2) <sup>1</sup>Werden Kinderspielkreise in Kindergärten umgewandelt, so kann das Landesjugendamt abweichend von § 4 Abs. 1 und 2 zulassen, dass die dort bisher tätigen Spielkreisgruppenleiterinnen und Spielkreisgruppenleiter weiterhin in der Leitung ihrer Gruppe tätig bleiben und bei eingruppigen Einrichtungen auch die Leitung der Einrichtung behalten. <sup>2</sup>Die Leitung von Kindergärten, die zwei ehemalige Kinderspielkreisgruppen umfassen, kann abweichend von § 4 Abs. 1 Spielkreisgruppenleiterinnen oder Spielkreisgruppenleitern aus dem bisherigen Kinderspielkreis für die Dauer von höchstens fünf Jahren übertragen werden, wenn sie sich während dieser Zeit zur Erzieherin oder zum Erzieher weiterbilden lassen. <sup>3</sup>Die Spielkreishelferinnen aus bisherigen Kinderspielkreisen können für die Dauer von höchstens drei Jahren nach der Umwandlung in ihrer Einrichtung als zweite Kräfte</p>	

<p>weiterbeschäftigt werden, wenn sie während dieser Zeit an der Ausbildung zu einem in § 4 vorgeschriebenen Abschluss oder an einer Langzeitfortbildung im Sinne des Absatzes 1 Satz 5 teilnehmen. <sup>4</sup>In altersbedingten Härtefällen kann das Landesjugendamt die Weiterbeschäftigung einer ehemaligen Spielkreishelferin als zweite Kraft auf Dauer und ohne Aus- oder Fortbildung im Sinne des Satzes 3 zulassen. <sup>5</sup>Für die in den Sätzen 1 und 2 genannten Kräfte ist Finanzhilfe nach Maßgabe des § 16 b zu gewähren. <sup>6</sup>Dies gilt auch für die in Satz 3 genannten Kräfte, wenn sie an einer Langzeitfortbildung mit Erfolg teilgenommen haben, die von dem für Tageseinrichtungen zuständigen Ministerium anerkannt worden ist.</p>	
<p><b>§ 16 Abs. 1 KiTaG</b>          (1) Der überörtliche Träger gewährt eine Finanzhilfe in Höhe von 20 vom Hundert der Personalausgaben für die          1. in § 4 vorgesehenen Kräfte in Kindertagesstätten und Kleinen Kindertagesstätten sowie          2. Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter in Kinderspielkreisen, soweit sie einen entsprechenden Befähigungsnachweis besitzen oder Fachkräfte im Sinne des § 4 sind.</p>	<p>(2) <sup>1</sup>Der überörtliche Träger beteiligt sich nach Maßgabe einer Verordnung nach § 40 Abs. 1 Nr. 13 durch die Gewährung einer pauschalierten Finanzhilfe an den Personalausgaben der Träger von Kinderspielkreisen nach Absatz 1 für die Kräfte, die als Gruppenleitung in einem Kinderspielkreis regelmäßig tätig sind. <sup>2</sup>Für diese Finanzhilfe gelten § 23 Abs. 2 bis 4 Nr. 1, Nr. 2 Buchst. b und Abs. 6 sowie § 33 Satz 1 Nr. 1 entsprechend.</p>
<p>(3) § 4 Abs. 3 Satz 2 gilt nicht für Fach- oder Betreuungskräfte, welche Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt Haus- und Familienpflege oder Persönliche Assistenz sind und am 31. Dezember 2014 als Fach- oder Betreuungskraft beschäftigt sind; die §§ 16, 16 a und 16 b gelten entsprechend.</p>	
<p>(4) <sup>1</sup>§ 4 Abs. 4 Sätze 2 und 3 gilt in einer Krippengruppe nicht für dritte Fach- oder Betreuungskräfte, welche</p>	

<p>1. Sozialassistentinnen und Sozialassistenten mit dem Schwerpunkt Haus- und Familienpflege oder Persönliche Assistenz,</p> <p>2. Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger,</p> <p>3. Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie</p> <p>4. andere als die in den Nummern 1 bis 3 genannten und nicht im Sinne des § 4 geeignete Fach- oder Betreuungskräfte</p> <p>sind und mindestens seit dem 1. September 2014 ununterbrochen bis zum 31. Dezember 2014 als Fach- oder Betreuungskraft in einer Krippengruppe tätig waren; § 16 a Abs. 1 Sätze 3 bis 6 gilt entsprechend.  <sup>2</sup>Für Kräfte nach Satz 1 Nr. 4 wird eine Finanzhilfe längstens bis zum 31. Juli 2025 gewährt.</p>	
	<p>(3) Wird der Anspruch eines Kindes auf Förderung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 in einem Kinderspielkreis erfüllt, so gilt § 22 Abs. 2 für den Fall entsprechend, dass eine pauschalierte Finanzhilfe nach Absatz 2 gewährt wird.</p>

	<p><b>§ 38</b></p> <p><b>Übergangsregelung für Kleine Kindertagesstätten</b></p>
<p><b>§ 1 Abs. 2 KiTaG</b>                  (2) Tageseinrichtungen sind</p> <p>1. Kindertagesstätten, die der Betreuung von Kindern</p> <p style="padding-left: 20px;">a) bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres (Krippen),</p> <p style="padding-left: 20px;">b) von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung (Kindergärten) und</p>	<p>Für Kleine Kindertagesstätten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 KiTaG, die am 31. Juli 2021 über eine Erlaubnis als Kleine Kindertagesstätte nach § 45 SGB VIII verfügen, gilt dieses Gesetz ungeachtet der Größe der Kleingruppe, soweit nicht durch eine Verordnung nach § 40 Abs. 1 Nr. 14 etwas anderes bestimmt ist.</p>

<p>c) von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Horte) dienen,</p> <p>2. Kleine Kindertagesstätten mit nur einer Kleingruppe, die von gemeinnützigen Vereinen getragen werden,</p> <p>3. sonstige Tageseinrichtungen, insbesondere die Kinderspielkreise. Kinderspielkreise bestehen in der Regel aus einer Gruppe und bieten höchstens eine halbtägige Betreuung an. Ihre Arbeit richtet sich an den Bildungs- und Erziehungszielen der Kindergärten aus. Ihre Ausstattung kann von der für Kindergärten vorgeschriebenen Ausstattung abweichen.</p>	
--	--

	<p><b>§ 39</b></p> <p><b>Übergangsregelung für die Kindertagespflege</b></p>
	<p>(1) § 18 Abs. 5 findet auf Kindertagespflegepersonen, die am 31. Juli 2021 über eine Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII verfügen, bis zum Ablauf des 31. Juli 2024 keine Anwendung.</p>
	<p>(2) § 19 Abs. 1 findet auf eine am 31. Juli 2021 bestehende Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen bis zum Ablauf des 31. Juli 2024 keine Anwendung.</p>

KiTaG	Änderungen
-------	------------

<p style="text-align: center;">Fünfter Abschnitt <b>Durchführungs- und Schlussvorschriften</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 22</b> <b>Ausführung des Gesetzes</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 40</b> <b>Verordnungsermächtigung</b></p>
<p>(1) <sup>1</sup>Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung für Kindertagesstätten und für Kleine Kindertagesstätten die notwendigen Räume, die Mindestgröße der Gruppenräume und der Außenflächen zum Spielen (§ 6) sowie die Größe der Gruppen (§ 7) festzulegen. <sup>2</sup>Dabei können für Kleine Kindertagesstätten kürzere Verfügungszeiten (§ 5) sowie geringere Anforderungen an die personelle Ausstattung (§ 4), die Räume, die Außenflächen zum Spielen und kleinere Gruppengrößen vorgesehen werden.</p>	<p>(1) Die Landesregierung regelt durch Verordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Näheres zu Art und Anzahl der für den Betrieb von Kindertagesstätten erforderlichen Räume, zu deren Mindestgröße sowie zur Mindestgröße der Außenflächen nach § 5 Abs. 1 und 2 und zu weiteren Anforderungen an diese,</li> <li>2. weitere Anforderungen an Kindergartengruppen, in denen Kinder ausschließlich auf einer Außenfläche gefördert werden, wobei von den §§ 7 und 11 Abs. 1 abgewichen werden kann,</li> <li>3. die Höchstzahl an Plätzen in einer Gruppe einer Kindertagesstätte,</li> <li>4. die Voraussetzungen für die Übertragung der Leitung mehrerer Kindertagesstätten (§ 10 Abs. 1 Satz 4),</li> <li>5. Näheres zu den Qualifikationen nach § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie zu der Fortbildung nach § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3,</li> <li>6. Näheres zu der Feststellung nach § 21 Abs. 1 bis 3 und zu der Mitteilung nach § 21 Abs. 4,</li> </ol>

	<ol style="list-style-type: none"><li>7. das Antrags- und Zahlungsverfahren für die Finanzhilfe nach den §§ 24 bis 28, 30 und 31 sowie, welche Angaben der Finanzhilfeempfänger in diesen Verfahren erforderlich sind, welche Änderungen im Betrieb einer Kindertagesstätte, die für die Gewährung von Finanzhilfe von Bedeutung sind, von den Finanzhilfeempfängern anzuzeigen sind und wie die zweckentsprechende Verwendung im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 5 nachzuweisen ist,</li><li>8. Anforderungen, die das regionale Sprachförderkonzept nach § 31 Abs. 1 Satz 1 insbesondere in Bezug auf seine fachliche Geeignetheit und in Bezug auf Regelungen zur Verteilung der besonderen Finanzhilfe auf die einzelnen Träger erfüllen muss,</li><li>9. das Nähere zum Verfahren der Beteiligung der übrigen Träger nach § 31 Abs. 1 Satz 2 bei der Erstellung des regionalen Sprachförderkonzepts,</li><li>10. für die Verteilung des zugewiesenen Betrags nach § 31 Abs. 2 Satz 3 Anforderungen an die Qualifikation der zusätzlichen Kräfte in den Kindertagesstätten und den Kinderspielkreisen sowie für die Verteilung des zugewiesenen Betrags nach § 31 Abs. 2 Satz 4 Anforderungen an die Qualifikation der Kräfte für die Fachberatung und die Qualifizierung der Kräfte in den Kindertagesstätten und den Kinderspielkreisen,</li><li>11. das Antrags- und Zahlungsverfahren für die finanzielle Förderung nach § 34 Abs. 1 bis 6 und § 35 und welche Angaben der örtlichen Träger in diesen Verfahren erforderlich sind, welche Änderungen, die für die Gewährung der finanziellen Förderung von Bedeutung sind, bezüglich der Zahl und des Alters der durch eine Kindertagespflegeperson betreuten Kinder vom örtlichen Träger anzuzeigen sind und</li></ol>
--	--

	<p>welcher Stichtag für die finanzielle Förderung nach § 35 Abs. 4 bis 6 gelten soll sowie Abschlagszahlungen für die finanzielle Förderung nach § 35 im Kindergartenjahr 2021/2022,</p> <p>12. Inhalte und Ziele einer Weiterqualifizierung nach § 35 Abs. 6,</p> <p>13. das Nähere zur pauschalierten Finanzhilfe nach § 37 Abs. 2 entsprechend der Berechnung in § 24, das Antrags- und Zahlungsverfahren hierzu sowie welche Angaben der Finanzhilfeempfänger in diesem Verfahren erforderlich sind, welche Änderungen im Betrieb des Kinderspielkreises, die für die Gewährung der Finanzhilfe von Bedeutung sind, von den Finanzhilfeempfängern anzuzeigen sind,</p> <p>14. für Kleine Kindertagesstätten im Sinne des § 38 die Höchstzahl an Plätzen in einer Gruppe und Abweichungen von den §§ 10, 11 und 12, um den Besonderheiten, die mit der geringen Größe Kleiner Kindertagesstätten einhergehen, Rechnung zu tragen.</p>
<p>(2) Das für Tageseinrichtungen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung</p> <p>1. für die gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung (§ 3 Abs. 6) zusätzliche Anforderungen an das Betreuungspersonal, dessen Verfügungszeit, die Größe der Gruppen und ihre Zusammensetzung, die Größe der Räume und die Betreuungszeiten vorzusehen sowie die Versorgung von Kindern mit Behinderung in einem bestimmten Gebiet von einer Vereinbarung der Beteiligten abhängig zu machen,</p> <p>2. für die Kinderspielkreise hinsichtlich der personellen Ausstattung, der Verfügungszeiten, der Räume, der Außenflächen zum Spielen, Größe</p>	<p>(2) Die Landesregierung kann durch Verordnung auch regeln</p> <p>1. die Voraussetzungen für den Betrieb einer Kindertagesstätte mit mehreren Standorten und eine dabei mögliche Abweichung von den Anforderungen des § 5 Abs. 2,</p> <p>2. Näheres zur Berechnung des zeitlichen Mindestumfangs der Förderung von Kindern in Hortgruppen und zur Kooperation zwischen Kindertagesstätte und Schule nach § 1 Abs. 2 Satz 2 und § 7 Abs. 4 Satz 2,</p> <p>3. weitere Voraussetzungen für die Betrauung anderer geeigneter Personen mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten nach § 11</p>

<p>und Anzahl der Gruppen sowie der Betreuungszeiten (§ 8) von Kindertagesstätten abweichende Anforderungen vorzusehen,</p> <p>3. für die Finanzhilfe nach den §§ 16 bis 16 b und 18 sowie für die besondere Finanzhilfe nach § 18 a die erforderlichen Angaben einschließlich einer Anzeigepflicht für Änderungen im Betrieb einer Tageseinrichtung sowie die Berechnung und das Antrags- und Zahlungsverfahren festzulegen,</p> <p>4. für die Finanzhilfe nach den §§ 16, 16 a, 16 b und 18 Abs. 1 die Beträge für Jahreswochenstundenpauschalen der Fach- und Betreuungskräfte sowie der Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten der Fachschule oder Fachhochschule für Sozialpädagogik einschließlich der Erhöhung dieser Beträge um 1,5 vom Hundert jährlich ab Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres festzusetzen,</p> <p>5. für die Finanzhilfe nach § 16 b im Kindergartenjahr 2018/2019 sowie für die besondere Finanzhilfe nach § 18 a Abschlagszahlungen vorzusehen,</p> <p>6. das Nähere zum Verfahren der Beteiligung der übrigen Träger nach § 18 a Abs. 1 Satz 2 bei der Erstellung des regionalen Sprachförderkonzepts zu regeln,</p> <p>7. Anforderungen festzulegen, die das regionale Sprachförderkonzept nach § 18 a Abs. 1 Satz 1 insbesondere in Bezug auf seine fachliche Geeignetheit sowie in Bezug auf Regelungen zur Verteilung der besonderen Finanzhilfe auf die einzelnen Träger erfüllen muss,</p> <p>8. für die besondere Finanzhilfe nach § 18 a Abs. 2 Satz 2 Anforderungen an die Qualifikation der zusätzlichen Kräfte in den Tageseinrichtungen sowie für die besondere Finanzhilfe nach § 18 a Abs. 2 Satz 3 Anforderungen an die Qualifikation der Kräfte für die Fachberatung und die Qualifizierung der Kräfte in den Tageseinrichtungen vorzusehen.</p>	<p>Abs. 6 Satz 1 sowie die Verpflichtung der Leitung der Kindertagesstätte zur Dokumentation der Betrauung einer anderen geeigneten Person,</p> <p>4. für die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung nach § 4 Abs. 7 Satz 1 die Zusammensetzung der Gruppe sowie Abweichungen von den §§ 7 und 10 bis 12,</p> <p>5. Näheres zu der fachlichen Beratung und der Fortbildung nach § 13,</p> <p>6. die Zugrundelegung einer jährlich um 1,5 Prozent gegenüber dem jeweiligen Vorjahr erhöhte Jahreswochenstundenpauschale ab dem Beginn des Kindergartenjahres 2022/2023 für die finanzielle Förderung nach den §§ 24 bis 28, 35 und 37 Abs. 2 und</p> <p>7. die Gewährung einer zusätzlichen Finanzhilfe nach § 29 Abs. 1, deren Berechnung sowie das Verfahren hierzu.</p>
---	--

	<b>§ 41</b> <b>Revisionsklausel</b>
	<p><sup>1</sup>Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes bis zum 31. Juli 2026. <sup>2</sup>Dabei soll auch ein geeigneter Zeitpunkt für die verbindliche Einführung einer dritten Kraft in Kindergartengruppen sowie in altersstufenübergreifenden Gruppen, in denen mindestens die Hälfte der Kinder im Alter von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zu Einschulung aufgenommen sind, geprüft werden. <sup>3</sup>Die Landesregierung überprüft zudem die Auswirkungen der in § 31 getroffenen Regelungen zur Sprachbildung und Sprachförderung bis zum 31. Dezember 2022.</p>

	<b>Änderungen</b>
<b>Fünfter Abschnitt</b> <b>Kindertagespflege</b>	Der Fünfte Abschnitt wird gestrichen.
<b>§ 15 Niedersächsisches Gesetz</b> <b>zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs</b> <b>und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission</b> <b>(Nds. AG SGB VIII)</b>	

<p>(1) <sup>1</sup>Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern (§ 43 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII). <sup>2</sup>Sie kann im Einzelfall für die Betreuung von weniger Kindern erteilt werden. <sup>3</sup>In der Erlaubnis ist zu bestimmen, wie viele Kinder zur Betreuung insgesamt angemeldet sein dürfen.</p>	<p>gestrichen</p>
<p>(2) <sup>1</sup>Kindertagespflege kann im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen durchgeführt werden. <sup>2</sup>Werden mehr als acht fremde Kinder von mehreren Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit betreut, so muss mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft sein. <sup>3</sup>Ist im Fall der gemeinsamen Nutzung von Räumen durch mehrere Tagespflegepersonen zum Zwecke der Betreuung die vertragliche und persönliche Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson nicht gewährleistet, so handelt es sich um eine Tageseinrichtung.</p>	<p>gestrichen</p>